

STAATSANZEIGER

HESSSEN

FÜR DAS LAND HESSEN

2021

Montag, 4. Januar 2021

Nr. 1

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Regierungspräsidien		Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Together-Hilfe für Uganda“ mit Sitz in Kassel.	56
Kosten der Polizeibehörden anlässlich der Abschiebung von Personen	2	DARMSTADT		Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Deutschen Familienstiftung“ mit Sitz in Fulda	56
Gefangenentransportvorschrift; Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen	3	Vorhaben der HIM GmbH zur Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfälle	52		
Öffentliches Vereinsrecht; Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf	3	Vorhaben der Merck KGaA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	52		
Polizeiliche Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG	4	Vorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH im Kraftwerk Staudinger, Umrüstung der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	53	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	
		Vorhaben der Prefere Melamines GmbH, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	53	Kreis Marburg-Biedenkopf und Stadt Gladenbach – Ausbau der K 117 in der Ortsdurchfahrt mit der Herstellung gepflasterter Gehwege; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	56
Hessisches Ministerium der Finanzen		Vorhaben der Firma Tanklager Raunheim GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	54	A 5, Ausbau der Tank- und Rastanlage Alsbach-West in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein im Landkreis Darmstadt-Dieburg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	56
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung; Erneute Inkraftsetzung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 7, 9, 34, 38, 54, 59, 64-67 LHO	4			A 3, Ertüchtigung RRB bei Elz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	57
Abschlussunterlagen, kameraler Abschluss, Haushaltsrechnung und konsolidierter Jahresabschluss 2020 des Landes Hessen	5	Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit.	54	Öffentlicher Anzeiger	58
		Anerkennung der Gorba-Britt-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	54	Andere Behörden und Körperschaften	
Hessisches Kultusministerium		Anerkennung der Stiftung „Internationaler Naturerbe Fonds – Legacy Landscapes Fund“, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	54	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; Sitzung des Verwaltungsrates.	59
Urkunde über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland.	13			Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	60
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		GIESSEN		Stellenausschreibungen	66
Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“	13	Vorhaben der der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG	54		
Hinweis auf die öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes	51	KASSEL			
		Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	55		

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1

Kosten der Polizeibehörden anlässlich der Abschiebung von Personen

Zur Durchführung der kostenrechtlichen Vorschriften im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird für die Polizeibehörden Folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeit

1.1 Aufgrund ihrer originären Zuständigkeit nach § 71 Abs. 4 und 5 AufenthG für die Durchführung der Abschiebung werden die Polizeibehörden zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten – vorbehaltlich der Entscheidung in Einzelfällen – nur in folgenden Fällen tätig:

1.1.1 Die Ausländerbehörde kann nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden (§ 2 Satz 1 HSOG).

1.1.2 Fälle, in denen sonst Vollzugshilfe (etwa in Form der Anwendung unmittelbaren Zwanges) zu leisten wäre, weil die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 HSOG vorliegen.

1.1.3 Transport abzuschiebender Personen, sofern diese Tätigkeit nicht von solchen Bediensteten zu leisten ist, die ebenfalls zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind und diese dafür zur Verfügung stehen. Bei einem Transport im Fall von Nr. 1.1.1 trifft die Polizeibehörde auch die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Begleitung.

Bei Abschiebungen umfasst die Zuständigkeit nach § 71 Abs. 4 und 5 AufenthG neben der technischen Durchführung der Abschiebung und den damit erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Festnahme und Beantragung der Haft) auch die technische Vorbereitung (Beschaffung von Flugscheinen und – falls dies kurzfristig möglich ist – der erforderlichen Dokumente).

1.2 Auf Ersuchen der Ausländerbehörden leisten die Polizeibehörden im Rahmen der Abschiebung Vollzugshilfe nach § 44 HSOG oder Amtshilfe nach den §§ 4 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

1.2.1 Zur Vollzugshilfe gehören insbesondere die vorübergehende polizeiliche Verwahrung der abzuschiebenden Person und die Begleitung der abzuschiebenden Person während eines Transportes.

1.2.2 Zur Amtshilfe gehören insbesondere

- a) die Stellung eines Fahrzeugs und einer Fahrzeugführerin oder eines Fahrzeugführers für den Transport der abzuschiebenden Person zum Beispiel zum Gericht, zur Abschiebungseinrichtung, zu einer Auslandsvertretung, zum Flughafen oder zur Landesgrenze,
- b) die Verpflegung der vorübergehend in polizeilicher Verwahrung befindlichen abzuschiebenden Person,
- c) sonstige bare Auslagen verursachende Maßnahmen.

2. Umfang der Kostenpflicht

Der Umfang der erstattungsfähigen Abschiebungskosten ist in § 67 AufenthG festgelegt. Danach sind die tatsächlich entstandenen Kosten von den nach § 71 AufenthG zuständigen Behörden durch Leistungsbescheid zu erheben. Es handelt sich insbesondere um die unter Nr. 2.1 bis 2.5 aufgeführten Kosten. Zur Vereinfachung sind bei Nr. 2.2 bis 2.4 in der Regel die dort aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

2.1 Flug- und Fahrtkosten für die abzuschiebende Person und für die Begleitpersonen

2.2 Kosten für Transporte der abzuschiebenden Person; werden mehrere abzuschiebende Personen gleichzeitig befördert, sind die Kosten anteilmäßig zu berechnen:

2.2.1 Personalkosten

je eingesetzten Bediensteten und je angefangene ¼ Stunde

- a) Beamte gehobener Dienst und vergleichbare Beschäftigte 17,75 EUR
- b) übrige Beschäftigte 14,00 EUR

2.2.2 Kraftfahrzeugkosten

je zurückgelegten Kilometer mit einem

- a) Pkw, Pkw-Kombi oder Kleinbus 0,64 EUR
- darin enthaltene Auslagen: 0,24 EUR

- b) Gefangenentransportwagen bis 6 Gefangenenplätze 0,57 EUR
- darin enthaltene Auslagen: 0,20 EUR

2.2.3 Luftfahrzeugkosten

je angefangene ¼ Stunde mit einem

- a) Hubschrauber (Typ EC 145) 633,96 EUR
- darin enthaltene Auslagen: 350,94 EUR
- b) Flächenflugzeug (Typ Vulcanair P 68 Observer) 140,07 EUR
- darin enthaltene Auslagen: 62,58 EUR

2.3 vorübergehende Unterbringung in einem Polizeigewahrsam je 6 Stunden 45,47 EUR

darin enthaltene Auslagen: 0,45 EUR

je weitere 6 Stunden 13,07 EUR

darin enthaltene Auslagen: 0,45 EUR

2.4 sonstige Auslagen, wie zum Beispiel

- a) gesetzlich gewährte Reisekosten für die Begleitpersonen und die Fahrzeugführerinnen und -führer
- b) Vergütung ärztlicher Leistungen (Untersuchung zwecks Aufnahme in den Polizeigewahrsam und andere ärztliche Leistungen)
- c) Verpflegungskosten bei vorübergehender Unterbringung im Polizeigewahrsam
- d) Auslagen für die Ausstellung von Ausweisen und Ausreisepapieren
- e) Auslagen für Übergepäck

2.5 Für die allgemeinen Personalkosten (zum Beispiel für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter) und die allgemeinen Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial) besteht keine Kostenpflicht. Die Erstattung dieser Kosten durch die ersuchende Ausländerbehörde oder durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner ist ausgeschlossen.

3. Abrechnungsverfahren

3.1 Amts- und Vollzugshilfe auf Ersuchen der Ausländerbehörde Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde zuständige Ausländerbehörde für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Kapitel 5 Abschnitt 2 AufenthG. Die Polizeibehörden teilen die ihnen entstandenen Kosten dem ersuchenden Regierungspräsidium mit.

Für die Kostenmitteilung und -anforderung ist der vom Hessischen Polizeipräsidium für Technik (HPT) oder der vom Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium (HBPP) bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

Für die Kostenerstattung finden – auch in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 2 HSOG – die Regelungen des § 8 HVwVfG Anwendung. Danach sind den Polizeibehörden durch die Regierungspräsidien keine Kosten zu erstatten, da die Hilfeleistung zwischen Behörden desselben Rechtsträgers erfolgt.

3.2 Originäre Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden

Für die Feststellung der den Polizeibehörden aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 71 Abs. 4 und 5 AufenthG entstandenen Abschiebungskosten und deren Einziehung mittels Leistungsbescheid (siehe Nr. 2) ist das HPT nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 HSOG-DVO zuständig.

Die Polizeibehörden teilen dem HPT die zur Kostenermittlung notwendigen Angaben mit. Das HPT vermerkt die verauslagten und vereinnahmten Abschiebungskosten in einem Kostenbeiblatt und übersendet hiervon eine Ablichtung oder einen Abdruck der zuständigen Ausländerbehörde.

3.3 Amtshilfe auf Ersuchen außerhessischer Behörden

Leisten die Polizeibehörden auf Ersuchen außerhessischer Behörden Hilfe bei Maßnahmen im Rahmen der Abschiebung, gelten die Regelungen der §§ 4 ff. HVwVfG entsprechend.

Vorbehaltlich einer zwischen dem Bund oder dem anderen Land und dem Land Hessen getroffenen Vereinbarung über eine Kostenerstattung oder einer Kostenübernahmeerklärung von außerhessischen Behörden gegenüber dem Land Hessen gilt für die Erstattung der Amtshilfekosten durch die ersuchende Behörde Folgendes:

3.3.1 Die Kosten der im Rahmen der Abschiebung notwendigen hessischen Hilfeleistung für die außerhessische Behörde schuldet ein Dritter. Dem Land Hessen sind daher die entstandenen Auslagen zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen und die übrigen Kosten nur insoweit, als sie von der außerhessischen Behörde bei der nach § 66 AufenthG kostenpflichtigen Person eingezogen werden konnten.

3.3.2 Die Polizeibehörden ermitteln die ihnen entstandenen Amtshilfekosten und fordern sie – mit gesonderter Angabe der Auslagen – bei der ersuchenden außerhessischen Behörde zur Erstattung an.

4. Gefangenentransportvorschrift

Die Gefangenentransportvorschrift vom 10. März 2020 (StAnz. S. 426) und die Ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen vom 1. Juli 2010 (StAnz. S. 1779) in der jeweils geltenden Fassung finden insoweit keine Anwendung.

5. Zurückweisung

Die Zurückweisung nach § 15 AufenthG ist Aufgabe der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Wird eine zurückzuweisende Person in hessischen Polizeigewahrsam genommen, leisten die hessischen Polizeibehörden diesen Behörden Amtshilfe.

Für die Erstattung der Kosten dieser Amtshilfe gilt Nr. 3.3 sinngemäß.

6. Zurückschiebung

Für die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG sind die Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG), die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) und die Polizeibehörden (§ 71 Abs. 5 AufenthG) zuständig.

Für die Kosten der Polizeibehörden anlässlich der Zurückschiebung von Personen gilt diese Verwaltungsvorschrift sinngemäß.

Die Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2015 (StAnz. S. 618) wird aufgehoben.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP 2-21060-01-20/001
– Gült.-Verz. 3106 –

StAnz. 1/2021 S. 2

2

Gefangenentransportvorschrift (GTV);

Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen (EBGTV)

Bezug: Erlass vom 1. Juli 2010 (StAnz. S. 1799), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (StAnz. 2020 S. 6)

Die Geltungsdauer der oben genannten Ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen wird unter Hinweis auf die stattfindende Überarbeitung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP 1-26d12-01-15/001
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 1/2021 S. 3

3

Öffentliches Vereinsrecht;

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts gebe ich nachstehend die Verfügung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 9. Dezember 2020 bekannt.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 32-05b06.07-01-20/003

StAnz. 1/2021 S. 3

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf vom 9. Dezember 2020

Das Verbot des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 gegen den Verein „Hells Angels MC Oder City“ und seine Teilorganisation „Oder City Kurmark“ wurde am 30. Mai 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 3.7.2013 B2) bekannt gemacht.

Gegen die Verbotsverfügung wurde am 17. Juni 2013 Klage vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Mit Urteil vom 29. September 2020 – Az. 1 A 3.13 wurde die Verbotsverfügung des brandenburgischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 insoweit aufgehoben, als sie die Teilorganisation „Oder City Kurmark“ betrifft, das Verbot des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ wurde durch das Gericht bestätigt.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde, soweit der Verein „Hells Angels MC Oder City“ betroffen ist, vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 29. September 2020 – Az. 1 A 3.13 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt.

Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein „Hells Angels MC Oder City“ ist mit Ablauf des 18. November 2020 unanfechtbar geworden.

Der nunmehr durch vorgenanntes Urteil rechtskräftig gewordene verfügende Teil des Verbots, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ (im Folgenden: „HAMC Oder City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Oder City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „HAMC Oder City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Oder City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Oder City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Oder City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Oder City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Oder City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels MC Oder City“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. Februar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 44, Henning-von-Tresckow-Straße 9–13, 14467 Potsdam anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. Februar 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Brandenburg, den 9. Dezember 2020

Ministerium des Innern und für
Kommunales des Landes Brandenburg
44-891-21-HAOC (HAMC Oder City)
Im Auftrag
gez. Dr. Trimbach

4**Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 4. Juni 2019 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um ein schwarzes Mountainbike CUBE Curve mit der Rahmennummer: WOW18833FH1011T

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. März 2021 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 15. Dezember 2020

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 384/20

StAnz. 1/2021 S. 4

5**Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 5. Oktober 2018 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um ein silbernes Klapprad der Marke Vortex (Comfort Bicycle), Rahmennummer: CS090322410

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. März 2021 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2020

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 394/20

StAnz. 1/2021 S. 4

6**Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 3. Dezember 2019 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um ein komplett schwarz lackiertes Mountainbike (Jugendfahrrad) mit der Rahmennummer: KL115013487201. Marke und Modell sind wegen der Lackierung nicht erkennbar.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. Mai 2021 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2020

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 400/20

StAnz. 1/2021 S. 4

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**7****Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO);**

Erneute Inkraftsetzung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 7, 9, 34, 38, 54, 59, 64-67 LHO

Bezug: Veröffentlichung vom 20. Dezember 2018
(StAnz. 2019 S. 132)

Im Rahmen der Erlassbereinigung der für die Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und der Minister erlassenen Verwaltungsvorschriften läuft die Gültigkeit der oben genannten Vorschriften am 31. Dezember 2020 aus.

Sie werden materiell unverändert mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu in Kraft gesetzt und bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2020

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1007 A-2020-III11
– Gült.-Verz. 4300, 4305 –

StAnz. 1/2021 S. 4

Abschlussunterlagen, kameraler Abschluss, Haushaltsrechnung und konsolidierter Jahresabschluss 2020 des Landes Hessen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof ergehen für Jahresabschluss und Haushaltsrechnung 2020 nachfolgende Regelungen mit der Bitte, für Ihren Geschäftsbereich die notwendigen Anordnungen zu treffen:

Wesentliche Termine im Überblick:

A) Doppischer Abschluss	
Buchungsschluss für die Periode 12 (Neben-/Hauptbuch)	15.1.2021
Buchungsschluss für die Periode 13 (Neben-/Hauptbuch)	3.2.2021
Abgabe vorläufige Abschlussunterlagen an MdF	8.2.2021
Prüfungsbeginn Finanzberichte bzw. Jahresabschlüsse	8.2.2021
Beantragung Gewinnrücklage bis spätestens	12.3.2021
Entscheidung über Antrag Gewinnrücklage/ Ergebnisverwendung bis spätestens	17.3.2021
Abgabe der Finanzberichte bzw. Jahresabschlüsse an die Prüfer	30.3./6.4.2021
Abgabe geprüfte Finanzberichte bzw. Jahresabschlüsse an MdF	1./9.4.2021
B) Kameraler Abschluss	
Ende kameral wirksamer Buchungen	4.1.2021
12. HKR Lauf	6.1.2021
Beantragung kamerale Rücklage	18.1.2021
Pläne über die Verwendung von Haushaltsresten an MdF	18.1.2021
13. HKR Lauf	5.2.2021
C) Haushaltsrechnung	
Übersendung Beiträge zur Haushaltsrechnung – Anlagen 1–4 und 6–19 – an Spiegelreferate MdF und Referat III 9 MdF (ohne Anlage 5 zum Produkthaushalt)	26.2.2021

Qualitätsgesicherte Beiträge zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung – ohne Nachweise Mehrkosten bzw. Mengenkorridor – an MdF (Spiegelreferate und Referat III 9) zur Weiterleitung an HRH	1.4.2021
Qualitätsgesicherte und mit Spiegelreferaten abgestimmte Nachweise Mehrkosten bzw. Mengenkorridor zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung an MdF – Referat III 9 zur Weiterleitung an HRH	13.4.2021
D) Aggregation der Leistungs- und Erfolgspläne/ Ergebnisrechnung	
Qualitätsgesicherte Aggregation der Soll-Ist-Vergleiche LP und EP auf Einzelplanebene an MdF (Spiegelreferate und Referat III 9) zur Weiterleitung an HRH	6.4.2021
E) Konsolidierter Jahresabschluss	
Datenübernahme mittels periodischem Extrakt	16.1.–19.3.2021
Erfassung Zusatzmeldedaten	16.1.–1.4.2021
Beginn Teilkonzernprüfung (Zahlenwerk)	8.4.2021
Beginn Teilkonzernprüfung (Anhang)	16.4.2021
Abgabe unterzeichnete Teilkonzernabschlüsse	28.5.2021

Auf folgende Hinweise beziehungsweise Regelungen bitte ich besonders zu achten:

A) Doppischer Abschluss

Für die Abschlussarbeiten 2020 ist das Kontierungshandbuch in der Auflage 8.5 anzuwenden.

Abschlussunterlagen

Zur Optimierung der Abschlusserstellung sind Form und Bestandteile der Abschlussunterlagen wie bereits in den Vorjahren angepasst. Auf die Tz. 4.6.1 ff. der VV zu den §§ 70 bis 80 LHO wird ergänzend Bezug genommen.

Buchungskreise erstellen danach grds. lediglich einen Finanzbericht; einen doppischen Jahresabschluss erstellen auf Einzelabschlussebene die Landesbetriebe und Hochschulen sowie oberste Landesbehörden ohne nachgeordneten Bereich.

Die jeweiligen Abschlussunterlagen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Abschlussunterlage:	Kernhaushalt		Extrahaushalte				Gesamtabschluss
	Finanzbericht (Ebene Einzelabschluss)	Jahresabschluss oberste Landesbehörden ohne nachgeordneten Bereich (Bukr)	Finanzbericht Sondervermögen (soweit eigener Bukr)	Jahresabschluss Landesbetriebe	Jahresabschluss Hochschulen	Teilkonzernabschluss	
	Ergebnisrechnung	Ergebnisrechnung	Ergebnisrechnung	Ergebnisrechnung	Ergebnisrechnung	Ergebnisrechnung	
	Vermögensrechnung	Vermögensrechnung	Vermögensrechnung	Vermögensrechnung	Vermögensrechnung	Vermögensrechnung	
	sonstige Angaben	Anhang	sonstige Angaben	Anhang	Anhang	Anhang	
		Kapitalflussrechnung (Finanzrechnung)			Kapitalflussrechnung (Finanzrechnung)	Kapitalflussrechnung (Finanzrechnung)	
Daneben ist aufzustellen:		Reporting Package		Lagebericht		Reporting Package	Lagebericht

	Finanzbericht (Ebene Einzel- abschluss)	Jahres- abschluss oberste Lan- desbehörden ohne nachge- ordneten Bereich (Bukr)	Finanzbericht Sonder- vermögen (soweit eigener Bukr)	Jahres- abschluss Landes- betriebe	Jahres- abschluss Hochschulen	Teilkonzern- abschluss	Gesamt- abschluss
Freigabe/ Zeichnung:	Mandantenleiter	Leitung oberste Lan- des- behörde	Mandanten- leiter	Leitung Landes- betrieb	Leitung Hochschule	Staatssekretär/in und Haushalts- beauftragte/r	Minister- präsident und Minister der Finanzen
Rechnungs- legung PHH:	Produkthaushalt	Produkthaus- halt	keine (nur Anlage zum HHPI.)	Produkt- haushalt	Produkt- haushalt		
	Soll-Ist- Vergleiche	Soll-Ist- Vergleiche	Jahres- rechnung	Soll-Ist- Vergleiche	Soll-Ist- Vergleiche		
Haushalts- ebene	Kapitel					Einzelplan	Gesamtplan

Finanzbericht

Buchungskreise erstellen grds. nur einen Finanzbericht, der aus Ergebnis und Vermögensrechnung besteht. Die ergänzenden sonstigen Angaben des Finanzberichts werden in einer Arbeitshilfe durch das HCC geregelt. Informations- und Angabepflichten nach KHB (Anlage 6) werden hierbei berücksichtigt.

Jahresabschluss

Der doppische Jahresabschluss von Landesbetrieben und Hochschulen umfasst Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Anhang. Bei Hochschulen erstreckt sich der Jahresabschluss auch auf eine Finanzrechnung. Landesbetriebe erstellen zudem einen Lagebericht.

Der Jahresabschluss der obersten Landesbehörden ohne nachgeordneten Bereich umfasst Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung, Finanzrechnung und Anhang. Diese Landesbehörden erstellen zudem ein Reporting Package.

Produkthaushalt

Zu den Bestandteilen der Rechnungslegung über den Produkthaushalt (Anlage 5) im Einzelnen siehe im Folgenden unter Abschn. C.

Termine

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die in der Anlage 1 zu diesem Schreiben zusammengefassten Termine eingehalten werden. Die durchzuführenden Aufgaben und Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Erstellung des Finanzberichts beziehungsweise Jahresabschlusses sind im Einzelnen im verbindlichen Termin- und Aktivitätenplan (TAP) geregelt, der zeitnah im Landesintranet (Mitarbeiterportal, MAP) unter dem Pfad „Fachinformationen → Finanzen → Bilanzierung → Jahresabschluss → Termine und Vorlagen Jahresabschluss“ veröffentlicht wird.

Die im vorliegenden Schreiben aufgeführten Termine stellen den letztmöglichen Erledigungstermin dar. Ein früherer Beginn von Aktivitäten ist möglich. Soweit hiervon Buchungsaktivitäten betroffen sind, hat dies in Abstimmung mit dem HCC zu erfolgen.

Rückstellungen

– Jubiläumsrückstellungen

Bei der Bewertung der Rückstellungen wird ein Diskontierungszinssatz von 3,0 Prozent (Vorjahr 3,0 Prozent) sowie ein Gehalts- und Rententrend für personenbezogene Rückstellungen in Höhe von 2,0 Prozent (Vorjahr 2,0 Prozent) berücksichtigt.

– Aufgriffsgrenzen

Die Bildung von Rückstellungen kann unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag einer Rückstellungsart (zum Beispiel Rückstellungen für ausstehende Rechnungen) 2.000 Euro nicht überschreitet. Höhere Aufgriffsgrenzen können im begründeten und zu dokumentierenden Einzelfall zum Tragen kommen, wenn die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der bilanzierenden Einheiten nicht wesentlich beeinflusst wird. Die nicht gebuchten Rückstellungen einschließlich der Gründe für die unterlassene Buchung der Rückstellung sind ebenfalls zu dokumentieren.

– Preis- und Kostensteigerungen

Bei der Bewertung der Rückstellungen mit einer Laufzeit länger als ein Jahr sind folgende Steigerungssätze anzuwenden:

- Gehalts- und Rententrend für personenbezogene Rückstellungen: 2,0 Prozent (Vorjahr 2,0 Prozent)
- Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen: 2,9 Prozent (Vorjahr 2,9 Prozent),
- Sonstiger Steigerungssatz: 1,8 Prozent (Vorjahr 1,8 Prozent), wenn im Einzelfall keine anderen Erkenntnisse vorliegen.

– Diskontierungszins

Bei der Bewertung von Altersversorgungsrückstellungen und vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen ist ein Diskontierungszins in Höhe von 3,0 Prozent (Vorjahr 3,0 Prozent) zugrunde zu legen.

– Meldung von Rechtsstreitigkeiten

Auf Grundlage der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) bitte ich, Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 1,5 Mio. Euro dem MdF (E-Mail: Jahresabschluss@hmdf.hessen.de) bis 22. Dezember 2020 zu melden. Auf den im MAP veröffentlichten Erhebungsbogen für Rückstellungen für Prozessrisiken und Prozesskostenrisiken wird hingewiesen.

Nutzung der Sonderperioden 14 und 15 im Rahmen der Abschlussarbeiten 2020

Mit dem Ziel einer weitergehenden Optimierung der Abschlussarbeiten weisen wir darauf hin, dass der Buchungsstoff vollumfänglich und zutreffend (auch für den Produkthaushalt) bereits in den Perioden 1 bis 13 erfasst sein muss. Hinsichtlich der Erfassung von Buchungen nach Schließen der Periode 13 ist folgende Regelung zu beachten:

- Buchungen auf Basis von Prüfungsfeststellungen sind mit dem Prüfer abzustimmen. Diese sind zwingend, wenn deren Nichterfassung eine Einschränkung des Testats auf Teilkonzernebene zur Folge hätte. Nicht erfolgte Buchungen sind in die Liste der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen aufzunehmen
- Die Periode 15 dient ausschließlich der Buchung der Ergebnisverwendung (siehe unten). Im Übrigen sind unterjährige Buchungen von Aufwendungen aus Gewinnabführungen nicht zulässig. Ergebnis-Effekte aus unterjährigen Abführungen (zum Beispiel von Landesbetrieben) sind soweit notwendig im gewöhnlichen Ergebnis darzustellen.

Sämtliche **Buchungen der Periode 14** dürfen erst **nach Genehmigung** durch das MdF Referat III 9 und Kenntnisnahme durch den Hessischen Rechnungshof (Referat III 3, III 2) erfolgen. Die Ressorts senden hierfür die ausgefüllten Buchungslisten, die im Vorfeld mit dem HCC auf Vollständigkeit verprobt sind, per Mail an Jahresabschluss@hmdf.hessen.de und cc Jahresabschlusspruefung@rechnungshof.hessen.de sowie den jeweiligen Prüfer. Aussagekräftige Unterlagen, die den Sachverhalt und dessen Auswirkungen unter Angabe der von der Buchung konkret betroffenen Produkte hinreichend erläutern, sind zwingend beizufügen. Die Spiegelreferate des MdF werden durch das MdF Referat III 9 in den Genehmigungsprozess einbezogen.

Gewinnrücklagen/Ergebnisverwendung

Die obersten Landesbehörden legen dem MdF bis spätestens 12. März 2021 für den jeweiligen Buchungskreis eine Gewinn-

ermittlung, den aktuellen Abschluss und gegebenenfalls einen Antrag auf Bildung einer Gewinnrücklage vor. Auf dieser Basis entscheiden die Spiegelreferate des MdF über die Ergebnisverwendung bis zum 17. März 2021. Die Spiegelreferate des MdF teilen die Entscheidung zeitnah dem MdF – Referat III 9 – (E-Mail: Haushaltsrechnung@hmdf.hessen.de) sowie dem HCC – Bilanzteam – (HCC_Bilanzteam@hcc.hessen.de) elektronisch mit.

Darstellung kameraler Rücklagen im doppischen Abschluss

Zuführungen zu kamerale Rücklagen – konsumtiv und investiv – sollen ungeachtet einer Zweckbindung nur noch erfolgsneutral in der Doppik gebucht werden. Auswirkungen auf den Erfolgsplan beziehungsweise die Ergebnisrechnung sind dabei (auch im Sinne einer „Bruttodarstellung“) gänzlich zu vermeiden. Letzteres gilt auch bei Entnahmen von kamerale Rücklagen (Investitionsrücklagen) zur Verstärkung des Finanzplans.

Kostenrechnung

Kostenrechnungsrelevante Buchungen sind grundsätzlich in Periode 12 zu buchen. Damit ausnahmsweise in Periode 13 gebuchte Kosten und Erlöse korrekt auf Produkte und Leistungen weiterverrechnet werden, ist eine enge Abstimmung zwischen Finanzbuchhaltung und Controlling erforderlich. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass keine Differenzen zwischen Ist-Zahlen des Erfolgsplans und der Ergebnisrechnung auftreten.

Aufwendungen aus der Zuführung zu Rücklagen sind generell außerhalb des Leistungsplans zu buchen (Innenauftrag Ergebnisverwendung). Für Erträge aus der Auflösung von Rücklagen gilt dies grundsätzlich auch, die Kontierung auf ein Produkt zur Erhöhung der Kostenermächtigung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 HG 2020 ist im Falle kamerale Rücklagen allerdings weiterhin möglich. Verstärkungen des Finanzplans aus eingesparter Produktabgeltung oder eigenen Erlösen aus dem Erfolgsplan (Ausnahme: kamerale Rücklagen) sind erstmals produktrelevant als Kosten zu berücksichtigen.

Übersendung der Abschlussunterlagen

Die jeweiligen Abschlussunterlagen (Finanzberichte, Jahresabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse) sind **ausschließlich in elektronischer Form** – zusammengefasst als **ein Pdf** je Buchungskreis – an die jeweiligen Spiegelreferate des MdF sowie an Jahresabschluss@hmdf.hessen.de zu übersenden. Die Dateibezeichnung hat die **Buchungskreisnummer** zu beinhalten. Dies gilt auch für die Übersendung der Abschlussunterlagen an den Hessischen Rechnungshof (Jahresabschlusspruefung@rechnungshof.hessen.de).

Die Vollständigkeit des doppischen Buchungssystems ist durch den Haushaltsbeauftragten des Einzelplans mit Vollständigkeitserklärung nach Abschn. C. zu bestätigen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Für die Erklärung der Personen in Schlüsselpositionen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen ergeben sich für den Jahresabschluss 2020 folgende Termine:

Abfrage der Vertrauenspersonen durch HCC	Im Dez. 2020
Benennung der Vertrauenspersonen durch die Ressorts gegenüber HCC	15.1.2021
Versendung der vorausgefüllten Namenslisten für nahestehende Unternehmen und Personen an die Vertrauenspersonen durch HCC	18.1.2021
Übersendung der aktualisierten und gezeichneten Namenslisten für nahestehende Unternehmen/Personen durch Vertrauenspersonen an HCC	22.1.2021
Übersendung der Verfahrensdokumentation Teil 1 und 2 an Vertrauenspersonen	19.2.2021
Zeichnung der abschließenden Erklärung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen/Personen durch Personen in Schlüsselpositionen	12.3.2021

B) Kameraler Abschluss

Eine qualitätssichernde Verprobung des kamerale Buchungssystems ist bereits auf der Grundlage des Monatsabschlusses November 2020 durchzuführen, evtl. erforderliche Korrekturbuchungen sind zusammen mit der Fortschreibung der Daten bis zum 31. Dezember 2020 vorzunehmen. Kamerale Buchungen (Ausnahme:

Rücklagen, Schlusskreditaufnahme und Zahlstellen) sind nur bis zum **4. Januar 2021** (12. HKR Lauf) zulässig.

Pläne über die Verwendung der Ausgabereiste und Vorgriffe

– In das Haushaltsjahr 2021 sind nur Ausgabereiste zu übertragen, zu deren Bildung das MdF seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Eine interne Abstimmung ist zwingend notwendig, ob die zu übertragenden Ausgabereiste mit der Buchung einer Verbindlichkeit oder Rückstellung einhergehen. Nur ungebundene Ausgabereiste, die weder als Verbindlichkeit noch als Rückstellung berücksichtigt werden, erhöhen nach § 2 Abs. 4 HG bei der Inanspruchnahme das Bewilligungsvolumen.

Die Pläne über die Verwendung der nach 2021 zu übertragenden Ausgabereiste bitte ich – in Abweichung von VV Nr. 5 zu § 45 LHO – den Spiegelreferaten des MdF bis zum 18. Januar 2021 zu übersenden. Die zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 getätigten Vorgriffe sind in den Plänen ebenfalls zu erfassen. Ich bitte darauf zu achten, dass der Ausgabereist oder Vorgriff auf dem Ist-Titel verbleibt beziehungsweise vorzutragen ist. Ausgabereiste und Vorgriffe sind in der Gliederungstiefe der Ist-Titel zu erfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.

– Für die Vorbereitung der Bildung der Ausgabereiste ist das Sachbuch Gesamthaushalt – Berichtsmontat Dezember 2020 (12. HKR Lauf) – (Auslieferung voraussichtlich am 13. Januar 2021) zu verwenden.

– Die Spiegelreferate des MdF übersenden für den Fall der Übertragung von Ausgabereisten von den Plänen jeweils eine Ausfertigung bis spätestens zum 22. Januar 2021 dem Referat III 9 des MdF (E-Mail: Haushaltsrechnung@hmdf.hessen.de) und dem HCC – Zentrale Stelle – mit dem Betreff „Ausgabereiste“ (E-Mail: HCC_E_Banking@hcc.hessen.de).

– Das HCC – Zentrale Stelle – erfasst die in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe im HKR-Verfahren bis spätestens 29. Januar 2021. Anschließend verprobt die Zentrale Stelle die Liste der gebildeten Ausgabereiste und Vorgriffe.

– Das Referat III 9 übersendet dem Rechnungshof eine Übersicht über alle gebildeten Ausgabereiste und Vorgriffe.

– Die Übertragbarkeit der Ausgabereiste nach § 4 Abs. 3 HH-Gesetz ist vor Ablauf des Haushaltsjahres beim MdF zu beantragen. Das MdF entscheidet spätestens mit der Zustimmung zur Bildung von Ausgabereisten explizit über die Übertragbarkeit nach § 4 Abs. 3 HH-Gesetz. Die Zustimmung zur Übertragbarkeit gilt jeweils für ein Jahr. Soll der Titel auch im folgenden Jahr übertragbar sein, sind erneut ein Antrag des Ressorts und eine entsprechende Entscheidung des MdF erforderlich.

C) Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung umfasst sowohl die Rechnungslegung über die Ausführung des kamerale Haushalts als auch des Produkthaushalts.

Kamerale Gesamtrechnungslegung (Beiträge zur Haushaltsrechnung)

– Die Termine für die Erstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

– Die obersten Landesbehörden erstellen auf Basis des kamerale Sachbuchs Gesamthaushalt für den 13. HKR-Lauf den Beitrag zum kamerale Teil der Haushaltsrechnung 2020 (im Wesentlichen Anlagen 1, 2, 6, 7 und 8). Die Beiträge zur Haushaltsrechnung sind bis zum 26. Februar 2021 dem MdF – Referat III 9 – (E-Mail: Haushaltsrechnung@hmdf.hessen.de) zu übersenden.

Rechnungslegung über die Ausführung des Produkthaushalts (Anlage 5 zur Haushaltsrechnung)

– Im Produkthaushalt sind nach § 2 HG 2020 für alle Produkte, Projekte, externe und zwischenbehördliche Leistungen verbindlich:

- der Zweck entsprechend der Produktbeschreibung,
- Art und Umfang in Form der in den Produktblättern ausgewiesenen Mengen und Qualitätskennzahlen sowie
- die Gesamtkosten eines Produktes nach § 2 Abs. 2 HG 2020 („Produktbudget“) beziehungsweise Menge und Preis je Mengeneinheit, wenn sie nach § 2 Abs. 6 HG 2020 im Haushaltsplan für verbindlich erklärt wurden.

– In Fördermittelbuchungskreisen sind nach § 2 Abs. 4 HG 2020 zusätzlich verbindlich

- die Leistungen zum Produkt
- das Bewilligungsvolumen (entspricht in der Regel den Gesamtkosten) und
- die Liquidität je Produkt.
- Die Anlage 5 zur Haushaltsrechnung 2020 besteht aus
 - einem Soll-Ist-Vergleich des Erfolgsplans,
 - einem Soll-Ist-Vergleich des Leistungsplans,
 - und einem Nachweis der Mehrkosten (§ 2 Abs. 2 bis 5 und 7 HG 2020) beziehungsweise des Mengenkorridors (§ 2 Abs. 6 HG 2020).

Auf einen Soll-Ist-Vergleich des Finanzplans und einen Bericht über die Qualitätskennzahlen wird nach § 7a Abs. 3 Satz 3 LHO vorübergehend verzichtet.

- Die Anlage 5 ist anhand des SAP-Berichts „Anlage 5 zur Haushaltsrechnung“ zu erstellen. Nicht in SAP erfasste Daten müssen manuell ergänzt werden. Im Falle von Abweichungen des SAP-Systems vom Haushaltsplan sind die übernommenen Soll-Daten in der Anlage 5 anzupassen.
- Die Anlage 5 ist auf Datenbasis der Periode 16 (Buchungsstopp 19. März 2021) zu erstellen. Bei der Erstellung gelten die „Regelungen zu der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung 2020 des Landes Hessen“. Diese werden im MAP unter „Fachinformationen → Finanzen → Haushalt → Haushaltsrechnung des Landes Hessen“ veröffentlicht.
- **Bitte beachten:**
 - Die Daten der Buchungskreise müssen in sich konsistent sein, die Daten der Anlage 5 haben zudem mit den Daten des Einzelabschlusses im System (Meldedaten) übereinzustimmen.
 - Für qualitätssichernde Maßnahmen der Buchungskreise liegt unter dem oben genannten Pfad eine Checkliste zur Verprobung der Daten zur Anlage 5 ab. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die aufgeführten Prüfschritte im Buchungskreis abgearbeitet und dokumentiert werden.
 - Der Grundsatz, wonach alle Kosten und Erlöse den Produkten zuzuordnen sind, wird als neuer Prüfpunkt in die Checkliste zur Anlage 5 aufgenommen.
 - Bei Rückfragen stehen die jeweiligen Spiegelreferate sowie das Referat III 9 des MdF zur Verfügung.
- Die qualitätsgesicherten Soll-Ist-Vergleiche des Erfolgs- und des Leistungsplans sind bis zum 1. April 2021, die mit dem Spiegelreferat abgestimmten Nachweise der Mehrkosten beziehungsweise des Mengenkorridors bis zum 13. April 2021 an das Referat III 9 des MdF (Haushaltsrechnung@hmdf.hessen.de) zu übersenden. Dieses leitet die Daten zur Prüfung an den Rechnungshof weiter.

Sonstige Anlagen zur Haushaltsrechnung (Anlagen 9 ff.)

Die sonstigen Anlagen zur Haushaltsrechnung sind bis zum 26. Februar 2021 dem MdF – Referat III 9 – (E-Mail: Haushaltsrechnung@hmdf.hessen.de) zu übersenden.

Vollständigkeitserklärung

Die Haushaltsbeauftragten erklären bis zum 30. April 2021 im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung, dass

- im abgelaufenen Haushaltsjahr keine weiteren Einzahlungen und Auszahlungen, als in den Büchern nachgewiesen, angenommen oder geleistet worden sind,
- die doppelten Abschlüsse des Ressorts/Geschäftsbereichs (Finanzberichte/Jahresabschlüsse) sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge enthalten,
- sämtliche Aufwendungen und Erträge bis zum Abschluss der Buchungsperiode 16 in die Kosten- und Leistungsrechnung übergeleitet wurden sowie
- alle in den einzelnen Produkten, Projekten, externen Leistungen oder zwischenbehördlichen Leistungen zugeordneten Mengen, Kosten und Erlöse sowie die Produktabgeltung der Erreichung des in der Produktbeschreibung definierten Zwecks gedient haben.

Für die Rechnungslegung über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt der Fördermittelbuchungskreise ist in die Vollständigkeitserklärung zusätzlich aufzunehmen, dass keine zusätzlichen Leistungen als die in der Produktbeschreibung aufgeführten Leistungen erbracht wurden beziehungsweise darzulegen, welche zusätzlichen (außerplanmäßigen) Leistungen erbracht wurden.

Ein Muster der Vollständigkeitserklärung wird im MAP unter „Fachinformationen → Finanzen → Haushalt → Haushaltsrechnung des Landes Hessen“ veröffentlicht.

Aggregation der Leistungs- und Erfolgspläne/Ergebnisrechnung

- Der Bitte des Unterausschusses Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) vom 18. November 2015 folgend werden die Soll-Ist-Vergleiche der Leistungspläne und Erfolgspläne/Ergebnisrechnungen auf Einzelplan- und Gesamtplan-ebene aggregiert und dem Landtag sowie dem Rechnungshof im Rahmen der Haushaltsrechnung zur Verfügung gestellt.
- Die Aggregation auf Einzelplanebene erfolgt durch das jeweilige Ressort. Die qualitätsgesicherte Aggregation ist dem Referat III 9 des MdF (Haushaltsrechnung@hmdf.hessen.de) bis zum 6. April 2021 zu übersenden. Dieses leitet die Daten an den Rechnungshof weiter.
- Die Vorlage zur Zusammenstellung der Soll-Ist-Vergleiche für den Erfolgsplan/Ergebnisrechnung und den Leistungsplan auf Einzelplanebene sowie Hinweise zur Erstellung der Aggregation werden im MAP unter „Fachinformationen → Finanzen → Haushalt → Haushaltsrechnung des Landes Hessen“ veröffentlicht.
- **Bitte beachten:** Die Daten der Buchungskreise müssen in sich konsistent sein, insbesondere die Daten des Soll-Ist-Vergleichs Erfolgsplan aus der Anlage 5 auch mit den Daten des Einzelabschlusses im SAP-System übereinstimmen. Sollwerte aus der Anlage 5 müssen mit den Soll-Werten der Haushaltspläne übereinstimmen.

D) Konsolidierter Jahresabschluss

Zu den Bestandteilen des Teilkonzern- beziehungsweise Gesamtabschlusses vergleiche oben unter A.

Sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Erstellung von konsolidierten Abschlüssen auf Teilkonzernebene werden im Überblick verbindlich in der Anlage 1 zu diesem Erlass, ergänzend im Konsolidierungstermin- und -aktivitätenplan (KoTAP) des Landes geregelt.

Eine Übersicht über den Konsolidierungskreis kann der Anlage 2 entnommen werden.

Der KoTAP wird voraussichtlich bis zum 5. Januar 2021 im MAP unter „Fachinformationen → Finanzen → Bilanzierung → Konsolidierung → Termine und Arbeitshilfen zum Teilkonzernabschluss“ veröffentlicht.

Auf die Einhaltung der Terminvorgaben zur Zeichnung und Übersendung der Abschlüsse bitte ich mit Blick auf die Folgeaktivitäten auf Gesamtabslussebene zu achten.

E) Verfahren, Zeichnung und Verantwortlichkeiten

Verfahren

Die von den Buchungskreisen erstellten und unterschriebenen Finanzberichte und Jahresabschlüsse sind der zuständigen obersten Landesbehörde zuzuleiten. Die zuständige oberste Landesbehörde (Haushaltsbeauftragter) stellt die Finanzberichte und Jahresabschlüsse (einschließlich der eigenen Abschlussunterlagen) dem MdF (Jahresabschluss@hmdf.hessen.de) und dem Rechnungshof (Jahresabschlussprüfung@rechnungshof.hessen.de) elektronisch zur Verfügung. Die Übersendung soll in Form einer pdf-Datei je Buchungskreis und mit der Buchungskreisnummer als Teil der Dateibeschriftung erfolgen. Einer förmlichen Genehmigung der Abschlussunterlagen durch die oberste Landesbehörde bedarf es nicht.

Die obersten Landesbehörden legen ihren Teilkonzernabschluss dem Rechnungshof zur Prüfung und Feststellung vor. Der Rechnungshof legt seinen Abschluss dem Landtag zur Prüfung und Feststellung vor.

Der von dem MdF auf Landesebene zusammengeführte Gesamtabschluss wird zusammen mit dem Gesamtlagebericht dem Rechnungshof zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Zeichnung und Verantwortlichkeiten

- Finanzberichte beziehungsweise Jahresabschlüsse sind auf Einzelabschlussebene mit der Unterschrift der Mandantenleitung zu versehen.
- Die Vollständigkeitserklärung nach Abschn. C., welche sich auf die Vollständigkeit der Unterlagen für
 - die kameralen Abschlüsse,
 - die doppelten Einzelabschlüsse und die
 - Rechnungslegung zum Produkthaushalt
 des Ressorts erstreckt, ist durch den Haushaltsbeauftragten des Einzelplans zu zeichnen.

- Der Teilkonzernabschluss sowie das Reporting Package sind durch die/den Staatssekretär/in und die/den Haushaltsbeauftragte/n zu zeichnen.
- Die für Zwecke der Prüfung auf Teilkonzernebene eingeforderte Vollständigkeitserklärung (einschließlich der Auflistung der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen) ist durch Staatssekretär/in und Haushaltsbeauftragte/n zu zeichnen. Die Vollständigkeit von Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen wird durch gesonderte Erklärungen bestätigt (siehe Abschn. A).

Wiesbaden, den 16. Dezember 2020

Hessisches Ministerium der Finanzen

H 3025 A-2020-/H 2202 A-2020-III 92

StAnz. 1/2021 S. 5

Anlagen

Anlage 1: Tabellarische Übersicht Termine Jahresabschluss 2020

Anlage 2: Konsolidierungskreis 2020

Anlage 1: Tabellarische Übersicht Termine Jahresabschluss 2020

Tätigkeit	Zuständigkeit	Termine	Abschlussart
A) Doppischer Abschluss			
Personalfälle HR: Besoldung und Versorgung	Ressort	6.11.2020	Finanzbericht/Jahresabschluss
Meldung Rechtsstreitigkeiten	Ressort	27.11.2020	Finanzbericht/Jahresabschluss
Personalfälle HR: Tarifpersonal	Ressort	4.12.2020	Finanzbericht/Jahresabschluss
Fakturierung Lieferungen/Leistungen an Landesdienststellen	Ressort	4.12.2020	Finanzbericht/Jahresabschluss
Letzter Zahllauf	HCC	29.12.2020	Finanzbericht/Jahresabschluss
Abrechnung Zahlstellen inkl. Kontoauszug	Ressort	4.1.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Abrechnung Finanzkassen	Ressort	7.1.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Buchungsstopp Periode 12 Haupt- und Nebenbuch, 18:00 Uhr	HCC	15.1.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Bennennung der Vertrauenspersonen durch die Ressorts ggü. HCC	Ressort	15.1.2021	Geschäfte mit nahest. Personen
Übersendung der aktualisierten und gezeichneten Namenslisten der nahestehenden Personen und Unternehmen durch Vertrauensperson an HCC	Ressort	22.1.2021	Geschäfte mit nahest. Personen
HCC – Ermittlung, Abstimmung und Buchung Finanzierungskonzept	HCC	3.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Bildung Rückstellungen für ausstehenden Rechnungen, die nicht bis zum Stichtag vorliegen	Ressort	3.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Buchungsstopp Periode 13 Haupt- und Nebenbuch, 18:00 Uhr	HCC	3.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
HCC – Zentrale Buchungen (Rasterung, Umgliederung) spätestens bis	HCC	5.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Prüffähige Einzelabschlüsse ohne Beiträge zur Anlage 5 an Prüfer und MdF (Referat III 9 und Spiegelreferate)	Ressort	8.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Prüffähige Finanzberichte (Teil I – ohne Sonstige Angaben) ohne Beiträge zur Anlage 5 an Prüfer und MdF (Referat III 9 und Spiegelreferate)	Ressort	8.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Prüfungsbeginn Finanzberichte/Jahresabschlüsse	Ressort	8.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übermittlung Teil II der Finanzberichte (Sonstige Angaben) an Prüfer und MdF (Referat III 9 und Spiegelreferate)	Ressort	19.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übersendung der Verfahrensdokumentation Teil 1 und 2 an Vertrauensperson	HCC	19.2.2021	Geschäfte mit nahest. Personen
Buchungsfreie Zeit bis einschl.	alle	26.2.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übersendung Buchungslisten/Hinweise aus Prüfungstätigkeit ab	Ressort	2.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Abstimmung der Buchungslisten/Hinweise aus Prüfungstätigkeit; Genehmigung der Nachbuchungen durch MdF III 9 und Kenntnissgabe an HRH III 2/III 3 sowie Prüfer bis	Ressort, Prüfer, HCC, MdF III 9, HRH	9.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Buchungsstopp Periode 14, 18:00 Uhr	HCC	11.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Beantragung der Gewinnrücklage spätestens bis	Ressort	12.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss

Tätigkeit	Zuständigkeit	Termine	Abschlussart
Zeichnung der abschließenden Erklärung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen/Personen durch Personen in Schlüsselpositionen	Ressort	12.3.2021	Geschäfte mit nahest. Personen
Entscheidung über Gewinnrücklage spätestens bis	MdF	17.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Buchungsstopp Periode 15, 18:00 Uhr	HCC	19.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Buchungsstopp Periode 16, 18:00 Uhr	HCC	19.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
HCC – Zentrale Buchungen (Rasterung, Umgliederung) spätestens bis	HCC	19.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übermittlung vollständiger Finanzberichte an die Prüfer	Ressort	30.3.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übermittlung freigegebener Finanzberichte an MdF	Ressort	1.4.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übermittlung vollständiger Jahresabschlüsse an die Prüfer	Ressort	6.4.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Übermittlung geprüfter Jahresabschlüsse (vor Prüfungsberichte) der Hochschulen/Landesbetriebe, Rechnungshof, Staatsgerichtshof, Landtag/Datenschutz an MdF	Ressort	9.4.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
Abgabetermin gezeichneter Finanzberichte/Jahresabschlüsse an MdF und HRH	Ressort	30.4.2021	Finanzbericht/Jahresabschluss
B) Kameraler Abschluss			
12. HKR-Lauf	HCC	6.1.2021	kameraler Abschluss
Sachbuch Gesamthaushalt 12. HKR-Lauf	HZD	13.1.2021	kameraler Abschluss
Beantragung kameraler Rücklage	Ressort	18.1.2021	kameraler Abschluss
Beantragung zu übertragender Ausgabereiste und Vorgriffe	Ressort	18.1.2021	kameraler Abschluss
Entscheidung über kameraler Rücklage	MdF	22.1.2021	kameraler Abschluss
Entscheidung über Ausgabereiste und Vorgriffe	MdF	22.1.2021	kameraler Abschluss
13. HKR-Lauf	HCC	5.2.2021	kameraler Abschluss
Sachbuch Gesamthaushalt 13. HKR-Lauf	HZD	12.2.2021	kameraler Abschluss
C) Haushaltsrechnung (HHR)			
Erstellung und Übersendung folgender Unterlagen für HCC – Zentrale Stelle (Basis Sachbuch Gesamthaushalt 13. HKR-Lauf): Zentralrechnung u. a.	HZD	12.2.2021	Haushaltsrechnung
Übersendung der Aufstellung über die Ausgabereiste und Vorgriffe an HRH	MdF	18.2.2021	Haushaltsrechnung
Übersendung an zuständige oberste Landesbehörden und MdF – Referat III 9: Zentralrechnung u. a.	HCC Zentrale Stelle	22.2.2021	Haushaltsrechnung
Übersendung an MdF – Referat III 9: – Zentralrechnung/– Access-Datenbank der Rg. u. a.	HZD	22.2.2021	Haushaltsrechnung
Übersendung der Zentralrechnung an HRH	MdF	26.2.2021	Haushaltsrechnung
Abgabe der Beiträge zu HHR (ohne Anlage 5)	Ressort	26.2.2021	Haushaltsrechnung
Qualitätsgesicherte Beiträge zur Anlage 5 der HHR – ohne Nachweise Mehrkosten bzw. Mengenkorridor – an MdF (Spiegelreferate und Referat III 9) und HRH	Ressort	1.4.2021	Haushaltsrechnung
Qualitätsgesicherte Aggregation der Soll-Ist-Vergleiche LP und EP auf Einzelplanebene an MdF und HRH	Ressort	6.4.2021	Aggregation
Qualitätsgesicherte und mit Spiegelreferaten abgestimmte Nachweise Mehrkosten bzw. Mengenkorridor zur Anlage 5 der HHR an MdF (Referat III 9) und HRH	Ressort	13.4.2021	Haushaltsrechnung
Abgabe der Vollständigkeitserklärung des Beauftragten für den Haushalt (Einzelplan) an MdF	Ressort	30.4.2021	Haushaltsrechnung
D) Konsolidierter Jahresabschluss			
Konsolidierung: Periodischer Extrakt	HCC	19.3.2021	Konsolidierung
Konsolidierung: manuelle Meldedaten/Zusatzmeldedaten	Ressort	1.4.2021	Konsolidierung
Konsolidierung: Handelsbilanz II	Ressort	1.4.2021	Konsolidierung
Konsolidierung: Schuko/Aeko usw. Ressortebene	HCC	6.4.2021	Konsolidierung
Konsolidierung: Schuko/Aeko usw. Land Hessen	HCC	9.4.2021	Konsolidierung
Prüfungsbeginn Zahlenwerk Teilkonzernabschluss	Ressort	8.4.2021	Konsolidierung
Abgabe prüffähige Teilkonzernabschl. und Reporting Package an MdF und Prüfer	Ressort	15.4.2021	Konsolidierung
Prüfungsbeginn Anhang Teilkonzernabschluss	Ressort	16.4.2021	Konsolidierung
Konsolidierung: Buchungsstopp für das Jahr 2019	HCC	30.4.2021	Konsolidierung

Tätigkeit	Zuständigkeit	Termine	Abschlussart
Ende der inhaltlichen Prüfung Buchungskreise	Ressort	30.4.2021	Konsolidierung
Übermittlung geprüfte Abschlussunterlagen (TK Abschluss und Reporting Package TK) an MdF und HRH	Ressort	30.4.2021	Konsolidierung
Vorlage Prüfungsberichtsentswürfe	Prüfer	17.5.2021	Konsolidierung
Abgabe finalerunterschiedener TK Abschluss nach Einarbeitung der Hinweise aus der Prüfung an MdF und HRH	Ressort	28.5.2021	Konsolidierung

Anlage 2: Konsolidierungskreis 2020

Ressort/Konsolidierungskreis		Konsolidierungseinheit/Buchungskreisnummer	Bezeichnung der Konsolidierungseinheit/des Buchungskreises
Landtag	LTDSB	2010	Hessischer Landtag/Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit
Hess. RH	HRH	2020	Hessischer Rechnungshof
Staatsgerichtshof	SGH	2040	Staatsgerichtshof des Landes Hessen
Geschäftsbereich Hess. MP	21	2100	Hessische Staatskanzlei
		2110	Hessische Landesvertretung
		2120	Hessisches Statistisches Landesamt
		2130	Hessische Landeszentrale für politische Bildung
		2195	Förderbuchungskreis Hessische Staatskanzlei
HMdIS	22	2200	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
		2210	Landesamt für Verfassungsschutz
		2220	Hessische Bezügestelle
		2263	Regierungspräsidium Darmstadt
		2264	Regierungspräsidium Gießen
		2265	Regierungspräsidium Kassel
		2266	Hochschule für Polizei und Verwaltung
		2267	Hessische Landesfeuerwehrschule
		2290	Polizeibehörden
		2502	Bezügezahlung
HKM	23	2295	Förderbuchungskreis HMdIS
		2300	Schulbereich
		2311	Hessisches Kultusministerium
		2312	Staatliche Schulämter
		2313	Amt für Lehrerbildung
HMdJ	24	2395	Förderbuchungskreis HKM
		2400	Hessisches Ministerium der Justiz
		2410	Ordentliche Gerichtsbarkeit
		2420	Hessische Arbeitsgerichtsbarkeit
		2430	Staatsanwaltschaften
		2440	Hessisches Finanzgericht
		2450	Hessischer Justizvollzug
		2460	Verwaltungsgerichtsbarkeit
		2470	Sozialgerichtsbarkeit
		2480	IT Stelle der hess. Justiz
HMdF	25	2495	Förderbuchungskreis HMdJ
		2500	Hessisches Ministerium der Finanzen
		2505	Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC)
		2506	Finanzierung Landesbetriebe HMdF
		2515	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
		2560	Steuerverwaltung
		2580	Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda
		2593	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
		0444	Hessische Lotterieverwaltung

Ressort/Konsolidierungskreis		Konsolidierungseinheit/Buchungskreisnummer	Bezeichnung der Konsolidierungseinheit/des Buchungskreises
HMWEVL	26	2600	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
		2610	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
		2620	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
		2630	Hessische Eichdirektion
		2640	Landesbetrieb Staatliche Technische Überwachung Hessen
		2695	Förderbuchungskreis HMWEVW
HMSI	27	2700	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
		2785	Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“
		2795	Förderbuchungskreis HMSI
HMuKLV	28	2800	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
		2806	Landesbetriebe und Kommunalisierung HMuKLV
		2810	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
		2820	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
		2850	Landesbetrieb Hessen-Forst
		2870	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
		2895	Förderbuchungskreis HMuKLV
		280001	Betrieb gewerblicher Art Staatsweingüter Kloster Eberbach
HMWK	29	54	Domäne Beberbeck
		2900	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
		2906	Hochschulen HMWK
		2910	Staatstheater Kassel
		2911	Hessisches Staatstheater Wiesbaden
		2912	Staatstheater Darmstadt
		2920	Historisches Erbe
		2930	Information und Dokumentation
		2940	Landesbetrieb Archivschule Marburg
		2995	Förderbuchungskreis HMWK
		6576	Philipps-Universität Marburg
		6574	Justus Liebig-Universität Gießen
		6570	Technische Universität Darmstadt
		6571	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
		6568	Universität Kassel
		6578	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
		6579	Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
		6580	Hochschule Darmstadt
		6581	Hochschule für bildenden Künste – Städelschule
		6582	Frankfurt University of Applied Science
		6583	Technische Hochschule Mittelhessen
		6586	Hochschule Rhein-Main
		6585	Hochschule Fulda
		6561	Hochschule Geisenheim am Rhein
Finanzierung	FIN	2501	Zahlungsverkehr HCC
		2525	Vorsorgekasse
		2535	Staatliche Hochbaumaßnahmen
		2541	Hessisches Baumanagement Projekte
		2550	Finanzierungsbuchungskreis
		2585	Sondervermögen "Hessens gute Zukunft sichern"
		2595	Fördermittelbuchungskreis HMdF

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

9

Urkunde über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland

Der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland mit Sitz in Warburg werden im Anschluss an die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte durch das Land Nordrhein-Westfalen für das Gebiet des Landes Hessen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (Zweitverleihung).

Der Verleihung zugrunde gelegt wird die Satzung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland in der Fassung vom 11. April 1998, zuletzt geändert am 3. Oktober 2013.

Alle Änderungen der Satzung sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

Der Hessische Kultusminister
gez. Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2020

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.201.000-00101 -

StAnz. 1/2021 S. 13

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

10

Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen;

Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020)

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung und Zielsetzung 2. Überleitungsregelung 3. Zusammenwirken Leitfaden 2012 – VwV 2020 4. Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) 4.1 Ausnahmeprüfung im WEA-Genehmigungsverfahren 4.2 Ausnahmeprüfung nach der WEA-VRG-Ausweisung und nach erteilter WEA-Genehmigung 5. Untersuchung und Bewertung der WEA-empfindlichen Vogelarten in Genehmigungsverfahren 5.1 Relevanzprüfung: Welche Vogelarten können von Kollisions- und Meideffekten einer WEA-Planung betroffen sein? 5.2 Bestandserfassung am Eingriffsort 5.3 Prüfung der Verbotstatbestände 6. Untersuchung und Bewertung der WEA-empfindlichen Fledermausarten in Genehmigungsverfahren 6.1 Relevanzprüfung: Welche Fledermausarten können von Kollisions- und Störeffekten sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein? 6.2 Bestandserfassung am Eingriffsort | <ol style="list-style-type: none"> 6.3 Prüfung der Verbotstatbestände 7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen) 7.1 Differenzierung von Maßnahmen im Artenschutz und der Eingriffsregelung 7.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei WEA-empfindlichen Vogelarten 7.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei WEA-empfindlichen Fledermausarten 7.4 Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 8. Dokumentation 9. Literaturverzeichnis/Quellen 10. Rechtsquellen 11. Glossar 12. Inkrafttreten, SUP-Pflicht Anlage 1: Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten Anlage 2: Kollisionsgefährdete Vogelarten Anlage 3: Besonders störungsempfindliche Vogelarten Anlage 4: Erfassungsmethode Vögel Anlage 5: WEA-sensible Fledermausarten Anlage 6: Abschaltalgorithmus und bioakustisches Gondel- oder Höhenmonitoring Anlage 7: Untersuchungsumfang Fledermäuse Anlage 8: Habitategnung für Vogelarten |
|---|--|

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Beispiel für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko
- Abbildung 2: Nicht von der WEA-Planung betroffener Aktionsraum
- Abbildung 3: Median und Perzentile der Flughöhen des Rotmilans in den verschiedenen Windgeschwindigkeitsklassen (HMWEVW 2020)
- Abbildung 4: Beispiel einer WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich und rotorfreier Zone von > 80 m über Grund
- Abbildung 5: Anteile an ungefährdeter Flugereignisse bei windabhängigen WEA-Abschaltungen.
- Abbildung 6: Methoden und Untersuchungszeiträume bei der WEA-Planung im Wald und strukturiertem Offenland
- Abbildung 7: Methoden und Untersuchungszeiträume bei der WEA-Planung im wenig strukturiertem Offenland

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Kollisionsgefährdete Fluganteile [Prozent] und geschützte Fluganteile [Prozent] des Rotmilans
- Tabelle 2: Anlage 2 – Kollisionsgefährdete Vogelarten
- Tabelle 3: Anlage 3 – Besonders störfähige Arten
- Tabelle 4: Untersuchungsmethoden Vögel
- Tabelle 5: Kollisionsgefährdete Fledermausarten
- Tabelle 6: Fledermausarten mit einem Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tabelle 7: Zeitlicher Ablauf von fledermausfreundlichem Abschaltalgorithmus
- Tabelle 8: Artspezifische Differenzierung des Abschaltalgorithmus
- Tabelle 9: Untersuchungsmethoden Fledermausarten
- Tabelle 10: Habitateignung für Vogelarten

1. Einleitung und Zielsetzung

Nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche sowie europarechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Hierfür hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Anlage so zu beantragen, dass keine Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Dazu gehört eine umfassende Darstellung der für einen naturschutzrechtskonformen Betrieb erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen. Stellen die Antragsunterlagen dies – auch nach einer etwaigen Nachbesserung – nicht sicher, ist der Antrag abzulehnen.

Verbleibt bei vollständigen Antragsunterlagen und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden maßgeblichen naturschutzfachlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Bestimmung etwa eines signifikant (deutlich) erhöhten Tötungsrisikos ein nicht vollständig auflösbarer Zweifel, soll grundsätzlich von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde geprüft werden, ob die vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse eine Verneinung des vorhabenbedingten signifikant erhöhten Tötungsrisikos erlauben. Im selben Umfang ist für verbleibende Risiken eine artspezifische Kompensation zu leisten.

Die Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 (im Folgenden bezeichnet als VwV 2020) erläutert als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift die Kriterien u. a. zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie erläutert ferner die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Verböten in den als Ziel der Raumordnung in den Teilregionalplänen Energie festgelegten „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ (Windenergie-Vorranggebiete [WEA-VRG]) mit Ausschlusswirkung. Besondere Beachtung erfährt dabei die Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten durch den Betrieb von Windenergie-Anlagen (WEA) in den Vorranggebieten.

Die festgelegten WEA-VRG dienen dem Zweck, die nachhaltige Versorgung Hessens mit Elektrizität aus Windenergie bis zum

Jahr 2050 zu gewährleisten. Basierend auf den energiepolitischen Zielen und Maßnahmen in § 1 Abs. 1 und 3 Hessisches Energiegesetz (GVBl. 2012, S. 444) und den konkretisierenden landesplanerischen Vorgaben zur Änderung der dritten Verordnung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (GVBl. 2018, S. 398) sind diese Gebiete in einem mehrjährigen Planungsprozess durch die Träger der Regionalplanung so ausgewählt, dass sie auf ca. 2 Prozent der Landesfläche auf vergleichsweise windhöffigen Bereichen unter Schonung der faunistisch bedeutsamen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten die bedarfsgerechte Windenergienutzung ermöglichen. Diese bedeutsamen Schwerpunktorkommen bilden wertvolle „Spender-Bereiche“ für diese Arten. Ihre Schonung trägt maßgeblich zur Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Populationen im Zuge des WEA-Ausbaues in Hessen bei.

Der beschriebene Auswahlprozess der WEA-VRG beschreibt im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum EU-Recht¹ sowie auf der Grundlage der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), Hessischen Energiegesetzes (HEG), dem Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) und der Teilregionalpläne Energie auch das öffentliche Interesse an der Erteilung einer erforderlichen Ausnahme von den Zugriffsverböten im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 BNatSchG, nämlich die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die öffentliche Sicherheit (der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur). Dabei wird der europarechtliche Prüfungsmaßstab beachtet. Außerhalb der in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Windenergie-Vorranggebieten ist die Aufstellung von Windenergie-Anlagen grundsätzlich nicht mehr zulässig; entsprechend ist die Wahl alternativer Standorte stark eingeschränkt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit etwaiger Beschränkungen der Zahl der Anlagen in den Windenergie-Vorranggebieten oder etwaiger Beschränkungen der Betriebszeiten aus artenschutzrechtlichen Gründen anstelle einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass diese Gebiete zur Sicherung der im HEG verankerten und im LEP sowie in den Teilregionalplänen planerisch konkretisierten Energieversorgung vollständig genutzt werden sollen.

Bei der Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von kollisionsempfindlichen Vogelarten an Windenergie-Anlagen werden in Kenntnis der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch die aktualisierten „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) berücksichtigt. Sie stellen ein Fachgutachten mit Empfehlungscharakter dar. In der VwV 2020 wurde geprüft, inwieweit aufgrund der naturschutzfachlichen Erkenntnisse bei der Errichtung von WEA in Hessen von den Abstandsempfehlungen abgewichen werden kann. Die Abstandsempfehlungen können – nach ihrem eigenen Verständnis – aufgrund von belastbar ermittelten Erkenntnissen artspezifischer Habitat-Besonderheiten in den Ländern und/oder des planungsspezifischen Einzelfalls modifiziert werden. Hierbei sind die im Einzelfall maßgeblichen Gründe zu nennen. Die in den drei hessischen Planungsregionen erarbeiteten und offengelegten, mittlerweile beschlossenen und genehmigten Teilregionalpläne Energie beziehen zudem die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) für die vorgelagerte Planungsstufe empfohlene Betrachtung von Schwerpunktorkommen ein.

Die WEA-Genehmigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bleibt eine Einzelfallentscheidung.

Die VwV 2020 greift auch den Beschluss der Umweltministerkonferenz zu den Empfehlungen der LAG VSW 2015 auf, Vermeidungsmaßnahmen zum frühzeitigen Ausschluss von Konflikten zwischen Artenschutzbelangen und Windenergienutzung vorzusehen (Kap. 7).

Bei der Festlegung von WEA-VRG auf der Ebene der Regionalplanung bilden die vorrangig an diese Planungsebene gerichteten Kapitel 1, 3.1, 3.2.4 und 4 des gemeinsamen Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV/HMWVL 2012) nach wie vor den maßgeblichen Beurteilungsmaßstab für bestehende fachliche Einschätzungsspielräume.

¹ vgl. OVG RLP, Urteil vom 6. November 2019 – 8 C 10240/18 –, juris RdNr. 280; OVG LSA, Urteil vom 23. August 2017 – 2 K 66/16 –, juris RdNr. 192; BayVGH, Urteil vom 19. Februar 2014 – 8 A 11.40040 –, juris RdNr. 849; nachgehend BVerwG, Beschluss vom 22. Juni 2015 – 4 B 59.14 –, juris RdNr. 28; HessVGH, Urteil vom 21. August 2009 – 11 C 318/08.T –, RdNr. 771; OVG NRW, Urteil vom 29. März 2017 – 11 D 70/09.AK –, juris RdNr. 949, in der nachfolgenden Beschwerdeentscheidung wurde dieser Gesichtspunkt nicht beanstandet BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25.17 –, juris RdNr. 22/23; BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075.04 –, RdNr. 566

Auf der Genehmigungsebene, die eine Einzelfall-Entscheidung bleibt, findet die VwV 2020 Anwendung, sofern sich der Vorhabenträger nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der VwV 2020 für die Anwendung des Windenergieleitfadens HMU-ELV/HMWVL 2012 entschieden hat (Kap. 2 der VwV 2020). Soweit in der VwV 2020 und im Leitfaden HMU-ELV/HMWVL 2012 keine Regelungen enthalten sind, ist der „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichungen von diesen Maßstäben sind auch hier bei planungsspezifischen Besonderheiten möglich und detailliert zu begründen. Die bisherigen „Antworten auf häufige Fragen zu Windkraft und Naturschutz in Hessen – FAQ (HMU-ELV 2013)“ werden in den naturschutzrechtlichen Inhalten durch die VwV 2020 ersetzt.

Ergänzend werden zur Unterstützung und Vereinheitlichung einer praxisbezogenen Anwendung der VwV 2020 sowie zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit den drei Regierungspräsidien durchgeführt.

2. Überleitungsregelung

Bis sechs Monate nach Inkrafttreten der VwV Naturschutz/Windenergie 2020 besteht in den Fällen, in denen ein Vorhaben verwaltungsanhängig ist (d. h. die Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde erfolgt ist), für den Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob das Verfahren unter Anwendung des bis zum Inkrafttreten der VwV 2020 geltenden Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMU-ELV/HMWVL 2012) oder nach der VwV 2020 geführt werden soll.

Erfolgt keine schriftliche Äußerung durch den Vorhabenträger, wird das Verfahren nach der VwV 2020 weitergeführt. Sind hierfür die bislang vorgelegten Unterlagen unvollständig, können Aufklärungen über Nachforderungen erfolgen.

3. Zusammenwirken Leitfaden 2012 – VwV 2020

Die VwV 2020 dient vorrangig der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Erteilung von Ausnahmen von diesen Verboten in WEA-VRG mit Ausschlusswirkung.

Die VwV 2020 richtet sich damit vorrangig an die Genehmigungsebene. Sie ersetzt die für sie geltenden Regelungen im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (HMU-ELV/HMWVL 2012) in folgenden Kapiteln:

- Kapitel 2: Hinweise zur Anwendung,
- Kapitel 3.2: Vorgaben zum Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)
 - Kapitel 3.2.1 – Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
 - Kapitel 3.2.2 – Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
 - Kapitel 3.2.3 – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Kapitel 5 „Umgang mit WKA-empfindlichen Vogelarten“,
- Kapitel 6 „Umgang mit WKA-empfindlichen Fledermausarten“,
- Kapitel 7 „Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation“,
- Kapitel 8 „Dokumentation“,
- Kapitel 9 „Literaturverzeichnis“,
- Kapitel 10 „Glossar“,
- Anlagen 1 bis 7.

Die übrigen Kapitel 1, 3.1, 3.2.4 und 4 des Leitfadens HMU-ELV/HMWVL 2012 steuern vorrangig die räumliche Auswahl der WEA-VRG in Hessen:

- Kapitel 1 „Einleitung“, worin die Ziele des hessischen Energiegipfels beim Ausbau der erneuerbaren Energien benannt sind.
- Kapitel 3.1 „Natura 2000-Gebietsschutz und Biotopverbund“, das Natura 2000-Gebiete nur bei nicht erheblicher Beeinträchtigung der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen für die Errichtung und den Betrieb von WEA öffnet und die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbundes nur für flugfähige Arten durch Kollision oder Meidung benennt.
- Kapitel 3.2.4 „Ausnahmeprüfung“ (§ 45 Abs. 7 BNatSchG), das Vorgaben an die Regionalplanung zur Identifizierung der Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial für WEA-sensible Vogel- und Fledermausarten enthält.
- Kapitel 4 „Vorzugsräume für Natur und Landschaft mit keiner oder sehr eingeschränkter Eignung für die Windenergie-

nutzung sowie sonstige besonders zu berücksichtigende Gebiete“.

Der Prozess der räumlichen Auswahl der WEA-VRG ist in Hessen weitgehend abgeschlossen. In den drei hessischen Planungsregionen sind Teilregionalpläne Energie beschlossen und genehmigt. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 enthält sogenannte „Weißflächen“, die durch eine Planänderung als Vorrang- oder Ausschlussflächen beplant werden sollen. Die landesplanerische Vorgabe, großanordnungsmäßig 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie-Nutzung regionalplanerisch festzulegen, ist knapp erreicht (Stand Mai 2020: ca. 1,85 Prozent der Landesfläche sind regionalplanerisch als WEA-VRG festgelegt). Für die WEA-Abgrenzung nötige Untersuchungen zum faunistischen Konfliktpotenzial sind daher gegenwärtig auf der Ebene der **Regionalplanung** nicht erforderlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die in der VwV 2020 gegenüber dem Leitfaden HMU-ELV/HMWVL 2012 neu aufgenommenen WEA-sensiblen Arten. Hierauf wird in den Ausführungen zu den Anlagen 2 und 3 der VwV 2020 näher eingegangen.

Die Regelungen des Leitfadens HMU-ELV/HMWVL 2012 zur Festlegung der WEA-VRG in Hessen behalten für die Regionalplanung in Hessen bis zum Abschluss der ergänzenden Verfahren² weiterhin ihre Gültigkeit. Diese Kapitel werden daher zu einem späteren Zeitpunkt in die VwV 2020 integriert.

4. Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

4.1 Ausnahmeprüfung im WEA-Genemigungsverfahren

In Hessen treten nahezu flächendeckend WEA-sensible Fledermaus- und Vogelarten auf. Landesweit ist es daher erforderlich, vergleichsweise konfliktarme Räume für die Windenergienutzung zu identifizieren. Dies ist auf der Basis einer landesweit entwickelten Methodik im Rahmen der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans³ durch landesweite Artgutachten erfolgt (Dietz et al. 2012, Bernshausen et al. 2012, Bernshausen et al. 2013).

Auf der Ebene der Regionalplanung sind unter Anwendung der landesweit entwickelten Methoden Räume mit artenschutzrechtlich sehr hohem Konfliktpotential aktualisiert und räumlich konkretisiert worden. Sie stehen zusammen mit denjenigen Natura 2000-Gebieten, in denen durch die WEA-Planung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht ausgeschlossen werden kann, grundsätzlich nicht für den Windenergie-Ausbau zur Verfügung (**landesweiter Grundschutz**). Mit den in der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 von 2018 (s. Fußnote 2) und den in der VwV 2020 verankerten rechtlichen und planungskonzeptionellen Rahmenbedingungen werden wesentliche Voraussetzungen zur Konkretisierung der Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geschaffen. **Die Ausnahmeprüfung selbst ist Gegenstand der Genehmigungsebene.**

Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Beachtung der Vorgaben der Kapitel 4.1.1 bis 4.1.3 der VwV 2020 im Genehmigungsverfahren festzustellen.

4.1.1. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Verfahren zur Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht dem einstimmig von der Umweltministerkonferenz am 15. Mai 2020 beschlossenen Vorgehen, das im Einklang mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung zum EU-Recht steht.⁴ Auch der Windkraftleitfaden der EU-Kommission vom 18.11.2020 C(2020) 7730 final sieht die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie für Windenergieanlagen vor.⁵

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Änderungsverordnung 2018) trifft Regelungen zur landesplanerisch geordneten Energieversorgung im Rahmen des bundesrechtlich verankerten Atomenergieausstiegs und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung sowie zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele des Landes Hessen in § 1 Hessi-

² Dies bezieht sich ausschließlich auf die nach der zweiten Offenlegung der Teilregionalpläne Energie geänderten WEA-VRG.

³ Die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 hat bereits landesplanerische Vorgaben zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Atomenergieausstiegs getroffen. Diese planerischen Vorgaben sind wortgleich in die dritte Änderung des LEP Hessen 2000 überführt, die Begründung jedoch aktualisiert worden.

⁴ Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben: https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlage-zu-top-4-ziff-4_1591168257.pdf

⁵ https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_de.pdf

sches Energiegesetz. Bezogen auf den Ausbau der Windenergie wird diesen Vorgaben mit einer festgelegten Gebietskulisse der WEA-VRG von ca. 1,85 Prozent der Landesfläche knapp entsprochen (Stand Mai 2020).

Durch die Vorgaben zum landesweiten Grundschutz (Kap. 4.1) im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung wird eine Beanspruchung der für den Artenschutz besonders relevanten Flächen weitestgehend vermieden. In Hessen mit weniger als 6 Brutpaaren (BP) und damit nur noch extrem selten⁶ vorkommende Arten, die ein Überwiegen der Artenschutzbelange begründen könnten, sind vom Windenergie-Ausbau in den WEA-VRG nicht betroffen und stehen ihm daher nicht entgegen. Dies gilt für die WEA-sensiblen Arten Fischadler und Wiesenweihe mit jeweils maximal einem Brutpaar (BP), für die Zwergdommel, die mit 0 bis 5 BP in den für WEA wenig relevanten schilffreiechen Niederungen vertreten ist, oder für Haselhuhn und Birkhuhn, die mit jeweils maximal einem BP in hessischen EU-Vogelschutzgebieten vorkommen.

Zu den WEA-sensiblen Arten, die mit 60 bis 600 BP ein seltenes und zugleich ein punktuell Verbreitungsmuster besitzen, gehören die Rohrweihe (ca. 80 BP), die in den für den WEA-Ausbau wenig relevanten gewässer- und feuchtgebietsreichen Niederungen stabile Bestände besitzt, sowie der Kiebitz (ca. 250 bis 500 BP), dessen Dichtezentren in den hessischen Vogelschutzgebieten liegen. WEA-sensible Arten, die mit weniger als 60 BP sehr selten sind, weisen regelmäßige Bestände in den wenig windhöffigen und daher für den WEA-Ausbau wenig relevanten Niederungen – z. B. der Wetterau – und in der für den WEA-Ausbau nicht relevanten Hochrhön auf (Wachtelkönig mit regelmäßigen Beständen von 10 bis 25 BP). Sehr selten sind außerdem die WEA-sensiblen Arten Wiedehopf (ca. 10 BP) und Ziegenmelker (ca. 20 BP). Sie werden in Hessen ausreichend in den Europäischen Vogelschutzgebieten geschützt. Innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten ist der Windenergieausbau nur möglich, wenn damit keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen verbunden ist. Außerhalb der WEA-VRG ist der Ausbau der Windenergie grundsätzlich nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund, dass knapp 98 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie ausgeschlossen sind und die für den Windenergieausbau regionalplanerisch gesicherten Gebiete die ausreichend windhöffigen und vergleichsweise konfliktarmen Flächen darstellen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in den WEA-VRG beim Eintritt eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes das öffentliche Interesse an der Energieversorgung das öffentliche Interesse am Artenschutz deutlich überwiegt.

Auf der Genehmigungsebene ist daher in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG vorliegen, wenn mit der Genehmigung einer WEA in den „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschlusswirkung trotz der vorsorgenden Planung der Eintritt eines Zugriffsverbotes für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) verbunden ist.

Bei den nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützten Vogelarten ist zu berücksichtigen, dass – anders als Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-RL – der Artikel 9 Abs. 1 VS-RL nicht den allgemeinen Ausnahmegrund „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ nennt. Allerdings ist die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG genannte „öffentliche Sicherheit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VS-RL als Ausnahmegrund gegeben. Sie ist zu verstehen als Funktions- und Leistungsfähigkeit der energiepolitisch und landesplanerisch als notwendig ermittelten energetischen Versorgungssicherheit in Hessen.

Begründung:

Der Windenergie-Ausbau in den WEA-VRG stellt in Hessen aus folgenden Gründen einen Belang der Daseinsvorsorge im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses dar:

- Mit dem Ausstieg aus der Atomenergie (§ 7 Abs. 1a AtomG) und dem beschlossenen Ausstieg aus der Energieerzeugung mittels Kohle stellt Deutschland die Weichen für den Ausbau der erneuerbaren Energien.
- Der Abschlussbericht des hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 und das Hessische Energiegesetz vom 21.11.2012 (§ 1 Abs. 1) sehen vor, dass zur Sicherstellung der Energieversorgung bis zum Jahr 2050 der Endenergieverbrauch von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

- Zum Ausbau der Stromerzeugung in Hessen soll insbesondere die Nutzung der Windenergie beitragen, für die auf der Grundlage der Ergebnisse der Fraunhofer-IWES-Untersuchung ein Potenzial von 28 TWh/Jahr ermittelt wurde (Bofinger et al. 2011). Die im Auftrag der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten in Hessen (Jahn et al. 2012) bestätigen, dass die Festlegung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Größenordnung von 2 Prozent der Planungsregionen raumverträglich umsetzbar erscheint. Bei den übrigen regenerativen Energien liegen die Potenziale bei der solaren Strahlungsenergie bei 6 TWh/Jahr, bei der Geothermie und der Wasserkraft zusammen bei 1 TWh/Jahr sowie bei der Biomasse bei über 13 TWh/Jahr. Der Windenergie-Anteil an den regenerativen Energien umfasst somit über 50 Prozent.
- Um die Bereitstellung von 28 TWh/Jahr an Elektrizität aus Windenergie sicherzustellen, enthält das Hessische Energiegesetz in § 1 Abs. 3 die Vorgabe an die oberste Landesplanungsbehörde, der Regionalplanung die Ausweisung von WEA-VRG mit Ausschluss-Wirkung auf großanordnungsmaßig 2 Prozent des Planungsraums vorzugeben. Diese Vorgabe enthält der Grundsatz 5.3.2.2.-2 der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

Zusammenfassend ist der klimaschonende Windenergieausbau so konzipiert, dass zumindest ein Großteil des Strombedarfs bis zum Jahr 2050 durch Windenergie in Hessen gewonnen werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass im hessischen Energiemix die übrigen regenerativen Energiearten die Versorgungsziele nicht vergleichbar flächensparsam erfüllen können oder zu geringe Potenziale besitzen.

Vor diesem Hintergrund können die landesplanerischen Vorgaben zur Energieerzeugung durch WEA in den WEA-VRG unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit (im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VS-RL) und den des öffentlichen Interesses (im Sinne von Art. 16 FFH-RL) subsumiert werden. Dies ist entsprechend im Begründungsteil der dritten LEP-Änderung dargelegt. Der Ausbau der Windenergie auf ca. 2 Prozent des Planungsraums trägt zugleich den Forderungen im Abschlussbericht des hessischen Energiegipfels zum Schutz des Klimas Rechnung.

Für ein Überwiegen der Belange der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Artenschutzes sprechen in den WEA-VRG – vorbehaltlich des jeweiligen Einzelfalls – folgende Gesichtspunkte:

Die Grundlage für ein Überwiegen der Belange an der geplanten Windenergienutzung gegenüber den Artenschutzbelangen wird durch den umfassenden Vermeidungsansatz in einem mehrstufigen Planungsprozess geschaffen. Dazu wurden auf Ebene der Landesplanung Schwerpunktorkommen *WEA-sensibler Vogelarten* auf vergleichbarer Datenbasis – dem hessischen Brutvogelatlas (HGON 2010), Daten der hessischen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und ergänzender Daten zur Avifauna in Hessen – ermittelt (Bernshausen et al. 2012, Bernshausen et al. 2013). In einem mehrjährigen Planungsprozess wurden diese im landesweiten Betrachtungsmaßstab als sehr hoch konfliktträchtig eingestuft Räume regionalplanerisch durch weitere Daten ergänzt – z. B. aus den Anhörungen zu den Entwürfen der Teilregionalpläne Energie – und von WEA-VRG freigehalten. Bei *Fledermäusen* wurden auf Ebene der Regionalplanung besondere Vorkommen (z. B. Massenwinter-Quartiere) mit einem Puffer in die konfliktarme WEA-VRG-Planung einbezogen.

Dieses regionalplanerische Vermeidungskonzept basiert auf den landesplanerischen Vorgaben, die mit der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 im Jahr 2013 eingeführt worden sind. Hierüber werden in einzelnen Planungsregionen bis zu 50 Prozent des Planungsraumes als Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten identifiziert (z. B. im Regierungsbezirk Gießen). Diese Flächen sind vom Windenergieausbau ausgenommen. Der aufwändige Planungsprozess zum Schutz besonders wertvoller Artorkommen trägt den Belangen des Artenschutzes bereits auf den vorgelagerten Planungsstufen effizient Rechnung. Etwaige verbleibende und nie vollständig auszuschließende Betroffenheiten der Arten sind auf der Genehmigungsebene durch Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Ausgleichsmaßnahmen sowie die Konzeption von FCS-Maßnahmen im Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG grundsätzlich lösbar. Parallel dazu erfolgt eine Populationsstützung durch Artenhilfsprogramme des Landes. Hierzu gehören insbesondere die bereits in Umsetzung befindlichen Artenhilfskonzepte (AHK) für Rotmilan und Schwarzstorch sowie die in den Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete vorgegebenen Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands sowie darüber hinausgehende Maßnahmen.

⁶ Zum Verbreitungsmuster der Vogelarten in Hessen: s. Bernshausen et al. 2012, Tab. 5 auf S. 33

4.1.2. Fehlen zumutbarer Alternativen

Keine zumutbaren Alternativen bilden die Atomenergie und die Kohleverstromung (Widerspruch zum Atom- und Kohleausstiegsgesetz) oder der vermehrte Einkauf von Energie (Widerspruch zum Hessischen Energiegesetz, wonach der Endenergieverbrauch in Hessen bis zum Jahr 2050 zu möglichst 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll und hierzu größenordnungsmäßig 2 Prozent des Planungsraumes für die Windenergienutzung zur Erzeugung von 28 TWh/Jahr an Windenergie bereitstehen sollen).

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben sind die Träger der Regionalplanung in Hessen verpflichtet, in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ auf Flächen in der Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche – mit Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Planungsraum – festzulegen. Mit Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie ist die Neuzulassung einer Windenergienutzung außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete nicht mehr zulässig. Entsprechend sind die Windenergie-Vorranggebiete, die im Hinblick auf die Zugriffsverbote hessenweit die vergleichsweise konfliktärmsten Flächen darstellen, alternativlos.

Die entsprechend den landesplanerischen Vorgaben konfliktarmen WEA-VRG sind bei verfestigtem Planungsstand schon vor Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie hinreichend naturschutzfachlich und bezüglich sonstiger Belange auf zumutbare Alternativen geprüft.

In den regionalplanerisch abschließend festgelegten WEA-VRG (mit Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Planungsraum) können deshalb im Genehmigungsverfahren durch den Antragssteller ausschließlich noch kleinräumige WEA-Standortalternativen geprüft werden. Dem Vorhabenträger stehen – ebenso wie den Trägern der Bauleitplanung – außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete keine räumlichen Planungsalternativen für WEA offen.

Die Fläche von größenordnungsmäßig 2 Prozent des Planungsraumes wurde aus der notwendigen WEA-Anzahl zur Deckung des Bedarfs von 28 TWh/Jahr Elektrizität aus Windenergie ermittelt. Daher und aufgrund des umfassenden, fachlich gesteuerten Prozesses der Auswahl und Festlegung von WEA-VRG ist bei Eintritt etwaiger artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote davon auszugehen, dass auch ein Verzicht auf diese WEA-VRG oder ein Verzicht auf einzelne WEA-Standorte innerhalb eines VRG – z. B. zugunsten der Standorte in anderen WEA-VRG – grundsätzlich keine Alternative darstellt.

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Energieversorgungsziele – der Bereitstellung von 28 TWh/Jahr Elektrizität aus Windenergie – ist es entscheidend, die in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie für diese Nutzung auszuschöpfen. Neben der Steigerung der durchschnittlichen Leistung der Windenergieanlagen und einer hohen Volllaststundenzahl ist auch die vollständige und flächeneffiziente Ausnutzung der WEA-VRG erforderlich.

4.1.3. Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet

Diese Ausnahmevoraussetzung ist umso eher erfüllt,

- wenn ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Arten vorliegt,
- je geringer der Anteil der Individuen ist, die von der WEA-Planung betroffen sind und je geringer das Ausmaß der Betroffenheit ist,
- wenn die betroffenen Arten eine hohe Mobilität und Flexibilität in der Lebensraumnutzung zeigen,
- je geringer der Vernetzungsgrad im Lebensraum seltener Arten durch eine WEA-Planung reduziert wird
- und wenn Arten ein hohes Reproduktionspotenzial aufweisen.

Bei **Arten im ungünstigen Erhaltungszustand** und bei **Beeinträchtigung nicht nur einzelner Individuen** haben die Artenschutzbelange eine hohe Bedeutung. In diesen Fällen bestehen besondere qualitative und quantitative Anforderungen an die Maßnahmen, um bei den nach der Vogelschutz-RL geschützten Arten die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes zu erzielen (EU-Kommission 2007). Zu ihrer Erfüllung tragen in Hessen folgende Rahmenbedingungen bei:

- Konsequenter Schutz der landesplanerisch und regionalplanerisch ermittelten Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Vögel- und Fledermausarten („landesweiter Grundschutz“):

Die regionalplanerisch ermittelten Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten dienen als Quell- oder Spenderpopula-

tionen vorrangig dem Erhalt und der Entwicklung der Populationen dieser Arten. Beispielsweise wurde beim Schwarzstorch, der in Hessen flächenhaft, mit ca. 60 BP aber selten vorkommt, jedes zum Zeitpunkt der WEA-VRG-Auswahl bekannte Brutpaar als Schwerpunktorkommen mit einem 1.000-m-Puffer geschont. Beim Rotmilan, der ebenfalls flächenhaft, mit ca. 1.100 BP aber häufig vorkommt, bilden 4 bis 7 BP pro Messtischblatt-Viertel ein Schwerpunktorkommen. Diese Schwerpunktorkommen wurden ebenfalls mit einem 1.000-m-Puffer vor dem Windenergie-Ausbau geschont. Die Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten bilden ein landesweit stabiles Grundgerüst an Populations- und Habitatorkommen. Über dieses Grundgerüst und seine Schonung vor dem WEA-Ausbau kann im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erleichtert nachgewiesen werden, dass die Voraussetzung der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Populationen sowie die Aufrechterhaltung von deren Entwicklungsfähigkeit erfüllt werden.

Aufgrund verschiedener Einflüsse besteht eine gewisse räumliche Dynamik der Artorkommen. Dies stellt die landesweit ermittelten Schwerpunktorkommen fachlich nicht in Frage. Allenfalls durch tiefgreifende irreversible und großflächige Habitatänderungen ist eine planungsrelevante räumliche Dynamisierung möglich. Sofern infolge dieser Dynamik in den WEA-VRG Artdichten betroffen sein sollten, die einem Schwerpunktorkommen entsprechen (bei Dichtezentren bildenden Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalken umfasst dies 4 BP pro Messtischblatt-Viertel; vgl. Bernshausen et al. 2012: Tab. 6), soll zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos eine Betriebszeitenregelung zum Schutz von ca. 90 Prozent der Flugaktivität vorgesehen werden.

Bei kollisionsempfindlichen Vogelarten mit punktuell und zugleich seltenen Verbreitungsmuster (Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe) ist im Fall von Zugriffsverboten ausnahmsweise als letzte Möglichkeit zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Reduzierung der Anlagenzahl in die Prüfung einzubeziehen, um den Erhaltungszustand der betroffenen Lokalpopulation zu sichern. Gleiches gilt für den Schutz störsensibler Arten in den hessischen Vogelschutzgebieten, welche die bedeutsamen regelmäßigen Vorkommen dieser Arten beinhalten (Kap. 7). So ist landesweit beim Ausbau der Windenergie der Schutz von Quellpopulationen als wichtige Voraussetzung zur Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten gewährleistet. Dies betrifft in Hessen die WEA-sensiblen Arten Fischadler, Wiesenweihe, Haselhuhn, Birkhuhn und Zwergdommel.

- Landesweites Gesamtkonzept für populationsstützende Maßnahmen bei der Durchführung des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens:

Die maßgeblich vom WEA-Ausbau betroffenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch kommen flächenhaft in Hessen vor (der Schwarzstorch zugleich selten) und weisen große Aktivitätsräume auf. Daher bestehen in der Regel auch umfassend Möglichkeiten, geeignete Maßnahmen zur Populationsstützung dieser Arten umzusetzen. Landesweit ist der Erhaltungszustand dieser Arten ungünstig. Der Trend im Erhaltungszustand ist jedoch beim Schwarzmilan sich verbessernd, beim Rotmilan, Wespenbussard sowie Baumfalken stabil und lediglich beim Schwarzstorch zurückgehend (Vorabauswertung des Berichts nach Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie für Hessen durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, unveröffentlicht). Hierfür sind in erster Linie Störungen des Schwarzstorchs am Brutplatz und Habitatbeeinträchtigungen (z. B. durch die Waldnutzung) sowie Witterung und Prädatoren maßgeblich. Bei der Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, ist immer auch der Erhaltungszustand der betroffenen Lokalpopulationen zu klären. Führen die vorhabenbedingt eintretenden Zugriffsverbote nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art, kommt es auf den ungünstigen Erhaltungszustand der Landespopulation nicht mehr an, da sich dieser dann vorhabenbedingt ebenfalls nicht verschlechtern kann.

Für den Schwarzstorch greift beim Windenergie-Ausbau in Hessen der zuvor beschriebene landesweite Grundschutz, indem alle zum Zeitpunkt der WEA-VRG-Ausweisung bekannten Brutvorkommen mit einem 1.000 m großen Schutzpuffer versehen wurden. Darüber hinaus wurden wertvolle alte Wälder von über 120 Jahren mit Bruthabitatfunktion für die Art von der Ausweisung von WEA-VRG grundsätzlich ausgenommen. Dies stellt auch für Waldfledermausarten eine geeignete Maßnahme zum Erhalt bedeutsamer Lebensräume dar. Zusätzlich ist für den Schwarzstorch, obwohl dieser in Hessen nicht mehr

als kollisionsempfindlich eingestuft ist, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Horst und WEA zugrunde zu legen. Dies dient dem Schutz flugunerfahrener und dadurch kollisionsgefährdeter Jungtiere am Horst. Zugleich werden hierüber mittelbar auch Beunruhigungen durch den WEA-Betrieb am Horststandort ausgeschlossen. Ebenso sind bei geplanten WEA, die topografisch bedingt nicht umflogen werden können oder in Reliefstrukturen liegen, die von der Art auf ihren regelmäßigen Flugbewegungen zu essentiellen Nahrungshabitaten zum „Aufkreisen in größere Höhen“ (z. B. durch Aufwinde) genutzt werden, Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorzusehen (Kap. 5.3.1, Kap. 7). Angesichts des landesweiten Grundschutzes bei der WEA-VRG-Auswahl und des im Vergleich zu den übrigen in Anlage 2 der VwV 2020 genannten Arten deutlich geringeren Kollisionsrisikos ist auch beim Schwarzstorch die Durchführung des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens grundsätzlich möglich.

Um die Gesamtwirkung der Einzelmaßnahmen zu steigern und um über das im projektspezifischen Einzelfall rechtlich Gebotene zur Wahrung oder möglichen Verbesserung des Erhaltungszustandes der vom Vorhaben betroffenen Arten hinaus zu gehen, wird in Hessen ein planerisches Gesamtkonzept zur Ermittlung geeigneter Maßnahmenräume und -typen erstellt. Dieses soll eine hohe Qualität und Effizienz dieser Maßnahmen sicherstellen. Auf Initiative der hessischen Naturschutzverbände werden landesweit geeignete Flächen identifiziert (Maßnahmenräume), in denen die Maßnahmen der Eingriffskompensation und des artenschutzrechtlichen Ausgleichs (FCS-Maßnahmen) zusammen mit Maßnahmen aus Artenhilfsprogrammen des Landes räumlich gebündelt werden. In diesen Räumen sollen in Hessen zukünftig die Maßnahmen durch eine zentrale Stelle (u. a. mit Hilfe der Ökoagentur Hessen) umgesetzt und überwacht werden.

In die Konzeption der Maßnahmenräume gehen Fachgutachten zu geeigneten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ein (z. B. Garniel 2014, Fachkonzepte der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Artenhilfskonzepte). Sämtliche Maßnahmen sollen multifunktional allen relevant vom WEA-Ausbau betroffenen Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wespenbussard) zugutekommen. Mit Blick auf den Schwarzstorch soll ein besonderer Maßnahmen-schwerpunkt die Renaturierung von Gewässern, die Entwicklung von Extensiv-Grünland – auch als Feuchtwiesen – und die Entwicklung naturnaher ungestörter Wälder bilden. Derartige Räume dienen neben dem Schwarzstorch auch den übrigen o. g. Arten als Brut- oder Jagdhabitat. Auch die vom WEA-Ausbau betroffenen Wald-Fledermausarten profitieren von der beschriebenen Planungskonzeption im Wald. Auf der Grundlage des Auswahlverfahrens der VRG, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Artenhilfskonzepte wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Belange des Schwarzstorchs im Einzelfall die Belange der Windenergienutzung regelmäßig nicht überwiegen.

Zugleich tragen derartige Maßnahmen bei großräumiger Konzeption besonders wirksam zum verbesserten Niederschlagsrückhalt in der Landschaft bei. Im fortschreitenden Klimawandel mit vermehrten Hitze- und Trockenperioden im Frühjahr und Sommer – einhergehend mit der zunehmenden Austrocknung von Gewässern und Feuchtgebieten – wird so ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung des Lokalklimas durch Kühlung geleistet. Diese Maßnahmen tragen zugleich zur Lebensraumstabilisierung der Vogelarten bei. Entsprechende Zusammenhänge sind in einem landesweiten Grund-satzgutachten beschrieben (Hildmann et al. 2019).

– Transparente, die vorgenannten Punkte berücksichtigende Abwägungsentscheidung:

In der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung ist das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter – auch mit Blick auf den jeweiligen Vermeidungs- und Ausgleichsansatz, die damit verbundene positive Entwicklung der Art sowie die Fähigkeit zur flexiblen Raumnutzung (z. B. durch Wechselhorste, Quartierverbund) bei flugfähigen Arten – zu berücksichtigen. Maßstab ist die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellbarkeit des günstigen Erhaltungszustandes der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Gegenüberzustellen ist dies dem öffentlichen Interesse an einer sicheren, bezahlbaren und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig schützenden Energieversorgung, für die in Hessen Windenergie-Vorranggebiete auf ca. 2 Prozent der Landesfläche bereit-zustellen und planerisch zu sichern sind.

4.2 Ausnahmeprüfung nach der WEA-VRG-Ausweisung und nach erteilter WEA-Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung muss u. a. Veränderungen des Artenbestandes berücksichtigen, die nach der Festlegung eines Vorranggebiets eingetreten sind. Ferner muss sie überprüft werden, wenn europäisch geschützte Arten nach der Genehmigungserteilung, aber vor Betriebsaufnahme in den Wirkbereich der WEA einwandern.

Soweit in diesen Fällen durch die WEA-Planung oder durch den Vollzug der Genehmigung Verstöße gegen Zugriffsverbote aufgrund der nachträglichen Einwanderung von Arten zu prognostizieren sind, ist entweder auf Antrag ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren durchzuführen oder muss die jeweils zuständige Behörde von Amts wegen prüfen, ob eine Abänderung des Bescheids oder eine nachträgliche artenschutzrechtliche Anordnung erforderlich ist. Nach der WEA-Inbetriebnahme wird hingegen der umgebende Raum durch die WEA-Nutzung geprägt. Damit verändert die (praktizierte) WEA-Nutzung nicht mehr die Lebensumstände im Wirkbereich der WEA; einwandernde Arten treffen auf einen bereits durch die WEA-Nutzung geprägten Raum.

Zunächst ist zu klären, ob nach der WEA-VRG-Festlegung oder der WEA-Genehmigung aufgrund der veränderten Situation ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, trotz eines unter Umständen noch nicht regelmäßig bestätigten Brutvorkommens die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte droht oder Anzeichen für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorliegen. Ebenso ist zu klären, ob im Hinblick auf die Vermeidung eines Umweltschadens nach § 19 BNatSchG ein Handlungserfordernis besteht.

Wird festgestellt, dass ein Zugriffsverbot vorliegt, ist zu prüfen, ob der Verbotseintritt vermieden werden kann. Da räumliche Standortalternativen nicht bestehen, stehen in der Regel nur Betriebsbeschränkungen als Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Einschränkung des Betriebs genehmigter Anlagen hat negative Auswirkungen für das Energieerzeugungsziel. Sie muss als Alternative zu der Zulassung einer Ausnahme außerdem zumutbar sein. Der artenschutzrechtliche Vorteil, der mit der Betriebsbeschränkung erreicht werden soll, darf nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen Auswirkungen auf die Ziele der Energieerzeugung und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers stehen. Bei dieser Prüfung ist zu beachten, dass die zur Erreichung des energiepolitischen Ausbauziels erforderlichen Flächen anhand konkreter Potenzial- und Bedarfsermittlungen und unter Berücksichtigung der Schwerpunkt-vorkommen WEA-sensibler Arten ermittelt wurden. Nur die so ausgewählten Flächen stehen für eine WEA-Nutzung offen. Über 98 Prozent der Landesfläche stehen dagegen für eine WEA-Nutzung nicht zur Verfügung.

Im Fall eines Zugriffsverbotes (vgl. dazu Kap. 5.3) folgt hieraus eine Aufwertung der Ausnahmeinteressen bei der Prüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG. Wegen des bereits bei der WEA-VRG-Auswahl erfolgten besonderen Schutzes der Schwerpunkt-vorkommen gewinnt das Gewicht für die Zulassung einer Ausnahme sprechenden Gründe an Bedeutung, insbesondere wenn der Erhaltungszustand der Art durch den Eintritt des Verbots bei einem sich neu angesiedelten Artvorkommen nicht verschlechtert bzw. bei Anhang IV Arten der FFH-RL die Möglichkeit der Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes gewahrt wird.

Unter diesen Bedingungen wird das Interesse an der Zulassung an einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gerade auch im Rahmen der Bewertung der Zumutbarkeit der Vermeidungsmaßnahme „Betriebszeitenregelung“ weiter an Gewicht gewinnen und die Zulassung der Ausnahme rechtfertigen können.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet mit Erteilung der Genehmigung. Entsprechend ist nach der Genehmigungs-erteilung für artenschutzrechtliche Fragen grundsätzlich die zuständige Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG zuständig. Dies ist in Hessen die untere Naturschutz-behörde (HessVGH, Beschluss vom 18. Juli 2018 – 4 B 1273/18). In diesen Fällen wird die untere Naturschutzbehörde nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde tätig. Dies beruht darauf, dass die obere Naturschutzbehörde in das gesamte Genehmigungsverfahren eingebunden war und daher über eine vertiefte Kenntnis des Sachverhalts und der Rahmenbedingungen verfügt. Für den Anlagenbetreiber stellt jede nachträgliche Reduzierung des möglichen Betriebs der WEA eine Einschränkung gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung dar. Etwaige Beschränkungen betreffen sowohl die Rentabilität seiner Investitionsentscheidung wie auch das Maß der Energieerzeugung in dem WEA-VRG. Daher werden diese Entscheidungen nur nach Zustimmung der bereits umfassend mit dem Vorgang vertrauten oberen Naturschutzbehörde gefasst. Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Zulassung einer

artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, lässt die untere Naturschutzbehörde die Ausnahme in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu.

Kein Handlungsbedarf für eine artenschutzrechtliche Ausnahme besteht in den Fällen, in denen keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verwirklicht werden oder die Ansiedlung europäisch geschützter Arten keinen Sanierungsbedarf i. S. d. § 19 BNatSchG nach sich zieht. Auch eine Straffreiheit i. S. d. §§ 71, 71a BNatSchG deutet auf einen fehlenden Handlungsbedarf hin. In diesen Fällen ist die Entscheidung innerdienstlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

Soweit aufgrund des nachträglich eingetretenen Sachverhalts ein Teilwiderruf (§ 21 BImSchG) erfolgen soll, ist die Genehmigungsbehörde zuständig, die dann auch etwaige Vertrauensschäden zu bewerten hat. Entsprechendes gilt, wenn es sich um eine (Teil-)Rücknahme der ursprünglich erteilten Genehmigung handeln sollte (§ 48 HVwVfG). Im Rahmen des ihr für Widerruf und Rücknahme der Genehmigung eingeräumten Einschreitemessens prüft die Genehmigungsbehörde, ob angesichts der festzustellenden betrieblichen Beeinträchtigungen und der Reduzierung des Energieerzeugungsziels die Zugriffsverbote ein solches Gewicht aufweisen, dass (Teil-)Rücknahme und/oder (Teil-)Widerruf erforderlich und angemessen sind. Zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe in Hessen ist die Zustimmung der obersten Genehmigungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde einzuholen.

5. Untersuchung und Bewertung der WEA-empfindlichen Vogelarten in Genehmigungsverfahren

Die gegenüber dem WEA-Betrieb empfindlichen Arten sind in LAG VSW 2015 aufgelistet. Nach LAG VSW 2015, Kapitel 2, können u. a. landesspezifische Anpassungen der Empfehlungen erforderlich sein. Für Hessen wurden solche landesspezifischen Unterschiede zu den Empfehlungen der LAG VSW 2015 zum Beispiel für den Rotmilan und den Schwarzstorch festgestellt und daher fachlich begründet ein abweichender Mindestabstand bzw. Prüfbereich festgelegt (s. Anlagen 2 und 3).

Für die in den Anlagen 2 und 3 der VwV 2020 genannten Arten ist die transparente Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Vorhabenplanung der konkreten WEA-Standorte nachfolgend näher beschrieben.

5.1 Relevanzprüfung: Welche Vogelarten können von Kollisions- und Meideeffekten einer WEA-Planung betroffen sein?

Relevanz für eine vertiefte Prüfung des **signifikant erhöhten Tötungsrisikos** besitzen alle in der Anlage 2 der VwV 2020 aufgeführten Arten. Für die **nicht** darin aufgeführten Vogelarten ist bezogen auf diesen Verbotstatbestand eine vereinfachte Prüfung (z. B. in Tabellenform) ausreichend.

Relevanz für die Prüfung einer **erheblichen Störung der Lokalisation** besitzen alle in der Anlage 3 der VwV 2020 aufgeführten Arten.

Begründung:

Für die Erfassung und Bewertung von Kollisions- und Meideeffekten von WEA-Planungen auf Vögel liegen der VwV 2020 die Empfehlungen in LAG VSW 2015 zugrunde. Für einige der Arten werden in Hessen Abweichungen von diesen Empfehlungen vorgenommen. Dies erfolgt fachlich begründet auf der Basis vorliegender Gutachten oder Fachstudien (s. Anlagen 2 und 3 der VwV 2020).

Zu den nicht in LAG VSW 2015 empfohlenen und demzufolge auch nicht in der Anlage 2 der VwV 2020 aufgeführten Arten gehört der **Mäusebussard**. In Bernotat & Dierschke 2016 wird bestätigt, dass für den Mäusebussard i. d. R. kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nach den umfangreichen Datenauswertungen dieser Studie zählt der Mäusebussard zwar zu den hoch kollisionsempfindlichen Arten. Die Art besitzt aber eine niedrige bis mittlere allgemeine Mortalitätsgefährdung, so dass sich das allgemein hohe Kollisionsrisiko nicht als vorhabenbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos auswirkt. Unter Zugrundelegung verschiedener artbezogener Kriterien und naturschutzfachlicher Parameter kommen Bernotat & Dierschke zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit von Arten mit dieser Biologie durch eine WEA-Planung nur dann relevant werden kann, wenn nicht nur einzelne Individuen oder Brutplätze, sondern Ansammlungen, in Form von Brutkolonien, Rastgebieten und Schlafplätzen betroffen sind (Bernotat & Dierschke 2016: S. 118 f.). Dies hat Herr Bernotat im Februar 2019 in der Bund-Länder-Initiative Windenergie bei einem Fachaustausch zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index bestätigt und als beispielhafte Anwendung die Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsprojekten“ angeführt (Bernotat et al. 2018). Der Mäusebussard bildet keine entsprechenden Ansammlungen und zählt daher zu den nach Ber-

notat & Dierschke 2016 „nicht planungsrelevanten“ Arten. Für ihn bedarf es daher grundsätzlich keiner vertiefenden Prüfung auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Eignung von Bernotat & Dierschke 2016 für die Abschichtung von Arten von der vertiefenden Signifikanzprüfung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (Beschluss des BVerwG 9 B 25.17 vom 8.3.2018).

Für eine Übertragung dieser Bewertung auf Hessen spricht, dass der Mäusebussard auch hier flächenhaft und häufig vorkommt. In Werner et al. 2014 wird ein hessischer Bestand von 8.000 bis 14.000 Brutvögeln mit einem günstigen Erhaltungszustand benannt. Diese Angaben sind nach mündlicher Mitteilung der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland trotz einer auch im bundesweiten Trend zu verzeichnenden moderaten Abnahme der Bestände im 12 Jahres-Trend um 1 bis 3 Prozent auch heute noch zutreffend. Als ubiquitär in Hessen vorkommende Art mit ca. 11.000 BP, die nach der hessischen Roten Liste den Status I einer regelmäßigen Brutvogelart besitzt, unterliegt der Mäusebussard bereits in der Ist-Situation an dem flächenhaft verstreut vorkommenden WEA-Bestand einem höheren Grundrisiko durch Kollisionen an den Rotoren als der Rotmilan, der zwar ebenfalls flächenhaft und häufig, aber mit ca. 1.100 Brutvögeln einen deutlich geringeren Gesamtbestand aufweist. Der Mäusebussard gilt gegenwärtig nach den Ausführungen im Atlas der deutschen Brutvogelarten trotz negativer Einflüsse – wie illegaler Verfolgung und Anflug an technische Einrichtungen (WEA, Stromleitungen) als nicht gefährdet (Gedeon et al. 2014).

Soweit Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans vor einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko erfolgen, werden sie auch positive Wirkungen für den Mäusebussard haben. Beispielsweise genannt seien Habitatgestaltungsmaßnahmen (z. B. Ablenkungsmaßnahmen außerhalb des kollisionskritischen Bereichs, die auch für den Mäusebussard attraktive Nahrungshabitate schaffen) sowie ein rotorfreier Bereich von mindestens 80 m Höhe über Grund. In einer Raumnutzungsanalyse (RNA) in einem Windpark mit 3 WEA im Landkreis Stendal bei Osterburg wurde im Zeitraum vom 1.4.2019 bis 30.10.2019 die Raumnutzung des Mäusebussards und des Rotmilans mittels Radarsystem Birdscan untersucht. In beiden Fällen fanden mehr als 90 Prozent der Flugbewegungen in Luftschichten von 0 bis 80 m statt (Swiss Birdradar Solution AG 2020a). Da in Hessen für den Rotmilan in einer dreijährigen Telemetriestudie ebenfalls hohe Fluganteile von über 70 Prozent in Höhen von 0 bis 80 m festgestellt wurden (Begründung zu Kap. 5.3.1.2), ist für beide Arten von einer Senkung des Mortalitätsrisikos bei rotorfreien Bereichen von > 80 m über Grund auszugehen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen im Bereich der WEA keine Thermik vorherrscht.

5.2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die Frage nach dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände ist grundsätzlich zu prüfen, ob die relevanten Arten im Untersuchungsraum des Vorhabens aktuell und regelmäßig vorkommen. Betrachtungsgegenstand sind regelmäßig bestätigte Vorkommen.

Grundlage dafür bilden die **vorhandenen Verbreitungs- und Artvorkommensdaten der Fachbehörden** (u. a. Artdaten der VSW und des HLNUG). Vielfach reichen auch hinreichend begründete **Potenzialabschätzungen (Habitat-Potenzial-Analyse)** aus. Sogenannte „**Worst Case-Annahmen**“ (d. h. ein Vorkommen wird mangels Untersuchung unterstellt) sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da sie ggf. weitere Prüfungen erschweren und einen Kompensationsumfang unnötig erhöhen. Sie können jedoch bei flächenhaft verbreiteten und schwer zu erfassenden Arten – z. B. die Waldschnepfe – zur Vermeidung eines unnötig hohen Untersuchungsumfangs (s. Anlage 3) ausnahmsweise sinnvoll sein.

Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 54). Ergänzende Hinweise auf Vorkommen der Arten im Verfahren durch fachkundige Dritte sind zu berücksichtigen, wenn sie hinreichend substantiiert sind und ihnen eine belastbare Datenqualität zugrunde liegt.

Da die vorliegenden amtlichen Artvorkommensdaten häufig, z. B. aufgrund ihres Alters, nur eine Hinweisfunktion haben und nicht ausreichen, um eine belastbare und sachgerechte Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Vorhabenzulassung durchzuführen, sind weitergehende **Kartierungen vor Ort** vom Vorhabenträger zu veranlassen. Hierfür ist die Anlage 4 der VwV 2020 zugrunde zu legen.

5.3 Prüfung der Verbotstatbestände

5.3.1 Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten

In Hessen erfolgt die artenschutzrechtliche Signifikanzbewertung nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG maßgeblich auf der Grundlage

der Frage, ob es im Bereich der geplanten WEA zu erhöhten risikobehafteten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten durch WEA-sensible Arten kommt. Diese Risikoeinschätzung erfolgt auf der Grundlage einer wertenden Prognose, in die u. a. folgende Elemente eingehen:

- **Abstandsbetrachtungen** (indikatorische Abbildung der Nutzungsfrequenz von Flächen und Räumen, basierend auf artspezifischen Mobilitätsmustern und Raumnutzungsdaten),
- **Habitatpotenzialanalysen** (Abbildung der potenziellen Habitateignung zur Einschätzung der Nutzungsfrequenz von Flächen und Räumen; besonders geeignet ist diese Methode zum Beispiel beim Schwarzstorch, der vorrangig Tiere im und an Gewässern sowie feuchten Extensivwiesen erbeutet),
- **Raumnutzungsanalysen** (Abbildung der realen Nutzung von Flächen und Räumen in bestimmten Erfassungszeiträumen).

Welche dieser Methoden einzeln oder in Kombination zu wählen sind, ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Entscheidend ist, dass gemessen an der Konfliktrichtigkeit des Vorhabens ein eindeutiges, transparentes und ausreichend erläutertes Bewertungsergebnis vorliegt.

5.3.1.1. Signifikanzeinschätzung für Brutvögel (BV) über Abstandsbetrachtungen

Die in Tabelle 2, **Spalte 2** der **Anlage 2** angegebenen Abstände beschreiben die in Hessen geltenden Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen der vorkommenden Vogelarten. Liegen die geplanten WEA innerhalb der Abstände nach Tabelle 2 **Spalte 3** der **Anlage 2**, ist zu prüfen, ob dort regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate oder andere essentielle Funktionsräume der betreffenden Art vorhanden sind (empfohlener artspezifischer Prüfbereich).

Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist in der Regel zu prognostizieren, wenn die in Tabelle 2 Spalten 2 und 3 der Anlage 2 genannten Abstände für die jeweilige Art eingehalten oder überschritten werden (Abbildung 1).

Werden die Abstände in Tabelle 2 Spalte 2 der Anlage 2 (empfohlener artspezifischer Mindestabstand) unterschritten, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes im konkreten Einzelfall zu prüfen. Dazu ist nachvollziehbar und begründet darzulegen, ob es in diesem Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten der kollisionsempfindlichen Arten kommt (vorrangig Habitatanalyse, ggf. auch Raumnutzungsanalyse).

Wird der **Nahbereich um den Neststandort (50 Prozent des artspezifischen Mindestabstandes, in der Regel 500 m)** unterschritten, ist in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren. In diesem Bereich findet auch bei suboptimaler Habitatausstattung eine erhöhte Aktivität der Art statt (z. B. Revierabgrenzung, Revierverteidigung, Balzflüge oder Flüggewerden der Jungtiere), so dass hier auch bei der Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich ist.

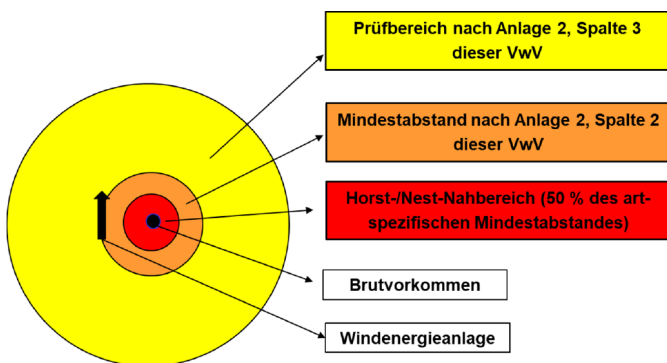


Abbildung 1: Beispiel für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes für Brutvorkommen WEA-sensibler Arten (nicht maßstäbliche Skizze)

Werden die Abstände in Tabelle 2 Spalte 3 der Anlage 2 (artspezifischer Prüfbereich) unterschritten, ist der Eintritt des Verbotstatbestandes im projektspezifischen Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfung ist für Vogelarten von Relevanz, die regelmäßige über größere Entfernungen Pendelflüge zu attraktiven Nahrungshabitaten durchführen

Keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Nahbereich einer WEA ist i. d. R. zu prognostizieren, wenn die Nahrungshabitate großräumig und diffus im artspezifischen Prüfbereich verteilt sind. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist ausschließlich dann anzunehmen, wenn **hochwertige Nahrungshabitate** vorliegen und sich eine **räumlich gut abgrenzbare kleinere Teilmenge**

im **Prüfbereich** darstellt, welche **regelmäßig über die geplante WEA angeflogen** wird. (Abbildung 2). Für diese Einzelfallprüfung ist i. d. R. eine Habitatanalyse erforderlich.

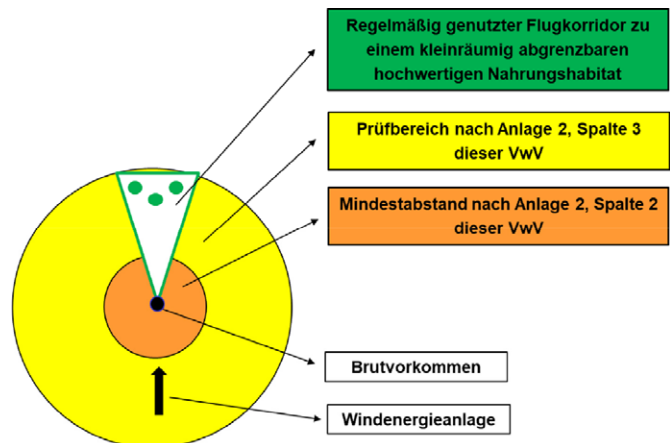


Abbildung 2: Nicht von der WEA-Planung betroffener Aktionsraum hinsichtlich regelmäßiger Nahrungsflüge zu einem essentiellen Nahrungshabitat im artspezifischen Prüfbereich

Begründung:

Die artspezifischen Mindestabstände schützen den besonders intensiv genutzten Bereich um den Neststandort (LAG VSW 2015: Kap. 3).

Im artspezifischen Prüfbereich ist bei Arten mit großräumigen Pendelflügen das Vorliegen regelmäßig genutzter Flugrouten, hochwertiger und regelmäßig aufgesuchter (essentieller) Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu klären, die zu erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten in diesem Bereich führen. Darüber hinaus sind hier für ganzjährig territoriale Brutvögel die Aufenthaltsmuster außerhalb der Brutzeit zu beachten, wenn keine Bindung an den Horstplatz mehr besteht.

Regelmäßig genutzte Schlafplätze von mindestens überregionaler Bedeutung wurden in Hessen bereits bei der Festlegung der WEA-VRG berücksichtigt. Lokal bedeutsame Ansammlungen werden im Kapitel 5.3.1.3 betrachtet. Ganzjährig territoriale, kollisionsempfindliche Brutvogelarten, für die auch Zeiträume ohne Horstbindung zu betrachten sind, kommen in Hessen nicht vor. Betrachtungsgegenstand sind daher ausschließlich Arten und Zeiträume, in denen regelmäßige Pendelflugbewegungen zwischen Nest bzw. Schlafplatz und Nahrungshabitat stattfinden.

Als essentielle Nahrungshabitate im artspezifischen Prüfbereich, die zu regelmäßigen Aufenthaltsmustern der Art führen, werden nur kleinere abgrenzbare Teilmengen des Prüfbereichs betrachtet, die sich aufgrund ihres hohen Habitatpotenzials deutlich vom übrigen Prüfbereich mit geringerer Habitatqualität abheben und von Arten mit regelmäßigen Pendelflügen zwischen Nest/Schlafplatz und Nahrungshabitat genutzt werden.

Ein Beispiel hierfür bildet ein vom Schwarzstorch regelmäßig angeflogenes, nahrungsreiches Gewässer. Regelmäßig genutzt sind bei dieser Art diejenigen Flugkorridore, die die **höchste Nutzungsintensität** aufweisen und zusammen mindestens 50 Prozent der Flugbewegungen zwischen Horst und essentiellen Nahrungshabitaten abdecken.

Regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate müssen ihre hohe Habitatqualität mindestens während einzelner phänologischer Phasen mit regelmäßiger Flugaktivität zwischen Horst und Nahrungshabitat besitzen. Großräumig und diffus im artspezifischen Prüfbereich angeflogene Nahrungshabitate fallen nicht hierunter. Auch Teilräume mit nur kurzzeitig erhöhtem Nahrungsangebot, z. B. bis zu vier Tage intensiv genutzte Flächen während Mahd-/Erntereignissen (LAG VSW 2017) oder nur vereinzelte Nahrungsflüge (z. B. 5 von 50 kartierten Nahrungsflügen beim Schwarzstorch) gehören nicht dazu.

5.3.1.2 Signifikanzeinschätzung für BV über Raumnutzungs- und Habitatanalysen

Nachfolgend ist die Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG unter den hessischen Rahmenbedingungen dargestellt. Ziel ist, mit einer der konkreten Projekt- und Konfliktsituation gerecht werdenden Ermittlungstiefe eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Dabei ist die spezifische Projektsituation unter Einbeziehung der Vorbelastung (z. B. bestehende WEA, Stromleitungen, Straßen) und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant

erhöhten Tötungsrisikos zugrunde zu legen. In einer Gesamtschau ist zu bewerten, ob durch die WEA-Planung besondere Umstände hinzutreten, die für kollisionsempfindliche Individuen das Tötungsrisiko im Vergleich zur Ist-Situation deutlich erhöhen.

Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von kollisionsempfindlichen Brutvogel (BV)-Arten in WEA-VRG liegt im Regelfall in folgenden Fällen vor:

- a. Lage des WEA-Vorhabens in dem Raum mit weniger als 25 Prozent (Fischadler), 40 Prozent (Rotmilan) bzw. weniger als 50 Prozent (alle übrigen kollisionsempfindlichen Vogelarten nach Anlage 2) Flugaktivität um den Horststandort.
oder
- b. Überschreitung des in Anlage 2 genannten artspezifischen Mindestabstandes und keine Betroffenheit kleinräumig abgrenzbarer essentieller Nahrungshabitate oder Flugkorridore im artspezifischen Prüfbereich (Kap. 5.3.1.1: Abbildung 1 und Abbildung 2).
- c. Beim Schwarzstorch, wenn die Distanz von 1.000 m zwischen geplanten WEA und Horst zum Schutz flugunerfahrener Jungtiere (vgl. Anlage 2) eingehalten wird und zusätzlich in regelmäßig frequentierten Flugkorridoren zu essentiellen Nahrungshabitaten
 - die geplanten WEA kleinräumig umflogen werden können (keine WEA-Barrierewirkung in Sattellagen),
 - die geplanten WEA nicht in bedeutsamen Reliefstrukturen liegen, die die Art zum Aufstieg in größere Höhen nutzt (Hangbereiche mit regelmäßigen Aufwinden).
- d. Lage des WEA-Vorhabens in einem wenig als Arthabitat geeigneten Raum, sofern
 - das Vorhaben nicht den Horst-Nahbereich kollisionsempfindlicher Vogelarten unterschreitet,
 - die Flächen unter den Rotoren unattraktiv für diese Arten gestaltet werden,
 - ein rotorfreier Raum von mindestens 80 m über Grund vorliegt (Rot-, Schwarzmilan).
- e. WEA-Repowering, sofern
 - kein Nebeneinander verschiedener Anlagentypen entsteht, die einen in der Naben-/Anlagenhöhe versetzten WEA-Bestand zur Folge haben,
 - die rotorfreie Zone über Grund mindestens 80 m Höhe umfasst (Rotmilan, Schwarzmilan),
 - eine unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren zuzüglich eines 50 m-Puffers erfolgt,
 - auf neu beanspruchten Flächen des WEA-VRG
 - keine hochwertigen Habitate kollisionsempfindlicher Arten vorliegen,
 - maximal 1 BP einer in Hessen flächenhaft und mit mindestens ca. 500 BP vertretenen kollisionsempfindlichen Art außerhalb des Horst-Nahbereichs betroffen ist (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard),
 - für diese betroffenen Arten erforderliche Habitatgestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden (z. B. unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren zuzüglich 50 m-Puffer, Ablenkungsmaßnahmen außerhalb des Mindestabstandes),
 - keine relevante Betroffenheit eines BP einer in Hessen selten vorkommenden kollisionsempfindlichen Art im artspezifischen Mindestabstand entsteht
 - und keine relevante Betroffenheit des in Hessen nicht als kollisionsempfindlich eingestuften Schwarzstorchs entsteht (s. Punkt c.).
- f. Arrondierung eines Windparks (WP) um eine WEA in einem WEA-VRG unter den in e. beschriebenen Voraussetzungen.

Soweit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch **reversible Habitatstörungen** entsteht (z. B. temporäre Habitatfunktion als Folge von Naturereignissen wie Windwurf, Trockenheit, Borkenkäfer), sind entsprechende Beurteilungen nur für die Zeitdauer dieses vorübergehend genutzten Habitats und somit temporär erhöhten Risikos vorzunehmen. In diesen Fällen sind regelmäßig geeignete Maßnahmen der Habitatgestaltung zur Vergrämung im Anlagenumfeld erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.

Soweit entsprechende Risiken in einem WEA-VRG an bereits in Betrieb genommenen WEA durch die **nachträgliche Ansiedlung** von Arten entstehen, fallen sie unter das allgemeine Lebensrisiko. In diesem Fall werden durch die WEA die Risiken gegenüber dem Zeitpunkt der Ansiedlung nicht erhöht (Kap. 4.2).

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt die Bestimmung der signifikanten Risikoerhöhung eine wertende Betrachtung voraus (BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25.17 –, Rdnr. 11 m.w.N.). Das bedeutet nicht, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig wäre. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanzbewertung eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, die **Häufigkeit der Frequentierung** des durchschnittlichen Raums, Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art sowie die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen. Auf dieser Grundlage ist zu beurteilen, ob eine nicht mehr sozial- adäquate Tötungswahrscheinlichkeit für **Individuen einer Art** vorhabenbedingt eintritt. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Umstand, dass in einer mehr oder weniger anthropogen überformten Umwelt Tötungsereignisse aufgrund menschlicher Ereignisse eintreten können.

Es muss somit eine deutliche Änderung der Lebensumstände gegenüber der Ist-Situation eintreten, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einzelne Individuen zu begründen. Ein **Nullrisiko** ist zur Feststellung der fehlenden Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos nicht erforderlich. Entsprechend ist es auch nicht erforderlich, dass ein Schlagrisiko mit 100 prozentiger Sicherheit vermieden wird (BVerwG, u.a. Urteil vom 28.4.2016, Az. 9 A 9.15, Rdnr. 141).

Eine deutliche Änderung der Lebensumstände von Individuen kollisionsempfindlicher Arten, die eine Signifikanz bei der Erhöhung des individuellen Tötungsrisikos begründen kann, liegt in den zuvor beschriebenen Fällen aus den nachfolgend genannten Gründen regelmäßig **nicht** vor:

Zu a und b (Signifikanzschwelle für Habitat- und Raumnutzungsanalysen):

Für die Genehmigung von WEA hat das Kriterium, ob der von den Rotoren durchschnittliche Raum häufig frequentiert wird, besondere Bedeutung. Diesem Kriterium wird insbesondere durch die Anwendung artspezifischer Mindestabstände Rechnung getragen. In Hessen gelten – analog zu den Empfehlungen in LAG VSW 2015 – artspezifische Mindestabstände um den Horst, die 60 Prozent der Flugbewegungen beim Rotmilan und 50 Prozent bei den übrigen kollisionsempfindlichen Vogelarten schützen. Ausschließlich bei dem in Hessen extrem seltenen Fischadler, bei dem zugleich aufgrund seiner Verhaltensökologie WEA-Anflüge vergleichsweise häufig zu erwarten sind (Bernshausen et al. 2012), wird eine strengere Signifikanzschwelle zum Schutz von 75 Prozent der Flugbewegungen definiert. Zusammen mit dem Schutz regelmäßig frequentierter Flugwege und regelmäßig genutzter essentieller Nahrungshabitate im artspezifischen Prüfbereich (Erläuterungen zu Kap. 5.3.1.1) soll so ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden.

Bereits bei der Festlegung der hessischen WEA-VRG in den Teilregionalplänen Energie wurden die artspezifischen Mindestabstände zum Schutz dieser Fluganteile um den Neststandort bei Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Arten zugrunde gelegt und diese Räume von der Windenergie-Nutzung freigehalten.

Auf der Genehmigungsebene können mit Hilfe einer Habitat- und/oder Raumnutzungsanalyse (Anlage 4) die Bereiche mit erhöhter Raumnutzung um den Neststandort konkretisiert werden. Diese Bereiche mit erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit stellen keine Tabu-Bereiche für die WEA-Genehmigung dar. Vielmehr sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Kap. 7) sowie ggf. auch die Durchführung des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens (Kap. 4) möglich.

Zu c (Schwarzstorch):

In Hessen wird der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsempfindlich eingestuft (vgl. Begründung zu Anlage 2). Vorsorglich wird für die Art zum Schutz von flugunerfahrenen Jungtieren ein 1.000 m Mindestabstand zwischen Horst und WEA und darüber hinaus die Vermeidung definierter flugkritischer Situationen vorgesehen (WEA-Barrierewirkung in Sattellage, Lage geplanter WEA in wertvollen Reliefstrukturen mit Aufwinden, die die Art beim Anflug in regelmäßig genutzte essentielle Habitate nutzt). Um diese Voraussetzungen zu gewährleisten, ist im Zuge der Erfassung der Fokus auf die Topografie und Landnutzung sowie auf die Beobachtung des „Aufkreisens der Art“ im geplanten Windpark-Bereich zu legen (vgl. Anlage 4).

Zu d (WEA-Lage in wenig als Arthabitat geeigneten Räumen):

Eine WEA-Planung in einem wenig als Arthabitat geeigneten Raum begründet in der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, sofern die Flächen unter den Rotoren unattraktiv gestaltet

werden und die geplanten WEA nicht im Nahbereich um den Brutplatz (50 Prozent des artspezifischen Mindestabstandes) liegen.

Beim Rotmilan zählen zum Beispiel großräumige Waldbestände zu den wenig geeigneten Habitaten (Isselbacher et al. 2018). Studien, die regelmäßig hohe Jagdaktivitäten der Art inmitten großräumiger Wälder (d. h. nicht in deren Randbereichen oder über kleinräumigen Waldflächen) belegen, sind nicht bekannt. Für die Art gelten als verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung die landwirtschaftliche Nutzung und Habitatvielfalt – z. B. durch Grünland oder Randstrukturen in Form von Hecken und Gehölzen –, die in engem Zusammenhang mit der Nahrungsverfügbarkeit stehen.

Zusätzlich konfliktmindernd wirkt sich beim Rotmilan aus, dass in Hessen der WEA-Ausbau im Wald in der Regel mit mindestens 80 m hohen rotorfreien Zonen über Grund einhergeht. Der Parameter „Rotorhöhe über Grund“ gehört zu den vom BfN empfohlenen Kriterien bei der Vermeidung von Vogelkollisionen an WEA, die jedoch einzelfall- und artspezifisch zu prüfen sind (Blew et al. 2018: S. 105 f.). Er wird in Hessen bei der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Rotmilan einbezogen. Eine im Auftrag des Landes Hessen durchgeführte dreijährige Rotmilanstudie im Vogelschutzgebiet Vogelsberg hat ergeben, dass im gesamten Untersuchungszeitraum mit 72 Prozent der größte Teil der Flüge unterhalb 75 m über Grund lag (Heuck et al. 2019: Abb. 16). Weitere Untersuchungen bestätigen dieses Ergebnis (s. S. 38). Diese Parameter werden auch auf den Schwarzmilan übertragen, da dieser ein ähnliches Flugverhalten wie der Rotmilan besitzt. Sofern moderne WEA in Hessen rotorfreie Zonen von Größenordnungsmäßig 80 m über Grund aufweisen, wird hierüber maßgeblich zum Kollisionsschutz dieser Arten beigetragen.

Werden somit WEA in großflächigen Waldbeständen außerhalb des Horst-Nahbereichs des Rotmilans (500 m) geplant, eine rotorfreie Zone von mindestens 80 m über Grund gewahrt und auf den Flächen unter den Rotoren möglichst blickdichte Pflanzungen angelegt (z. B. dichte Sträucher), ist i. d. R. von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko einzelner von der Planung betroffener Rotmilan-Vorkommen auszugehen.

Zu e (Repowering):

Beim Repowering kommt es in WEA-VRG zum Ersatz bestehender WEA in bereits durch die Windenergie geprägten Räumen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA liegt die Signifikanzschwelle höher als in nicht durch die WEA-Nutzung geprägten Räumen. Daher handelt es sich jedenfalls dann nicht um eine deutliche Änderung der Lebensumstände bei vorkommenden Arten, wenn das Konfliktrisiko je Einzelanlage bzw. in der Gesamtheit des Windparks sinkt, weil bei den im Zuge des Repowering zum Einsatz kommenden modernen hohen WEA die Zahl der kollisionssträchtigen Anlagen aufgrund des höheren Platzbedarfs abnimmt und zugleich der Abstand der Rotorspitze zum Boden auf mindestens 80 m Höhe zunimmt.

Ebenfalls konfliktmindernd wirkt sich die Vorgabe aus, dass die WEA-Planung aufgrund unterschiedlich dimensionierter Anlagentypen keinen in der Höhe versetzten WEA-Bestand zur Folge haben darf, der ein Durchfliegen des Windparks für Arten mit an den WEA-Bestand angepasstem Flugverhalten erschwert. Indiz-Funktionen für ein angepasstes Flugverhalten wurden in den hessischen Studien zum Rotmilan und Schwarzstorch festgestellt. Die beobachteten Flüge im Windpark-Bereich umfassten Flughöhen ober- oder unterhalb der Rotoren, die Nutzung freier Flugkorridore zwischen den WEA oder die parallele Flugrichtung zu den Rotoren (Heuck et al. 2019: S. 68–70, 82; Hager et al. 2018: u. a. S. 189 f.). Auch für den Schwarzmilan liegen Untersuchungsergebnisse zum Unter-/Überfliegen von WEA vor (Reichenbach & Sprötte 2020).

Voraussetzung ist ferner, dass auf Flächen im WEA-VRG, die bislang nicht durch WEA beansprucht worden sind, keine für die kollisionsempfindlichen Arten hochwertigen Habitate betroffen sind, die Flächen unter den Rotoren unattraktiv gestaltet und für im artspezifischen Mindestabstand (aber außerhalb des Nahbereichs um den Horst) betroffene Arten Ablenkungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Dass durch neu beanspruchte Flächen jeweils ein BP einer flächenhaft in Hessen vorkommenden Art mit mindestens ca. 500 BP in Hessen außerhalb des Horst-Nahbereichs betroffen sein darf, berücksichtigt, dass mit zunehmender Häufigkeit einer Art die Wahrscheinlichkeit der Tötung einer geringen Individuenzahl dem allgemeinen Lebensrisiko in anthropogen überformten Lebensräumen entspricht. Die Kriterien für ein flächiges Verbreitungsmuster der Avifauna in Hessen sind in Bernshausen et al. 2012 (S. 33) beschrieben. Differenziert werden flächig verbreitete Arten mit > 600 BP – wozu in Hessen der Rotmilan mit ca. 1.100 BP gehört – und Arten mit 60 bis 600 BP. Zu Letzteren gehören Baumfalke, Wespenbussard und Schwarzmilan, die nach mündlicher Mitteilung der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und

das Saarland aktuell jeweils mit mindestens ca. 500 BP im Übergangsbereich zu den häufigen Arten liegen. Für diese Arten, die zugleich große Aktionsräume aufweisen, ist von einem natürlicherweise höheren Tötungsrisiko – z. B. durch Verkehrswege, bestehende Windparks oder andere Todesursachen (z. B. Vergiftung, Prädatoren) – gegenüber in Hessen seltenen und punktuell vorkommenden Arten auszugehen.

Zu f (Windpark-Arrondierung um eine WEA):

Bei der Arrondierung eines WP um eine WEA liegt schon in der Ist-Situation innerhalb des Planungsraumes eine von der Windenergie geprägte Nutzung vor (Vorbelastung). Das spezifische Risiko der Kollision an WEA wird durch eine zusätzliche WEA bei Erfüllung der unter e. genannten Voraussetzungen nicht signifikant erhöht. Dies gilt umso mehr, weil die Errichtung einer einzelnen WEA bei Betroffenheit lediglich eines BP einer Art mit hoher Mortalitätsgefährdung an WEA – jedoch außerhalb des Horst-Nahbereichs – die geringste Konfliktstufe eines Vorhabens bei der Ermittlung des sogenannten konstellationsspezifischen Risikos nach Bernotat & Dierschke (2016) darstellt. In derartigen Fällen kann durch die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betroffener Arten vermieden werden. Sind mehr als eine WEA zur Windpark-Arrondierung vorgesehen, ist die Prüfung entsprechend den Ausführungen unter a. bis d. vorzunehmen.

5.3.1.3 Signifikanzeinschätzung für Vogel-Ansammlungen

Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt auf der Genehmigungsebene für lokal bedeutsame Ansammlungen von Brut- und Gastvögeln in der Regel vor, wenn

- ein 200 m-Abstand zu den geplanten WEA eingehalten wird oder ein Ausweichen der Individuen im räumlichen Zusammenhang möglich ist,
- der artspezifische Mindestabstand zu traditionell genutzten, lokal bedeutsamen Gemeinschafts-Schlafplätzen kollisionsempfindlicher Arten, z. B. des Rotmilans, eingehalten wird (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2017, Fußnote 17).

Begründung:

Landesweit bzw. überregional bedeutsame Vogelansammlungen in Sammel- und Schlafplätzen sowie in Brut- und Rastgebieten wurden in Hessen bereits bei der Festlegung der WEA-VRG berücksichtigt. Betrachtet wurden zum Beispiel Rotmilanschlafplätze ab 30 Tieren, Schwarzmilanschlafplätze ab 100 Tieren, die zumindest für eine Woche besetzt sind. Daher werden auf der Genehmigungsebene zusätzlich nur noch lokal bedeutsame Ansammlungen – z. B. bei hoher Nahrungsdichte auf Müllumladestationen und Kompostierungsanlagen oder lokale Schlafplatz-Ansammlungen kollisionsempfindlicher Arten – betrachtet.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die betreffenden Vogelarten zu den Thermikseglern gehören oder in vergleichsweise niedrigen Höhen fliegen bzw. jagen und daher – wie z. B. bei Arten der Feuchtgebiete – eine rotorfreie Zone ab 50 m über Grund ausreichend ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermeidet. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, ob diese lokalen Ansammlungen regelmäßig vorkommen oder dynamisch den Raum nutzen. Ein lediglich temporärer Aufenthalt im Wirkbereich geplanter WEA führt i. d. R. zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Befindet sich eine stabile, lokale Ansammlung kollisionsempfindlicher Arten im Wirkbereich geplanter WEA, die nicht im räumlichen Zusammenhang ausweichen kann und für die keine Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos möglich sind (z. B. Habitatgestaltung unter den Rotoren), ist das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durchzuführen.

5.3.2 Prüfung des Störungsverbotes für störungsempfindliche Vogelarten

Bei den in Tabelle 3, Anlage 3, Spalte 1 genannten seltenen und störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer betriebsbedingten Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Störungen können aber auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten oder die Unterbrechung von Flugrouten bewirken (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, AZ: 4C 12/07 Rdnr. 40, BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230). Rechtlich relevant ist nur eine erhebliche Störung, d. h. eine Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt insbesondere ein, wenn die Überlebenschancen oder der Fortpflanzungserfolg der Population nachhaltig vermindert werden, was artspezifisch im Einzelfall untersucht und beurteilt wird.

Eine durch die Anlage mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes soll durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und

Minimierung der Beeinträchtigungswirkung (z. B. kleinräumige Standortoptimierung) abgewendet werden. Maßnahmen zur Vermeidung können auch Schutzmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustandes verhindern (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009, AZ.: 9A 6407, Rdnr. 86). Die Maßnahmen müssen artspezifisch so ausgestaltet sein, dass eine funktional wirksame Wahrung oder Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes auf Dauer belastbar prognostiziert werden kann.

Innerhalb der in **Tabelle 3 Spalte 3 der Anlage 3** genannten Abstände ist das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen durch Meideffekte auf die Lokalpopulation zu prüfen.

Bezugsbasis auf der Genehmigungsebene ist die Lokalpopulation. Sie ist bei den besonders störenden empfindlichen Arten gemäß Anlage 3 nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland größenordnungsmäßig wie folgt einzustufen:

- Großräumig (d. h. etwa im Raum eines Regierungsbezirkes bzw. mehrerer Naturräume): Rotmilan.
- Überregional (d. h. etwa im Raum eines größeren Naturraums bzw. mehrerer Landkreise): Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard.
- Regional (d. h. etwa im Raum eines Landkreises): Fischadler, Kiebitz, Kormoran, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Ziegenmelker.
- Kommunal (d. h. etwa im Raum einer Gemeinde): Bekassine, Graureiher, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wiedehopf, Haiseluhn.
- Punktuell (d. h. im kleinräumigen Umfeld): Birkhuhn.

Diese größenordnungsmäßig beschriebene Raumkulisse für die Lokalpopulation ist ggf. zur Berücksichtigung von räumlichen Besonderheiten des Einzelfalls zu konkretisieren.

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation von besonders störend empfindlichen Vogelarten ist zu erwarten, wenn

- der nach Tabelle 3, Spalte 2 der Anlage 3 beschriebene Mindestabstand eingehalten wird,
- geplante WEA nicht auf den regelmäßig genutzten Flugrouten oder in essentiellen Nahrungshabitaten im Prüfgebiet (Tabelle 3, Spalte 3 der Anlage 3) errichtet werden (s. Kap. 5.3.1.1).

Sollen diese Abstände unterschritten werden, sind Nachweise zur Vermeidung einer Störung im Einzelfall zu erbringen oder das Verfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist durchzuführen.

5.3.3 Prüfung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen Planungen so erfolgen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten nicht beschädigt oder zerstört werden. Dabei kommt es auf die spezielle ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang an. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Schädigungsverbot für die Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten bei genehmigten Eingriffen nicht erfüllt, wenn die (aut-)ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann.

Der räumliche Zusammenhang besteht dann, wenn die durch das Vorhaben beeinträchtigten Tiere in geeignete Lebensräume ausweichen oder von entsprechenden Maßnahmen auf der Genehmigungsebene profitieren können. Eine Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Naturschutzmaßnahmen, die die Fortwirkung der ökologischen Funktionen zum Zeitpunkt des Eingriffs sicherstellt (sogenannte CEF-Maßnahmen) ist möglich (Kap. 7).

6. Untersuchung und Bewertung der WEA-empfindlichen Fledermausarten in Genehmigungsverfahren

Die gegenüber dem WEA-Betrieb empfindlichen Fledermausarten wurden auf der Grundlage neuester Erkenntnisse aus der Fachliteratur aktualisiert (Hurst et al. 2016). Für diese in Anlage 5 genannten Arten ist die transparente Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Vorhabenplanung nachfolgend näher beschrieben.

6.1 Relevanzprüfung: Welche Fledermausarten können von Kollisions- und Störeffekten sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein?

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist bei WEA-Planungen das Kollisionsrisiko zu betrachten. Hierfür sind alle Fledermausarten von Relevanz, die durch ihre Flughöhe in den Gefahrenbereich

der Rotoren gelangen und somit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegen können. Störungen durch Meideverhalten von in Betrieb befindlichen WEA werden hingegen nicht entwickelt. Relevant sind ausschließlich Störungen durch die anlagenbedingte Verkleinerung von Jagdhabitaten bzw. die betriebsbedingte Unterbrechung wichtiger Flugrouten. Letzteres kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen – zum Beispiel in Form der WEA-Betriebszeitenregelung – ausreichend gemindert werden.

Die Relevanzprüfung lässt sich bezogen auf die Fledermäuse wie folgt zusammenfassen.

Keine Relevanz für eine vertiefte Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos besitzen alle in der Anlage 5 dieser VwV als nicht oder nur als gering kollisionsgefährdet eingestuften Fledermausarten, da für sie ein relevantes Kollisionsrisiko aufgrund des Flugverhaltens (Flughöhe) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Waldkronendach eines mindestens mittelalten Waldes (ca. 80 Jahre) und Gehölzstrukturen im Offenland mindestens 50 m Distanz zu den Rotorspitzen besitzen.

Keine Relevanz für die Prüfung einer **erheblichen Störung der Lokalpopulation** besitzen WEA-Planungen, durch die

- keine essentiellen Jagdhabitats der vorkommenden Fledermausarten derart verkleinert werden, dass sich die Überlebensfähigkeit der betroffenen Lokalpopulation verschlechtert oder eine solche erhebliche Störung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann,
- keine betriebsbedingte Unterbrechung wichtiger Zugrouten stattfindet oder diese durch eine geeignete WEA-Betriebszeitenregelung ausreichend gemindert werden kann.

Keine Relevanz für die Prüfung einer **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** besitzen alle nicht in der Anlage 5 aufgeführten Arten. Für die in der Anlage 5 aufgeführten Arten liegt der Zerstörungstatbestand nicht vor, wenn ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang – auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen – möglich ist.

Begründung:

Die getroffenen Regelungen zum nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die gering kollisionsempfindlichen Arten gelten nur für Anlagen mit einem rotorfreien Raum von mindestens 50 m über der Waldoberkante eines mittelalten Waldes⁷ bzw. Gehölzen in der Offenlandschaft. Bei WEA-Anlagen, die näher an die Wald- oder Gehölzoberkante heranreichen, sind Kollisionen auch für die sonst ungefährdeten Arten möglich (Hurst et al. 2016). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob im Vorhabengebiet (insbesondere in größeren, alten, laubholzreichen Wäldern mit Laubholz in einem Alter von über 140 Jahren) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen – sowie in deren Umgebung entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius – der Verlust von Nahrungsräumen zu erwarten ist. Da der Windenergie-Ausbau in Hessen vorrangig im Wald stattfindet, sind in der Anlage 5 die in Hessen vorkommenden Fledermaus-Arten aufgeführt, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wald besitzen können.

6.2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die Genehmigungsebene sind in der Regel, um eine belastbare und sachgerechte Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellung durchzuführen, ergänzend zu vorliegenden amtlichen Bestandsdaten und einer Habitatpotenzialbetrachtung (vgl. Kap. 5.2 zur Avifauna) weitergehende Kartierungen vom Vorhabenträger zu veranlassen.

Der Untersuchungsumfang und die zum Einsatz kommende Methodik werden nach Maßgabe der in der Anlage 7 beschriebenen fachlichen Standards **fallspezifisch** mit der Genehmigungs- und Naturschutzbehörde festgelegt. Dabei ist die Untersuchungstiefe in Abhängigkeit der örtlichen Landschaftsstruktur zu wählen. Zu differenzieren sind nach den Ausführungen in Anlage 7 die Fallkonstellationen einer WEA-Planung

- im Wald,
- am Waldrand oder im strukturierten Offenland,
- im strukturalten Offenland,
- im Rahmen der Erweiterungen bestehender Windparks und
- im Rahmen des Repowering.

⁷ Bei einer höchstens III. (IV.) Ertragsklasse (Schober 1995) beträgt die Mittelhöhe des Bestands bei Buche 19,5 m (15,8 m) und Fichte 21,2 m (17,3 m) (bedingt durch Trockenheit oder Sturm häufig Höchstalter). Lärche und Douglasie können geringfügig höher werden, sind aber nur kleinflächig vertreten. Andere Baumarten sind niedriger. In Kuppenlagen und an Oberhängen ist zu berücksichtigen, dass die Böden trockener und weniger mächtig sind.

Der Betrachtungszeitraum umfasst die relevanten Abschnitte im Jahresverlauf (insbesondere Migration und Wochenstubenzeit), in der auch die Funktionsbeziehungen von Männchen-Quartieren und die Jungenaufzugs-, Schwärm- und Paarungsphasen zu ermitteln sind. Die Untersuchungen sind mit dem Ziel durchzuführen, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Wirkungsbereich der WEA belastbar prognostizieren zu können.

6.3 Prüfung der Verbotstatbestände

In Gebieten ohne konkrete Anhaltspunkte auf Vorkommen von Fledermäusen sind Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht veranlasst (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 54). Dies gilt auch für den Fall, dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Standort der WEA relevante Auswirkungen für den Eintritt von Zugriffsverboten für ziehende Fledermäuse hat. Im Übrigen kann ein Vorhabenträger angesichts bestehender Wissenslücken zum Zugverhalten von Fledermäusen nicht dazu verpflichtet werden, zu diesem Gesichtspunkt Forschungsaufträge zu vergeben oder Untersuchungen anzustellen, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinausläuft (BVerwG, a. a. O., Rdnr. 66). Monitoringauflagen sind in diesen Fällen nicht veranlasst, denn solche Eigenüberwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers dienen der Gewinnung von Erkenntnissen darüber, welche Auswirkungen der Betrieb der WEA auf die Natur allgemein, namentlich auf Fledermäuse hat und wären von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse. Für die Anordnung solcher Eigenüberwachungsmaßnahmen bedarf es grundsätzlich einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung, die nicht besteht (OVG LSA, Urteil vom 13. März 2014, Az.: 2 L 215/11, juris RdNr. 35–39; VG Halle, Urteil vom 23. November 2010, Az.: 4 A 34/10, juris RdNr. 31).

In Bereichen, in denen naturschutzfachliche Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Biotopstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein dieser Arten zulassen, ist der Vorhabenträger gehalten, belastbare Daten zu erheben, auf deren Grundlage die Behörde beurteilen kann, ob durch die Realisierung des geplanten Vorhabens der Verbotstatbestand eintritt bzw. durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Vorhabenverträglichkeit hergestellt werden kann.

Innerhalb eines **Umkreises von bis zu 1 km** um bekannte Habitate mit Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren der in Anlage 5 genannten Arten sind vertiefte Untersuchungen durch den Vorhabenträger erforderlich. Diese sollen Erhebungen der relevanten Fledermausaktivitäten beinhalten und zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen. In diesem Umkreis kann es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen WEA und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.

Auf der Grundlage einer naturschutzfachlich belastbaren Datengrundlage kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen ausnahmsweise größere Untersuchungsräume abgrenzen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der mit der Untersuchung verbundene Aufwand nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erkenntnisgewinn steht und der zusätzliche Erfassungsaufwand eingehend begründet wird.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen)

Die VwV 2020 soll die Umsetzung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes sowie die Anordnung des erforderlichen Ausgleichs vorhabenbedingter Beeinträchtigungen steuern. Art und Umfang der im konkreten Fall anzuordnenden Maßnahmen sind in der jeweiligen Genehmigung zu treffen. Diese hat die konkreten Umstände unter Berücksichtigung der VwV 2020 zu ermitteln und zu bewerten.

7.1 Differenzierung von Maßnahmen im Artenschutz und der Eingriffsregelung

Wird – ggf. auch durch geeignete Maßnahmen – ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation einer WEA-sensiblen Art vermieden, kann dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume im Sinne der Eingriffsregelung eintreten. Die aufgrund der Errichtung der WEA erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen – insbesondere, wenn sie das Schutzgut Tiere (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) betreffen – artspezifisch und vorrangig gebündelt in dafür geeigneten Maßnahmenräumen kompensiert werden (Kap. 4.1.3). Die fachliche Grundlage für die räumlich gebündelte Maßnahmenplanung soll insbesondere ein landesweites Fachgutachten bilden, das die oberste Landesplanungsbehörde im März 2020 in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde beauftragt hat. Bis dieses fertiggestellt und veröffentlicht ist, sind

projekt- und artspezifisch geeignete Maßnahmen auf Flächen im gleichen Naturraum, hier vorzugsweise in Natura 2000-Gebieten oder in anderen besonders zur artspezifischen Kompensation geeigneten Bereichen mit multifunktionaler Wirkung für zahlreiche Arten (z. B. in Flächen des landesweiten Biotopverbundes von Hessen), auszuwählen und festzusetzen.

7.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei WEA-empfindlichen Vogelarten

Nach der **möglichst konfliktarmen WEA-VRG-Ausweisung** in Hessen (Kap. 4) stellen im Genehmigungsverfahren von WEA-Planungen die Einhaltung der in Anlage 2 empfohlenen **Mindestabstände** sowie die Beachtung der **Prüfbereiche** im Regelfall die am besten geeigneten Maßnahmen dar, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Daneben können weitere Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen beitragen, die entweder die **technische WEA-Ausgestaltung** (z. B. rotorfreie Zone über Grund), **WEA-Standortoptimierung** (z. B. kleinräumige Verschiebung des WEA-Vorhabens in weniger wertvolle Habitate), **WEA-Betrieb** (z. B. WEA-Abschaltung in erhöhten Flugaktivitätszeiträumen) oder die **Gestaltung der Lebensräume** relevanter Arten im WEA-Umfeld betreffen (Form der Vergrämung mit dem Ziel, die Anzahl und Dauer von Nahrungsflügen im kollisionskritischen Bereich zu verringern). Beispiele für derartige artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in folgenden Fach-Gutachten enthalten:

- Für den Rotmilan und Schwarzstorch in Vogelschutzgebieten: Garnier (2014),
- Für kollisionsempfindliche Vogelarten außerhalb von Vogelschutzgebieten: Richarz et al. (2013).

Die **Verlagerung von Horsten** in geeignete Habitate außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes kann ausnahmsweise als Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in Betracht kommen, wenn sich eine Art nach der WEA-Genehmigung, aber noch vor der WEA-Errichtung ansiedelt und hierbei der Horst-Nahbereich unterschritten wird. Jedoch muss eine hohe Prognosesicherheit zur Annahme des neuen Horstes bestehen, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu vermeiden. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären.

Bei der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist der **aktuelle Kenntnisstand zu Wissenschaft und Technik** hinsichtlich der mit vertretbarem Mittelaufwand und ohne unverhältnismäßige Ertragseinbußen in Frage kommenden Maßnahmen anzuwenden.

Eine erste umfassende Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen speziell gegen Vogelkollisionen an WEA ist im BfN-Skript 518 vorgenommen (Blew et al. 2018: S. 104 ff.). Dabei wird die Sicherstellung einer rotorfreien Mindesthöhe als eine Vermeidungsmaßnahme eingestuft, die eine artspezifische und daher fallbezogene Betrachtung erfordert. Dies hat Hessen in Bezug auf den Rotmilan getan (Kap. 5.3.1.2). Empfohlen werden ferner vom BfN u. a. die gezielte Bewirtschaftung des Windparks und Habitatgestaltung im WEA-Umfeld sowie – sofern artspezifische Verhaltensweisen mit Bedeutung für das Kollisionsrisiko bekannt sind – die WEA-Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen, bestimmten (Thermik-)Situationen und erhöhter Aktivitätsdichte der Arten.

Eine Hilfestellung bei der Konzeption von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen WEA-sensibler Arten bilden auch der Leitfaden des MKULNV Nordrhein-Westfalen zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) sowie die Fachkonvention „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (Runge et al. 2010). Sie können daher ergänzend bei der Maßnahmenplanung hinzugezogen werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen

- fachlich zu ermitteln, darzustellen, auf ihre Eignung und Wirkung hin zu bewerten,
- zu beantragen und im Genehmigungsbescheid in den Nebenbestimmungen konkret festzulegen (hierzu ist es erforderlich, dass der Vorhabenträger von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten vor Erteilung der Genehmigung eine Einverständniserklärung, eine vertragliche Bindung und/oder eine dingliche Sicherung vorlegt [vgl. hessische Kompensationsverordnung]) und
- die erforderlichen Nebenbestimmungen mit der Wirksamkeit der konzipierten Maßnahmen hinreichend fachlich zu begründen.

Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht der Ausschluss jeden Risikos, sondern die

fachlich belastbare Feststellung, dass der vorhabenbedingt erwartete Eintritt von Zugriffsverboten wahrscheinlich vermieden werden kann (Unterschreitung der Signifikanzschwelle). Es sind nur solche Maßnahmen geeignet, deren Funktionssicherheit durch Erfahrungswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann.

Bei der Prognose der Wirksamkeit können Schätzungen und Wahrscheinlichkeiten ausreichen. Dieses Vorgehen ist zu dokumentieren und fachlich substantiiert zu begründen – ggf. auch mit Hilfe eines Analogieschlusses (BVerwG, Urt. vom 18. März 2009, Az. 9 A 39/07, Rdnr. 45). Bei der Prognose der Wirksamkeit kann u. a. die Kürze der Entwicklungszeit der herzustellenden Habitate, die Nähe der herzustellenden Habitate zur betroffenen Lebensstätte, die Mobilität und Anpassungsfähigkeit der Art eine maßgebliche Rolle spielen. Auch die Lage der Maßnahmen im Raum ist hinreichend zu begründen. Dies hat durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in den Antragsunterlagen zu erfolgen und wird anschließend durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geprüft.

In Einzelfällen kann ein vorhabenbegleitendes Monitoring mit Risikomanagement vorgesehen werden (zum Beispiel, wenn bei Wiedervernässungsmaßnahmen Nachsteuerungen erforderlich werden können). Der Grund für die Annahme einer Prognoseunsicherheit (z. B. hinsichtlich der Größe einer entstehenden Vernässungsfläche) und die Maßnahme zur Gegensteuerung (z. B. nachträgliche Feinjustierung der Bewässerung durch Zuflussregulierung) sind im Genehmigungsbescheid festzulegen. Im Regelfall reicht jedoch die Pflege- und Funktionskontrolle hergestellter Maßnahmen aus. Auch dies ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in den Antragsunterlagen darzulegen und wird anschließend durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geprüft.

Als geeignete Orientierungsgrundlage für die **Überwachung von Maßnahmen** dienen die „Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Reiter et al. 2019). Differenziert werden darin in Tabelle 1

- die Herstellungskontrolle (Kontrolle der Herstellung und Umsetzung der Maßnahme),
- die Pflege- und Funktionskontrolle (Standardkontrolle für etablierte Maßnahmen, deren Funktionalität erwartet werden kann),
- die spezielle Pflege- und Funktionskontrolle (bei Maßnahmen mit Entwicklungsrisiko, bei denen eine Maßnahmen-Nachsteuerung erforderlich werden kann)
- und das Monitoring mit Risikomanagement (bei genehmigungsrelevantem Entwicklungsrisiko).

Auf dem Gebiet der Vermeidung gilt es zu berücksichtigen, dass ein Monitoring mit Risikomanagement nur in Frage kommt, wenn eine Gegensteuerung so zeitnah und prognosesicher möglich ist, dass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

Zur Rolle der Reduzierung der WEA-Anzahl und Betriebszeitenregelung in WEA-VRG:

Zur Erfüllung der Energieversorgungsziele in Hessen ist die optimale Auslastung der WEA-VRG erforderlich (Kap. 4). Daher ist die Verhältnismäßigkeit einer Reduzierung der Zahl der WEA in einem Vorranggebiet und die Beschränkung von Betriebszeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Die Maßnahmen müssen nicht jedes Risiko („Worst Case“-Ansatz) ausschließen, sondern nur gewährleisten, dass keine signifikante Risikoerhöhung eintritt (kein Nullrisiko).

Reduzierung der WEA-Anzahl in WEA-VRG:

Sie stellt in WEA-VRG in der Regel keine zumutbare Alternative dar, da die möglichst vollständige Ausnutzung der WEA-VRG zur Erreichung der energiepolitischen Ziele erforderlich ist und mildere Möglichkeiten zur Minderung der Artenschutzkonflikte bestehen.

Betriebszeitenregelung in WEA-VRG:

Betriebszeitenregelungen kommen beim Rotmilan in den **Monaten März bis August** in Frage. Sie decken bei der Art den Zeitraum der Balz, Brut, Jungenaufzucht und die Ästlingsphase ab, die mit einer stark auf den Horst (bzw. in der Ästlingsphase in seiner näheren Umgebung) fixierten und gegenüber dem Rest des Jahres erhöhten Flugaktivität verbunden sind. Nach diesem Zeitraum ist die Art nicht mehr so eng auf den Horst als Fixpunkt konzentriert (zurückgehende Horstbindung) und das Tötungsrisiko lässt sich **nicht mehr eindeutig räumlich zuordnen**. Außerhalb dieses Zeitraumes sind in erster Linie Ansammlungen (z. B. Schlafplätze) als Räume mit **regelmäßig** erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit identifizierbar. Ihr Vorkommen ist projektspezifisch zu prüfen.

Bei den übrigen Arten sind in Abhängigkeit ihrer Phänologie die Zeiträume für Betriebszeitenregelungen wie folgt zu wählen:

- Schwarzmilan, Weißen: April bis August
- Wespenbussard: Mai bis August (in Wespenmangeljahren mit kühlen, feuchten Sommern bis Ende Juli)
- Schwarzstorch: März bis August
- Fischadler: Ende März bis Anfang September

Kenntnisse zum Flugverhalten in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit liegen bei den Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard vor und werden in die Betrachtung einbezogen.

Der erforderliche Umfang an Betriebszeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ist in Abhängigkeit der Konflikträchtigkeit der Projektkonstellation wie folgt zu differenzieren:

a. In der Regel keine Anwendung der Betriebszeitenregelung in folgenden Fällen:

- **Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko** prognostizierbar (Kap. 5.3).
- Lage des geplanten Windparks in einem **nicht hochwertigen Arthabitat (Anlage 8)**, da hier kein so regelmäßiger und intensiver Aufenthalt der Arten prognostiziert werden kann, dass etwaige Restrisiken nicht über mildere Maßnahmen zur Mortalitätssenkung abgedeckt werden könnten (z. B. rotorfreie Zone von mindestens 80 m über Grund beim Rot- und Schwarzmilan, Habitatgestaltung).
- Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer **nach der Genehmigung angesiedelten Art**, da hier in der Regel Zumutbarkeitsgründe für die Durchführung des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens sprechen (Kap. 4).
- **Erhebliche Störung der Lokalisation einer WEA-sensiblen Art**, da neben Gewöhnungseffekten in der Regel auch Möglichkeiten zur Aufwertung der Lebensräume in der Umgebung bestehen. In Vogelschutzgebieten ist neben der artenschutzrechtlichen Störung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung von Summationswirkungen zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorhabenbedingt eintreten können.
- Planung eines **Windparks aus maximal 3 WEA**, sofern
 - maximal 1 BP der in Hessen flächenhaft und mit mindestens ca. 500 BP vertretenen kollisionsempfindlichen Arten außerhalb des Horst-Nahbereichs betroffen ist (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke),
 - folgende Maßnahmen zur Mortalitätssenkung zum Tragen kommen:
 - Mindestens 80 m rotorfreie Zone über Grund (Rot-, Schwarzmilan),
 - Habitatgestaltungen (z. B. unattraktive Bepflanzung unter den Rotoren zuzüglich 50 m-Puffer, sofern erforderlich Ablenkungsmaßnahmen).

Ausnahme ist die zweitägige Abschaltung während Mahd- oder Ernteereignissen unter den Rotoren zuzüglich eines 50 m breiten Puffers (vgl. Richarz et al. 2013) bei Betroffenheit kollisionsempfindlicher Arten möglich.

b. In der Regel temporäre Abschaltung am Tag als Ergänzung zur Habitatgestaltung (Rotorunterpflanzung, Ablenkungsmaßnahmen) in folgenden Fällen:

Lage geplanter WEA in **hochwertigen** Habitaten mit **geringer Vorbelastung** zum Beispiel durch WEA sowie einer **Flugaktivität vergleichbar in einem avifaunistischen Schwerpunkt**, wo i. d. R. keine Ablenkungsmaßnahmen möglich sind. In diesen Fällen wird ein Schutz von **90 Prozent der Flugaktivität** vorgesehen.

In allen anderen Fällen mit Betroffenheit **hochwertiger Arthabitate** und **zugleich deutlich überdurchschnittlicher Flugaktivität** wird, sofern ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht durch eine

1. rotorfreie Zone von mindestens ca. 80 m über Grund (Rot-, Schwarzmilan),
2. unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren zuzüglich 50 m Puffer,
3. Ablenkungsmaßnahme, sofern erforderlich und aufgrund der Habitatausstattung sinnvoll („Fokussierung auf die Maßnahmenfläche“ wahrscheinlich),
4. zweitägige Abschaltung während Bewirtschaftungsereignissen im 200 m-Umfeld um den Mastfuß, sofern erforderlich)

ausreichend vermieden werden kann, ein ergänzender Schutz von **50 bis 85 Prozent der Flugaktivität** vorgesehen. Die zugehörigen Windgeschwindigkeiten stehen in Klammern hinter dem Wert zum Schutz von 90 Prozent Flugaktivität.

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von mindestens 4 BP einer Dichtezentren bildenden Art (z. B. 4 BP Rotmilan, 4 BP Schwarzmilan, 4 BP Wespenbussard):**

Rotmilan (analog Schwarzmilan): Schutz von rund **90 Prozent (85 Prozent)** der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit:

- Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,8$ m/s ($\leq 4,7$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,2$ m/s ($\leq 4,1$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 4,8$ m/s ($\leq 3,5$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Baumfalk:

Bis zum Vorliegen näherer Erkenntnisse gelten bei der Art vorsorglich die für den Rotmilan genannten Abschaltungen.

Wespenbussard: Schutz von **90 Prozent (50 Prozent)** der Fluganteile:

WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,1$ m/s ($< 4,6$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Hessen seltener und nur noch punktuell vorhandener Schwerpunktvoorkommen kollisionsempfindlicher Arten** (betrifft die Arten Rohrweihe, Wiesenweihe, Fischadler):

WEA-Abschaltung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang oder Anlagenreduzierung, sofern nicht auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse – zum Beispiel zum artspezifischen Flugverhalten dieser Arten oder zur Wirksamkeit von Ablenkungsmaßnahmen – eine andere Form der Vermeidung möglich ist.

- c. **Signifikant erhöhtes Tötungsrisikos des Schwarzstorchs in definierten flugkritischen Situationen regelmäßig genutzter Flugkorridore** (Kap. 5.3.1.2):

WEA-Abschaltung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei

- WEA-Planung in Sattellage (kein kleinräumiges Umfliegen möglich),
- WEA-Planung in Hängen mit Aufwinden (Windrichtung in Richtung des Hangaufstieges $\pm 45^\circ$).

- d. **Spezielle Kollisionsschutzmaßnahmen für regelmäßige Vogel-Ansammlungen:**

Schutz von **regelmäßigen** Ansammlungen an **Schlafplätzen** kollisionsempfindlicher Arten (z. B. Rotmilan) durch WEA-Abschaltung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang während der Anwesenheit der Tiere, sofern kein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang und keine andere Vermeidungsmöglichkeit besteht.

In den Fällen a. bis c. ist die **bedarfsgerechte Abschaltung** anzustreben, sobald diese praxisreif und unter Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen einsetzbar ist.

Die genannten Abschaltzenarien gelten nur für den Fall, dass sich die geplanten WEA **außerhalb des Horst-Nahbereichs (in der Regel 500 m)** befinden. Bei Unterschreitung des Horst-Nahbereichs sind die für Schwerpunktvoorkommen genannten Abschaltregeln anzuwenden. Zusätzlich ist das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durchzuführen.

Ist die Abschaltung aus den genannten Gründen nicht zumutbar, ist in der Regel ebenfalls das **artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren** durchzuführen.

Ausschließlich bei der Betroffenheit von kollisionsempfindlichen Arten mit punktuell und zugleich seltenem Verbreitungsmuster in hochwertigen Habitaten (Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe) ist bis zum Vorliegen alternativer Maßnahmen zum Schutz vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko die **Reduzierung der WEA-Anzahl** als letzte Alternative zu prüfen.

Begründung:

In Hessen ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln Folgendes zu beachten:

1. Die geplanten WEA befinden sich in den festgelegten, zur Sicherstellung der Energieversorgung erforderlichen Windenergie-Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung;

2. die WEA-VRG wurden in einem mehrjährigen Planungsprozess so ausgewählt, dass sie die vergleichsweise windhöffigen Bereiche umfassen und zugleich die avifaunistisch bedeutsamen Schwerpunktvoorkommen schonen, die die wertvollen „Spender-Flächen“ WEA-sensibler Arten bilden;
3. die Schonung von avifaunistischen Schwerpunktvoorkommen WEA-sensibler Arten trägt maßgeblich zur Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Populationen im Zuge des WEA-Ausbaues in Hessen bei. Zusätzlich ist durch die vorgesehene räumliche Bündelung von FCS-, Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen u. a. in diesen Räumen von einer hohen Effizienz und Wirksamkeit dieser Maßnahmen und damit mit positiven Effekten auf die Populationen WEA-sensibler Arten auszugehen.

Daher ist für vergleichsweise **wenig konfliktträchtige Fälle**, wie zum Beispiel bei der Betroffenheit von nicht hochwertigen Habitaten oder der Planung von maximal 3 WEA mit Betroffenheit eines BP außerhalb des Horst-Nahbereichs⁸ in der Regel keine Betriebszeitenregelung vorzusehen. Hier sind Kollisionsschutz-Maßnahmen in Form einer rotorfreien Zone von mindestens 80 m über Grund (Rot-, Schwarzmilan), der Habitatgestaltung und ggf. der 2-tägigen Abschaltung bei Mahd/Ernte ausreichend.

Ebenso wird im Hinblick auf verhältnismäßige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Kollision an den Rotoren berücksichtigt, wenn Arten im ungünstigen Erhaltungszustand in **hochwertigen Habitaten mit hoher Flugintensität** betroffen sind. Da in Bereichen mit insgesamt hoher Flugaktivität eine relative Betrachtung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht ausreicht (Reichenbach 2020), wird der Umfang an Betriebszeitenregelung in derartigen Bereichen bei den flächenhaft und mit mindestens ca. 500 BP vorkommenden Arten bis ca. 90 Prozent geschützter Fluganteile erhöht. Bei der Identifikation avifaunistisch besonders intensiv genutzter Räume, die hinsichtlich der Flugaktivität den Schwerpunktvoorkommen WEA-sensibler Vogelarten entsprechen, sind die in Bernshausen et al. 2012 enthaltenen Definitionen zugrunde zu legen (Bernshausen et al. 2012: Tab. 6). Ein noch höherer Schutz ist nicht erforderlich, weil weitere Maßnahmen – z. B. Habitatgestaltung – zur Kollisionsminderung vorgesehen sind, kein Nullrisiko erforderlich ist und Kollisionen an WEA absolut gesehen selten sind. Letzteres ist in der Fachliteratur belegt (z. B. Sprötge et al. 2018: S. 48) und auch in dem vom Land Hessen beauftragten dreijährigen Rotmilan-Projekt im Vogelschutzgebiet Vogelsberg nachvollzogen worden (Heuck et al. 2019: S. 42 ff.).

Einen wichtigen Ausgangspunkt bildet dabei beim Rotmilan sowie dem ihm im Flugverhalten ähnlichen Schwarzmilan eine hohe Rotorunterkante von ca. 80 m über Grund. Durch sie wird ein hohes Schutzniveau von mindestens 75 Prozent der Fluganteile gewährleistet (Heuck et al. 2019). Hierauf aufbauend wurde auf der Datengrundlage des hessischen Rotmilan-Projektes mit seinen über 22.000 Flugdatenpunkten eine vertiefende Datenauswertung der Flughöhen und Windstärken vorgenommen (HMWEVW 2020). Die vertiefende Auswertung der 5 Minuten-Datensätze ergab, dass oberhalb von ca. 80 m die Flugaktivität mit höheren Windgeschwindigkeiten abnimmt (Abbildung 3). Entsprechend wurden in Abhängigkeit von der Rotorhöhe und der Windstärke Abschaltparameter für den Rotmilan identifiziert, die zusätzlich zur rotorfreien Zone einen Kollisionsschutz ermöglichen (Abbildung 4 und Tabelle 1).

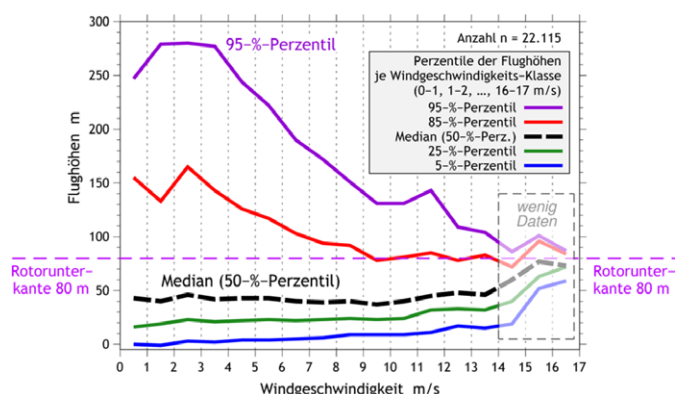


Abbildung 3: Median und Perzentile der Flughöhen des Rotmilans in den verschiedenen Windgeschwindigkeitsklassen (HMWEVW 2020)

⁸ Siehe hierzu auch Bernotat & Dierschke 2016: S. 164 ff.

Datengrundlage:
Flughöhe (korrigierte und kalibrierte Altimeter-Messung, m) und Windgeschwindigkeit (m/s) in Gondelhöhe. Auswertung der Daten des Rotmilan-Projektes Vogelsberg Juni 2016 bis Juli 2018, Zeitabstand der Messungen mindestens 5 Minuten. Daten: Heuck et al. (2019), Eigene Berechnung (HMWEVW 2020)

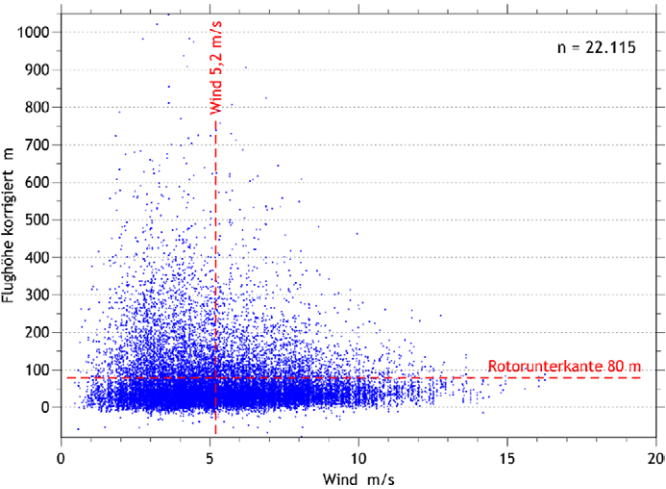


Abbildung 4: Beispiel einer WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich und rotorfreier Zone von > 80 m über Grund zum Schutz von ca. 90 Prozent Fluganteil (HMWEVW 2020)

Datengrundlage:
Flughöhe (korrigierte und kalibrierte Altimeter-Messung, m) und Windgeschwindigkeit (m/s) in Gondelhöhe. Auswertung der Daten des Rotmilan-Projektes Vogelsberg Juni 2016 bis Juli 2018, Zeitabstand der Messungen mindestens 5 Minuten. Daten: Heuck et al. (2019), Eigene Berechnung (HMWEVW 2020)

Tabelle 1: Kollisionsgefährdete Fluganteile [Prozent] und geschützte Fluganteile [Prozent] des Rotmilans oberhalb einer Rotorunterkante von 70/80/90 m und oberhalb 3–9 m/s Windgeschwindigkeit. Hervorhebung in blau: Schutzzumfang 80 Prozent, 85 Prozent und 90 Prozent der Fluganteile.

Datenquelle: Rotmilan-Telemetrie-Daten im 5-Minuten-Datensatz im Anwesenheitszeitraum der Jahre Juni 2016 bis Juli 2018, nur Ortungspunkte im Flug (Heuck et al. 2019), eigene Berechnung (HMWEVW 2020).

WEA-(Tag-) Abschaltung bis Windgeschwindigkeit [m/s]	Rotorunterkante 70 m		Rotorunterkante 80 m		Rotorunterkante 90 m	
	kollisionsgefährdete Fluganteile oberhalb Rotorunterkante 70 m, alle Brutzeitphasen [%]	geschützte Fluganteile bei Rotorunterkante 70 m, alle Brutzeitphasen [%]	kollisionsgefährdete Fluganteile oberhalb Rotorunterkante 80 m, alle Brutzeitphasen [%]	geschützte Fluganteile bei Rotorunterkante 80 m, alle Brutzeitphasen [%]	kollisionsgefährdete Fluganteile oberhalb Rotorunterkante 90 m, alle Brutzeitphasen [%]	geschützte Fluganteile bei Rotorunterkante 90 m, alle Brutzeitphasen [%]
3,0	23,85	76,15	20,03	79,97	17,16	82,84
3,50	-	-	-	-	14,98	85,02
3,8	19,96	80,04	-	-	-	-
4,0	18,69	81,31	15,53	84,47	13,13	86,87
4,09	-	-	15,00	85,00	-	-
4,7	15,01	84,99	-	-	-	-
4,80	-	-	-	-	10,00	90,00
5,0	13,54	86,46	11,15	88,85	9,28	90,72
5,24	-	-	10,00	90,00	-	-
5,76	9,97	90,03	-	-	-	-
6,0	9,29	90,71	7,50	92,50	6,15	93,85
6,4	-	-	6,15	93,85	4,99	95,01
6,85	-	-	4,99	95,01	-	-
7,0	5,86	94,14	4,63	95,37	3,72	96,28
8,00	3,35	96,65	2,59	97,41	2,00	98,00
8,5	2,33	97,67	1,77	98,23	1,32	98,68
9,0	1,75	98,25	1,30	98,70	0,97	99,03

Die Ergebnisse der windstärkenabhängigen Abschaltung und der hierüber geschützten Fluganteile bei WEA mit rotorfreien Räumen von 80 m bzw. 90 m über Grund wurden qualitätsgesichert (Stelbrink & Heuck 2020). Die im Rahmen dieser Qualitätssicherung erstellten Zusammenhänge zwischen den nicht gefährdeten

Fluganteilen in Abhängigkeit der Windstärke und rotorfreien Zone zeigt Abbildung 5.

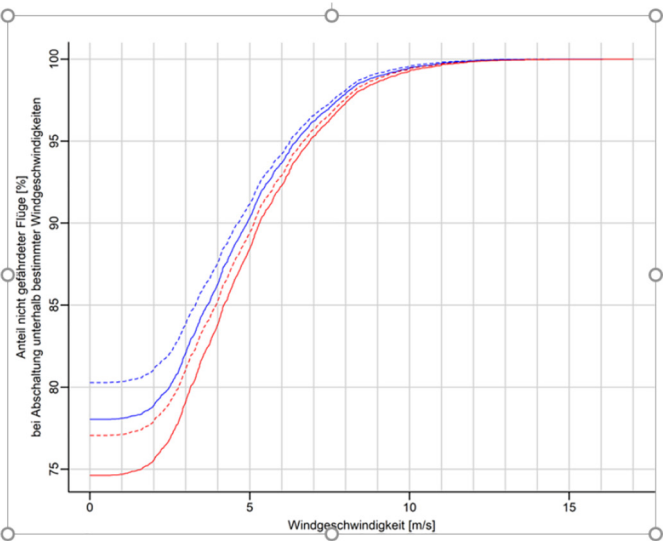


Abbildung 5: Anteile an ungefährdeter Flugereignisse bei windabhängigen WEA-Abschaltungen. Rot: WEA-Rotorunterkante 80 m. Blau: WEA-Rotorkante 90 m. Durchgezogene Linie: Abschaltzeiten während gesamter Anwesenheit der Milane im Brutgebiet. Gestrichelte Linie: zusätzliche Komplettabschaltung während der Balzzeit vom 15.03. bis 14.04. (Stelbrink & Heuck 2020).

Zusätzlich wurde die bei der nachträglichen Datenauswertung zugrunde gelegte Methodik durch den bereits im betreffenden hessischen Rotmilan-Forschungsprojekt als Qualitätssicherer mitwirkenden Gutachter qualitätsgesichert (Reichenbach 2020).

Der hohe Fluganteil der Rotmilane in Höhen bis zu 80 m über Grund ist sowohl in Heuck et al. 2019 beschrieben (Kap. 5.3.1.2) als auch in anderen Untersuchungen belegt. Beispielsweise erfolgten zwischen dem 29.3.2019 und 9.10.2019 auf 20 Beobachtungsterminen zu je 6 Stunden im Windpark Lichtenau-Hassel (Kreis Paderborn) insgesamt 2.638 Messungen von Flughöhen des Rotmilans mit dem Laser-Rangefinder. Die Flughöhenverteilung der Art zeigte eine Präferenz der unteren Luftschichten ≤ 80 m, wo mehr als 75 Prozent der Flugbewegungen stattfanden (Loske et al. 2020, unveröff.). Im Windpark Neudorf (Hessen)/Erlinghausen (HSK, NRW) wurden 1.967 Flugsichtungen zu je 30 Sekunden von Rotmilanen visuell nach der Methodik von ECODA & LOSKE (2012) ausgewertet. Hierbei ergaben 90 Prozent der Sichtungen Flughöhen bis 60 m (Loske 2016, unveröff.). Eine mittels Radarsystem Birdscan vom 30.5.2019 bis 15.11.2019 erfolgte Untersuchung u. a. des Rotmilans im Landkreis Lippe bei Dörentrup hat 3.014 Flugwege der Art ergeben, bei der mehr als 90 Prozent der Flugbewegungen in den Luftschichten von 0 bis 80 m stattfanden (Swiss Birdradar Solution AG 2020b). Auch Dürr hat bereits im Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass die Höhe der Jagdflüge des Rotmilans innerhalb von Windparks regelmäßig zwischen 40 m und 80 m liegt (Dürr 2009).

Zusammenfassend kommt in Hessen ein „Maßnahmen-Set“ zum Tragen, bei dem nicht eine einzelne Maßnahme für sich allein die Unterschreitung der Signifikanzschwelle herbeiführt. Beim Rot- und Schwarzmilan kommt hierbei ein besonderes Gewicht der rotorfreien Zone von mindestens 80 m über Grund zu. Hierüber werden bereits ca. 75 Prozent der Flugaktivität geschützt. Hinzu kommt die im Einzelfall zu bestimmende Habitatgestaltung (unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren zuzüglich 50 m-Puffer einschließlich von ggf. erforderlichen Ablenkungsmaßnahmen), um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich zu mindern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der zweitägigen Betriebszeitenregelung bei Mahd-/Ernteeignissen zum Kollisions-Schutz bei kurzfristig erhöhten Aktivitätsdichten. Durch dieses Maßnahmen-Set kann das Tötungsrisiko in der Regel in der „Normallandschaft“ – d. h. außerhalb von hochwertigen Habitaten mit hoher Habitatqualität und Flugintensität – unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Hierfür ist eine verbal-argumentative Gesamtbeurteilung ausreichend. In Bereichen mit hoher Habitatqualität und vergleichsweise hoher Flugaktivität, wo häufig auch die Maßnahmen zur Habitatgestaltung nicht ausreichend wirksam sind, kommt ergänzend eine windabhängige Betriebszeitenregelung in Abhängigkeit der Größe der rotorfreien Zone zum Tragen.

Für den **Baumfalken**, von dem in der Datei der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Bran-

denburg (Stand 7.1.2020) bundesweit 17 und in Hessen keine Kollisionsoffer an WEA bekannt sind, wurden vorsorglich die gleichen Maßnahmen wie beim Rotmilan zur Mortalitätsenkung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zugrunde gelegt.

Beim **Wespenbussard** finden die kollisionssträchtigen Balz- und Revierflüge während der gesamten Brutsaison statt (zum Flugverhalten: s. Glutz von Blotzheim et al. 1989). Die Art trifft ab Ende April mit Höhepunkt Mitte Mai im Brutgebiet ein, der Wegzug erfolgt in Wespenmangeljahren im Juli, sonst Ende August bis Anfang September. In dieser Zeit sind WEA-Abschaltungen, die in Schwerpunkträumen über 90 Prozent der Flugaktivität abdecken, ausreichend. Bei der Betroffenheit von weniger als 4 BP sind Abschaltungen zum Schutz von 50 Prozent der Flugbewegungen der Art geeignet. Die hierfür anzuwendenden Windgeschwindigkeiten wurden fachgutachterlich beim Projekt Windpark Butzbach entwickelt (ARSU GmbH 2018) und sind auch auf andere Standorte übertragbar. Weitergehende Maßnahmen zur Senkung des Mortalitätsrisikos sind für die Art nicht erforderlich, da ergänzend weitere Maßnahmen zur Mortalitätsenkung vorzusehen sind (vorrangig unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren, ggf. Ablenkungsmaßnahmen), die Nahrungsflüge der Art überwiegend in niedrigen Höhen erfolgen, die über die in Hessen übliche rotorfreie Zone von mindestens 80 m über Grund zu einem großen Anteil geschützt werden und weil für den Wespenbussard in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 7.1.2020) bundesweit 21 und in Hessen keine Kollisionsoffer bekannt sind.

Bei WEA-Planungen, bei denen der **Horst-Nahbereich** (in der Regel 500 m um das Nest) unterschritten wird, ist trotz einer Abschaltung ergänzend das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durchzuführen. Wegen der hohen Flugaktivität in diesem Bereich kann nach dem gegenwärtigen Wissensstand auch durch die vorgesehene Maßnahme keine Unterschreitung der Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos sicher prognostiziert werden.

Durch dieses Gesamtkonzept bewegen sich die Abschaltzeiten für die in Hessen flächendeckend und mit mindestens ca. 500 BP vorkommenden Arten in einem Rahmen, der die am häufigsten vorkommenden und daher den wesentlichen Anteil an der Stromerzeugung tragenden Windzeiten von 5 bis 10 m/s möglichst wenig beansprucht. Damit wird durch diese Abschaltvorgaben dem landes- und regionalplanerischen Ziel der möglichst optimalen Auslastung der WEA-VRG angemessen Rechnung getragen.

Bei den **punktuell und zugleich (z. T. extrem) selten in Hessen vorkommenden Arten mit hoher Kollisionsempfindlichkeit an WEA (Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe)** werden vergleichsweise hohe Anforderungen an die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gestellt. Fischadler und Wiesenweihe kommen in Hessen mit 0 bis 1 BP extrem selten vor. Die Rohrweihe besitzt mit ca. 80 BP ein seltenes und punktuell Vorkommen. Sie ist schwerpunktmäßig in den traditionellen Verbreitungszentren in der Oberrheinniederung, der Wetterau und der Gersprenzaue und darüber hinaus nur in wenigen Niederungslagen von Mittel- und Nordhessen vertreten. Zum Schutz der wertvollen Lebensräume und Bestände dieser Arten wird bis zum Vorliegen näherer Erkenntnisse zur witterungs- bzw. flugverhaltensabhängigen Betriebszeitenregelung oder bis zum Vorliegen praxistauglicher und verhältnismäßig einsetzbarer bedarfsgerechter Abschaltssysteme die ganzjährige Abschaltung im Anwesenheitszeitraum vorgesehen. Wie bei den übrigen Arten gilt dies in den hochwertigen Habitaten. In besiedelten suboptimalen Habitaten – z. B. bei der Rohrweihe Wintergetreidefelder fernab der vorzugsweise von ihr genutzten Schilfbereiche und Flussläufe – ist wegen der hohen Dynamik dieser Art-Vorkommen die WEA-Abschaltung nur bei Lage der geplanten WEA im Horstnahbereich (500 m) im Anwesenheitsjahr der Tiere vorzusehen. Vorrangig ist hier die Habitatgestaltung (unattraktive Gestaltung der Fläche unter den Rotoren zuzüglich eines 50 m-Puffers; sofern erforderlich Habitataufwertung außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes) zum Schutz vor Kollisionen. Einer Reduzierung der WEA-Anzahl bedarf es in diesem Fall nicht.

Der Schutz von traditionellen und zumindest überregional bedeutsamen **Schlafplatzansammlungen, zum Beispiel des Rotmilans**, ist bei der Ausweisung der WEA-VRG berücksichtigt (Kap. 5.3.1.3). Etwaige regelmäßige Ansammlungen von lokaler Bedeutung in dafür geeigneten Habitaten sind während ihres Aufenthalts durch Abschaltung am Tag zu schützen. Eine pauschale WEA-Abschaltung in WEA-VRG in der Nachbrutzeit zum Schutz potenzieller Ansammlungen ziehender Tiere kommt nicht zum Tragen.

7.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei WEA-empfindlichen Fledermausarten

Zur Reduzierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen eignen sich auf der Genehmigungsebene in den festgelegten WEA-VRG, basierend auf belastbaren und systematischen Voruntersuchun-

gen gemäß den Anforderungen der Anlagen 5 und 7, folgende Maßnahmen (Dietz et al. 2012, S. 71 f.):

- Konfliktarme Standortwahl (z. B. durch kleinräumige Standortoptimierung).
- Standort- und anlagenspezifische Betriebszeitenmodelle (Algorithmen) zur Minimierung des Fledermausschlages, basierend auf belastbaren Aktivitäts- und Monitoringdaten (vgl. Brinkmann 2011).
- Aufwertung geeigneter Lebensräume zur Verbesserung des Quartierangebotes und Neuschaffung und Verbesserung von Jagdhabitaten (Runge et al. 2010); Fachgutachten hierfür wurden speziell für die Mopsfledermaus (Herrchen & Schmitt 2015) und Große Bartfledermaus (Fuhrmann 2015) erstellt.

Darüber hinaus gilt:

- Der in Dietz et al. (2012) empfohlene **Puffer von 5.000 m für Massenwinterquartiere von schlaggefährdeten Arten** (z. B. Marburger Schloss, Herkules/Kassel, Philosophenwald/Gießen, Riederwald/Frankfurt; Dietz et al. 2012, S. 72) wird auf **1.000 m** reduziert. Innerhalb dieses Puffers ist die Ausweisung von WEA nur möglich, wenn in einer detaillierten Prüfung des Einzelfalls die Unbedenklichkeit dieser Nutzung (z. B. keine Beeinträchtigung von Flugwegen) belegt wird.
- Die **Vergitterung der Gondelöffnungen** wird nicht mehr vorgesehen, da sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse im Gondelöffnungsbereich nicht bestätigt hat.
- Bei der **Mopsfledermaus** und **Großen Bartfledermaus** ist statt des 5.000-m-Tabupuffers um Wochenstuben ein Puffer von mindestens 200 m um die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist ein freier Luftraum von mindestens 50 m über den Baumkronen mittelalter Wälder oder Gehölze in der Landschaft sicherzustellen. Auch im Umfeld von Winterquartieren ist die WEA-Nutzung nur unter diesen Voraussetzungen möglich. Zum Kollisionsschutz dieser Arten bedarf es keiner weiteren Maßnahmen (z. B. Betriebszeitenregelung).
- Waldflächen in **FFH-Gebieten** mit Erhaltungszielen für Fledermausarten sind innerhalb der 1.000-m-Schutzzone um Wochenstuben von WEA frei zu halten. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Nichterheblichkeit der Windenergieplanung nachweist.
- Bei der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist der **aktuelle Kenntnisstand zu Wissenschaft und Technik** hinsichtlich der mit vertretbarem Mittelaufwand und ohne unverhältnismäßige Ertragseinbußen in Frage kommenden Maßnahmen anzuwenden.

Technische Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos (z. B. Ultraschallwarnungen, Beleuchtung der Anlage) sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht wirksam, um eine Schadensbegrenzung zu erreichen (Dietz et al. 2015). Bis zur Praxistauglichkeit der **Vergrämung** anstelle einer WEA-Betriebszeitenregelung bedarf es daher noch weiterer Forschung.

Hinsichtlich der Überwachung der Maßnahmen wird auf die Ausführung zur Avifauna (Kap. 7.2) verwiesen.

Begründung:

Bei der Einzelgruppe der Fledermäuse wird in Hessen der 2012 sehr vorsorglich festgelegte 5.000-m-Puffer um Massenwinterquartiere durch einen 1.000-m-Puffer ersetzt, da keine fachlichen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit für einen derart weiträumigen Puffer vorliegen.

Der in HMUKLV/HMWELV 2012 wegen des ungünstigen Erhaltungszustandes, des sehr vereinzelt Vorkommens und des ungeklärten Kollisionsrisikos an WEA festgelegte 5.000-m-Puffer um Wochenstubenquartiere von Mopsfledermaus und Großer Bartfledermaus wurde auf 200 m reduziert, da bei beiden Arten von keiner regelmäßigen und häufigen Nutzung des kollisionskritischen Höhenbereichs moderner WEA auszugehen ist (Hurst et al. 2016). Ein 200-m-Mindestabstand zu Wochenstuben-Quartieren in Kombination mit einem mindestens freizuhaltenden Luftraum von 50 m Höhe über den Baumkronen bzw. den Gehölzen einer Landschaft ist ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Der Puffer um das Winterquartier ist erforderlich, um wegen des Schwärmens beider Arten während der Balzzeit Kollisionen zu vermeiden.

Bei den übrigen Waldfledermausarten ist kein pauschaler 200-m-Puffer um Wochenstubenquartiere erforderlich. Für sie sind gemäß Anlage 7 die Wochenstubenquartiere sowie die Baumhöhlen und -spalten im gesamten Rodungsbereich einschließlich eines 100-m-Wirkraumes zu erfassen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Die 1.000-m-Schutzzone um Fledermauswochenstuben in FFH-Gebieten stellt den zur Wochenstubenzeit besonders inten-

siv frequentierten Bereich dar (z. B. Bechsteinfledermaus). Sie ist daher von der WEA-Nutzung frei zu halten, sofern nicht auf der Grundlage einer vertiefenden Untersuchung die Nichterheblichkeit der Planung für die Erhaltungsziele belegt wird.

7.4 Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Bei der Eingriffsregelung stehen neben der Bewältigung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (z. B. Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen durch Meidung, Kollision, Lebensraumverlust) insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Vordergrund. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Höhe der WEA von weit über 100 m über Grund – anders als zum Beispiel bei den im Siedlungsbereich vorgesehenen Klein-WEA von ca. 10 m Höhe – zumeist weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

Durch die Berücksichtigung der Auswahlkriterien bei der Standortfindung sowie ggf. durch kleinräumige Optimierungen innerhalb der Vorranggebiete können Beeinträchtigungen verringert werden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. In diesen Fällen ist daher eine Ersatzzahlung festzusetzen (vgl. Anlage 1).

Sollte durch die Änderung der hessischen Kompensationsverordnung eine für den Vorhabenträger günstigere Regelung getroffen werden, sind dann noch anhängige Verfahren nach der günstigeren Regelung zu Ende zu führen; ggf. kann insofern eine Ersatzzahlung vorläufig festgesetzt werden.

Die Ersatzzahlungen sind stärker als bislang auch für die Populationsstärkung kollisionsempfindlicher Vogelarten zu nutzen. Reale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen ebenfalls möglichst dieses Ziel verfolgen.

8. Dokumentation

Alle Antragsunterlagen sind frei von Rechten Dritter der Behörde vorzulegen.

Artkartierungsdaten (ggf. auch Rohdaten) fallen unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG und sind der Naturschutzbehörde bereits bei Antragstellung als Datei zu übergeben. Die elektronische Abgabe der Kartierungsdaten ermöglicht den Behörden eigene Prüfungen und Verschneidungen, die ohne die Daten selbst nicht möglich wären. Mit der Einführung von NATUREG hat die oberste Naturschutzbehörde die Datenformate i. S. d. Anlage 4 Nr. 4 der Kompensationsverordnung bestimmt. Übliches Datenformat sind shape-files oder Multibase-Daten (früher: Natis-Daten). Die Naturschutzbehörde gibt Vogeldaten unverzüglich nach Eingang an die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und sonstige Kartierungsdaten an die Naturschutzfachdienststelle (früher FENA, jetzt Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – HLNUG) weiter.

Die Art der Übergabe weiterer Daten – z. B. die Ergebnisse von Funktionskontrollen zwecks Nachweis der artgerechten Herstellung einer Ausgleichsmaßnahmenfläche – nach der Zulassung des Vorhabens wird im Genehmigungsbescheid geregelt. Die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach der Zulassung beizubringenden Unterlagen und Belege umfassen jeweils die Bewertung und die hierfür erforderlichen Rohdaten als Datei und in Papierform.

Soweit eine Besonderung von Brutvögeln z. B. des Rotmilans mit Datenloggern zur Ermittlung der Raumnutzung erfolgt, sind die Daten nach Auswertung für das Vorhaben auch der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zur Auswertung zu übergeben.

Totfunde an WEA sind nach Art und Datum (möglichst mit Foto) zu dokumentieren und mindestens einmal im Jahr der Naturschutzbehörde zu melden. Diese meldet die Funde der Vogelschutz-warte.

9. Literaturverzeichnis/Quellen

Dieses Literaturverzeichnis beinhaltet die Quellen des Text-teiles und aller Anhänge der VwV 2020.

ARSU GmbH (2018): Windpark Butzbach – Gutachterliche Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Wespenbussard. Im Auftrag von HessenENERGIE. ARSU GmbH, Oldenburg.

Baader-Konzept/Hösch (2014): Qualitätssicherung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros PNL „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG ‚Vogelsberg‘ zu möglichen Vorranggebieten Windenergie im Teil-regionalplan Energie Mittelhessen“. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Natura 2000 – Vogelarten Greife und Eulen.

https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/vogelschutzrichtlinie/doc/greifvogel_eulen.pdf, 5.6.2020.

Behr O. & B. Rudolph (2017):

Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1: FAQ's, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Bernotat D. & V. Dierschke (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.9.2016.

Bernotat D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner, C. Schönhofer (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Bernshausen F., J. Kreuziger, P. Kues, B. Furkert, M. Korn, S. Stübing (2012):

Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Bernshausen F., J. Kreuziger, P. Kues, B. Furkert, M. Korn, S. Stübing (2013):

Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. Überprüfung der Aussagen bei Zugrundelegung des Entwurfs des Papiers der LAG-VSW vom 7.11.2012.

Birdlife International (2020):

Aktualisierung der weltweiten Gefährdungseinstufung von Rotmilanen

[online] <https://globally-threatened-bird-forums.birdlife.org/2020/03/red-kite-milvus-milvus-reclassify-from-near-threatened-to-least-concern/>, 31.3.2020.

Blew J., K. Albrecht, M. Reichenbach, S. Bußler, T. Grünkorn, K. Menke, O. Mideke (2018):

Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. Methoden-Entwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna. F+E-Projekt (FKZ 3516 82 2700). Bundesamt für Naturschutz, Bonn. BfN-Skripten 518. 129 S. DOI 10.19217/skr518

Bofinger S., D. Callies, M. Scheibe, Y.-M. Saint-Drenan, K. Rohrig (2011):

Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung. Auftraggeber: Bundesverband WindEnergie e.V. Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES), Kassel. Manuskript, 29 S.

[online] <http://www.boxer99.de/Global/Download/Prozent7BFLQY-YBPOTV-462011193539-YZGHVPUTQCProzent7D.pdf>, 21.7.2020

Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich (2011):

Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4, 470 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

Deutsche Windguard GmbH (2019):

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019. Im Auftrag von BWE und VDMA.

Dietz M., K. Bögersack, A. Hörig, F. Normann (2012):

Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Dietz M., E. Krannich, M. Weitzel (2015):

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. Auftraggeber: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie. Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen. Manuskript, 121 S.

Dürr T. (2009):

Zur Gefährdung des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch Windenergieanlagen in Deutschland. Informationsd. Naturschutz Niedersachsen. 29 (3): 185–191.

ECODA & Loske (2012):

Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowering von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Auftraggeber: Energie: Erneuerbar und Effizient e. V., Anröchte. Gefördert durch: Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück. ecoda Umweltgutachten, Dortmund & Ingenieurbüro Dr. Loske, Salzkotten-Verlag. Manuskript. [online] http://www.buero-loske.de/downloads/studie_repowering_auswirkungen_vogel_nov_2012.pdf, 10.6.2020

EU-Kommission (2007):

Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007. Deutschsprachige Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FHH-Richtlinie 92/43/EWG.

Fuhrmann M. (2015):

Geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmentypen für die Große Bartfledermaus zur Vermeidung von Konflikten mit der Windenergienutzung. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Garniel A. (2014):

Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Garniel A., R. Wittenberg, A. Wiggershaus (2017):

Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Gedeon K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübning, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Glutz von Blotzheim U., K. Bauer, E. Bezzel (1989):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4. Falconiformes. Aula-Verlag, Wiesbaden.

Hager A., J. Thielen, S. Berg, F. Iser, M. Jurczyk, S. Fronczek, N. Reischke, C. Jung, D. Braun, D. Thielen (2018):

Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Herrchen & Schmitt (2015):

Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie Konzeption von Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmentypen für die Art. In Kooperation mit: M. Fuhrmann, A. Malten. Gutachten, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON 2010):

Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMUELV/HMWVL 2012):

Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013):

Antworten auf häufige Fragen zu Windkraft und Naturschutz in Hessen 3.0.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW 2020):

Auswertungen der Telemetriedaten Rotmilan Projekt Vogelsberg durch das HMWEVW, Referat VI 5, 9.7.2020.

Hessischer Energiegipfel (2011):

Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011. Land Hessen. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), Wiesbaden. Manuskript, 22 S.

[online] https://www.energieland.hessen.de/pdf/abschlussbericht_energiegipfel_2011.pdf, 21.7.2020

Heuck C., M. Sommerhage, P. Stelbrink, C. Höfs, K. Geisler, C. Gelpke, S. Koschkar (2019):

Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des HMWEVW Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden. Manuskript 125 S. + Anlagen (Karten)

Hildmann C., H. Munack, L. Rösel (2019):

Grundsatzgutachten. Anpassung an den Klimawandel durch verbesserten Landschaftswasserhaushalt. Gutachten des Forschungs-

instituts für Bergbaufolgelandschaft e.V. (FIB) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. [Online] https://landesplanung.hessen.de/informationen/anpassung-den-klimawandel/Grundsatzgutachten_verbesserter_Landschaftswasserhaushalt.

Hösch U. (2020)

Rechtliche Stellungnahme zu Fragen des Artenschutzes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei Windenergieanlagen in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Hurst, J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, I. Karst, E. Krannich, R. Petermann, W. Schorcht, R. Brinkmann (2016):

Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 153. Hrsg. vom BfN – Bundesamt für Naturschutz. Landwirtschaftsverlag, Münster. 400 S.

Isselbacher T., M. Korn, S. Stübning, C. Gelpke, J. Kreuziger, J. Sommerfeld, T. Grunwald (2018):

Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Beauftrag durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. 22 S.

Jahn K., H. Ludewig, B. Eikmeier, K. Jahnke, M. Buchmann, W. Schulz, D. Mislea, J. Plümpe, D. Günnewig, M. Hanusch, A. Rohr, W. Peters, H. Platte, F. Gans (2012):

Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien. Abschlussbericht. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Bremer Energie Institut – Bremen, Bosch & Partner. Manuskript, 336 S.

[online] https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/content-downloads/regionale-energiekonzepte_hauptbericht.pdf, 21.7.2020

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2007):

Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015):

Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2017):

Beschluss 2017-1-1: Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020):

Planungsrelevante Vogelarten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, 5.6.2020).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020):

Datei der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte. [online] <https://ifu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>.

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz:

Steckbrief der Vogelarten. <https://naturschutz.rlp.de/?q=node/71>, 5.6.2020.

Loske, K.-H. (2016):

Aktionsraumanalyse Rotmilan zu Errichtung und Betrieb von bis zu 8 WEA im Raum Neudorf/Erlinghausen – Gutachten im Auftrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH – Salzkotten-Verlag, August 2016, 56 S., zahlreiche Karten (unveröffentlicht).

Loske, K.-H. & Loske, C. H. (2020):

Erfassung der Flugbewegungen von Rotmilan und Schwarzstorch mit dem Laser Range Finder (LRF IV BT) im Windpark Lichtenau-Hassel (Kreis Paderborn) im Bereich der mit Videokameras vom Typ SAFE-Wind bestückten Windkraftanlagen (WEA) Nr. 1–3.– Salzkotten-Verlag, August 2020. Auftraggeber: Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn. 22 S. (unveröffentlicht).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2010):

ABC Bewertungsschema Brutvögel. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf>, 5.6.2020.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) (2017):

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017).

[online] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20171110_nrwProzent20leitfaden-Prozent20weaProzent20artenhabitatschutz_inklProzent20einfuehrungserlass.pdf

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006):

Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) (2017):

Leitfaden „Umsetzung des Arten-Habitatschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

PlanWerk (2012):

Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen. Im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Reichenbach M. & Sprötge, M. (2020):

Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko – Aspekte der Bewertung des einzelfallbezogenen Kollisionsrisikos

[Online] https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/6_Runder_Tisch_05-02-2020/Signifikant_erhoehtes_Toetungsrisiko_Reichenbach-Sproetge_2020-02-05.pdf, 5.6.2020.

Reichenbach M. (2020):

Entwicklung von Abschaltmodalitäten zum Schutz von Rotmilanen vor Kollisionen an WEA. Gutachterliche Einschätzung zu methodischen Ansätzen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. ARSU Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Oldenburg. Manuskript 9.6.2020, 6 S.

Reiter S., K. Albrecht, M. Böttcher, M. Engels, A. Garniel, T. Jung, T. Koch, S. Köhler, M. Lau, J. Lüttmann, H. Runge, L. Schröder, S. Stöckel, A. Heil (2019):

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau – H RM). Herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf.

Richarz K., M. Hormann, C. Braunberger, C. Harbusch, G. Süßmilch, S. Caspari, C. Schneider, M. Monzel, C. Reith, U. Weyrath (2013):

Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz, Zentrum für Biodokumentation. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland.

Rohde C. & U. Gehlhar (2011):

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Mecklenburg-Vorpommern, Analysen zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebensraumsituation der Schwarzstorchpopulation in M-V 2011.

Dr. Matthias Werner, Gerd Bauschmann, Martin Hormann u. Dagmar Stiefel, Dr. Josef Kreuziger, Matthias Korn u. Stefan Stübing (Mai 2014):

Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Hessen.

Runge H., M. Simon, T. Widdig, H. Lous, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – Forschungskennziffer 3507 82 080.

Schober R. (1995):

Ertragstafeln wichtiger Baumarten bei verschiedener Durchforstung. 4. Auflage. J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt am Main. 166 S.

Sprötge M. & M. Reichenbach (2020):

Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko – Aspekte der Bewertung des einzelfallbezogenen Kollisionsrisikos

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/6_Runder_Tisch_05-02-2020/Signifikant_erhoehtes_Toetungsrisiko_Reichenbach-Sproetge_2020-02-05.pdf, 5.6.2020.

Sprötge M., E. Sellmann, M. Reichenbach (2018):

Windkraft Vögel Artenschutz: Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt. 232 S.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012):

Artenhilfsprogramm für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen. Teil A. Textteil. 119 S.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2020):

Vorabauswertung des Berichts nach Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie für Hessen, unveröffentlicht.

Stelbrink P. & C. Heuck (2020):

Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen im Vogelsberg. Ergänzende Datenauswertung im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Swiss Birdradar Solution AG (2020a):

Endbericht Raumnutzungsanalyse Großvögel im Windpark Osterburg, Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal. Auftraggeber: FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien.

Swiss Birdradar Solution AG (2020b):

Endbericht Raumnutzungsanalyse. Großvögel im Prüfgebiet des geplanten Windparks Dörentrup, Landkreis Lippe, Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der Prowind GmbH, Osnabrück.

Werner M., G. Bauschmann, M. Hormann, D. Stiefel (2014):

Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen. In: Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Vogel und Umwelt 21: 37 – 69 (2014).

10. Rechtsquellen

Atomgesetz (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 398).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1853).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), Art 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Hessisches Energiegesetz (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294).

Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652, 2019 S. 19).

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*kodifizierte Fassung*).

Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479).

11. Glossar

Dichtezentren und Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten:

Dichtezentren sind auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung bedeutsame Fledermaus-Vorkommen in Form von Wochenstubenquartieren sowie Winterquartieren einschließlich Massenwinterquartieren (vgl. Dietz et al. 2012).

Schwerpunktorkommen sind auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung bedeutsame Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten; in Abhängigkeit des artspezifischen Verbreitungsmusters in Hessen fallen hierunter sowohl seltene Einzelvorkommen als auch individuenreiche Bestände (vgl. Bernshausen et al. 2012: Tab. 6 auf S. 35 sowie Ergebnisdarstellung auf S. 30). Teilweise sind in Bernshausen et al. 2012 die Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Vogelarten synonym als avifaunistische Dichtezentren bezeichnet.

In der VwV 2020 werden beide Begriffe unter der Bezeichnung „Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten (Avifauna, Fledermäuse)“ zusammengefasst. Diese Begriffe sind abzugrenzen von avifaunistischen Wirkräumen in Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. u.).

Puffer um Wochenstuben- und Winterquartiere WEA-sensibler Fledermausarten:

Mindestabstand zwischen Wochenstuben-Winterquartier und geplanter WEA/geplantem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (WEA-VRG, Windenergie-Vorranggebiete), ab dem ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. d. R. ausgeschlossen werden kann.

Mindestabstand um Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Vogelarten:

Mindestabstand zwischen Nest und geplanter WEA/geplantem WEA-VRG, ab dessen Einhaltung ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. d. R. ausgeschlossen werden kann.

Planungsrelevante Vogelarten:

Vogelarten, für die entsprechend der Definition in Bernotat & Dierschke 2016 in der Regel eine vertiefende Einzelfall-Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos erforderlich ist.

Definition avifaunistischer und fledermauskundlicher Wirkräume für Umweltverträglichkeitsprüfungen:

Die avifaunistischen Wirkräume sind auf der Grundlage der nach örtlicher Einschätzung regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitate sowie der Mindestabstände zu den Brutvorkommen der Arten abzugrenzen. Damit werden die Prüfbereiche regelmäßig deutlich modifiziert.

Als fledermauskundlicher Wirkraum ist eine Distanz von 1.000 m zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Windenergie-Anlagen (WEA) vorzusehen, da es sich hierbei – zumindest während der Wochenstubenzeit – um den am häufigsten frequentierten Raum handelt.

12. Inkrafttreten, SUP-Pflicht

Für die Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP-Pflicht) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2020

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Az. IV 4-103b 26-081/2018

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Az. VI-094-c-03-0002#018
– Gült.-Verz. 880 –

StAnz. 1/2021 S. 13

Anlage 1: Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten

Bei Eingriffen durch Masten, insbesondere Hochspannungsmasten, Windenergieanlagen, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken oder vergleichbaren baulichen Anlagen (Masten) bemisst sich die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren der Anlage 2 Nr. 4.4 der hessischen Kompensationsverordnung (KV).

Anlage 2: Kollisionsgefährdete Vogelarten

Entscheidend für die Beurteilung des Kollisionsrisikos ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine häufige Querung des Konfliktbereichs (WEA-Planung). Gemäß LAG VSW 2015 sind grundsätzlich 60 Prozent der Flugbewegungen beim Rotmilan und 50 Prozent bei den übrigen kollisionsempfindlichen Arten als Signifikanzschwelle zugrunde zu legen. In Hessen wird beim Windenergie-Ausbau die Signifikanzbewertung des Tötungsrisikos auf dieser Grundlage durchgeführt. Dieser Anteil an geschützten Flugbewegungen bei vorhandenen Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten bildet auch die Basis bei der Ausweisung der Windenergie-Vorranggebiete in den Teilregionalplänen Energie. Hessen macht zum Beispiel bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch von der in LAG VSW 2015 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Abstandsempfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen. Dies erfolgt auf der Grundlage eigener aktueller Erkenntnisse (z. B. Garniel et al. 2017, Hager et al. 2018, Heuck et al. 2019).

In Hessen gelten ausschließlich die nachstehend empfohlenen Abstandsangaben.

Diese Abstandsangaben sind statistische **Regelangaben**. Eine Unterschreitung nach Maßgabe der Einzelfallprüfung der Habitat- und Raumnutzungssituation ist möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in LAG VSW 2015 die Abstände nicht metergenau, sondern in der Regel in 500-m-Schritten und damit vorsorglich bestimmt wurden.

Bei Abstandsangaben z. B. zum Nest sind deshalb auf der Genehmigungsebene die in die Horizontale projizierten Entfernungen zwischen Nest/Quartierstandort und Mastfuß-Mittelpunkt heranzuziehen. Auf der vorgelagerten Planungsstufe (z. B. Regionalplanungsebene) ist die Entfernung zwischen Außenkante des WEA-VRG und Neststandort zugrunde zu legen. Auf der vorgelagerten Planungsstufe gelten die Abstandsangaben nur für Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten.

Anlage 2 (kollisionsgefährdete Vogelarten) ist mit folgenden Konkretisierungen anzuwenden:

Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Vogelarten

Art, Artengruppe	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (Hessen)	
	Mindestabstand Brutvorkommen zur WEA	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> (für flugunerfahrene Jungtiere im Horst)	1.000 m (für Jungtiere im Horst)	6.000 m*
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	2.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	3.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	-
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	3.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m (1.500 m in VSG möglich)	4.000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	500 m	3.000 m
Wandfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	1.000 m	-
Uhu <i>Bubo bubo</i> (nur in VSG-Gebieten zu betrachten)	1.000 m	3.000 m

Art, Artengruppe	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (Hessen)	
	Mindestabstand Brutvorkommen zur WEA	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Koloniebrüter		
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	1.000 m	3.000 m
Wiesenlimikolen	500 m	1.000 m
Möwen	1.000 m	3.000 m

* Datenabfrage, Expertenbefragung, Habitatpotenzial-Analyse zur Klärung des Vorliegens flugkritischer Situationen (vgl. Anlage 4)

Erläuterung:

Sämtliche der in Tabelle 2 – Anlage 2 genannten Arten sind in LAG VSW 2015 aufgeführt. Sie besitzen auch nach der BfN-Studie „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ für den Vorhabentyp Windenergie eine Planungsrelevanz und sind daher einer vertiefenden Signifikanz-Prüfung zu unterziehen (Bernotat & Dierschke 2016: Tab. 49). Nur sofern dies auf der Grundlage eigener vertiefter Recherchen und Gutachten fachlich begründet werden konnte, wurden die Arten in Hessen nicht als kollisionsgefährdet eingestuft.

Nachfolgend wird beschrieben, bei welchen Arten Modifikationen gegenüber den in LAG VSW 2015 gegebenen Empfehlungen vorgenommen wurden. Ebenso werden die neu in LAG VSW 2015 aufgenommenen Arten benannt und dargelegt, ob durch die Auswirkungen auf das Konzept der avifaunistischen Schwerpunkträume zu erwarten sind, dass der Auswahl der hessischen WEA-VRG zugrunde liegt.

1. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):

Die Art kommt mit ca. 60 BP in Hessen vor. Sie ist nur dann kollisionsgefährdet, soweit ein Abstand von 1.000 m zum Horst unterschritten wird, da hierdurch unerfahrene Jungvögel gefährdet werden können. Dieser Abstand darf 500 m nicht unterschreiten. Ein **allgemeines** Kollisionsrisiko der Art besteht nicht.

Die regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen Horst und Nahrungshabitat sind von WEA frei zu halten, soweit es hierbei zu flugkritischen Situationen kommt. Flugkritische Situationen liegen vor, wenn geplante WEA nicht umflogen werden können oder wenn sich eine WEA-Planung im Bereich von Reliefstrukturen mit Aufwinden befindet, die der Art zum „Aufkreisen“ in größere Höhen auf ihren regelmäßig genutzten Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten dienen. Wechselnde Thermiksituationen in Abhängigkeit der lokalen Landnutzung fallen nicht hierunter.

Begründung:

Bezogen auf den Schwarzstorch wurde bereits in Garniel 2014 auf das Fehlen von Belegen für eine besondere Kollisionsgefährdung der Art hingewiesen. Eine ausgesprochene Störungsanfälligkeit wird in erster Linie für das Brutplatzumfeld beschrieben. In einer einjährigen hessischen Studie zum Flugverhalten des Schwarzstorchs, die im Vogelschutzgebiet Vogelsberg durchgeführt wurde, sind beispielhaft Belege für erfolgreiche Bruten der Art innerhalb des in LAG VSW 2015 empfohlenen 3.000-m-Mindestabstandes zusammengetragen (Hager et al. 2018: S. 180 f.). Die hessische Studie hat zudem eine deutliche Indizfunktion für einen „vorsorglichen Umgang“ der Art mit WEA ergeben, indem Windparks kleinräumig umflogen oder bei guter Sicht ausreichend große freie Korridore zwischen den WEA durchflogen werden. In der Gesamtschau dieser Aspekte wird daher in Hessen der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsempfindlich eingestuft. Ausschließlich zum Schutz von flugunerfahrenen Jungtieren ist noch ein 1.000-m-Mindestabstand zwischen Horst und WEA vorgesehen.

Unabhängig davon gilt, dass besonders flugkritische Situationen innerhalb der regelmäßig genutzten Flugrouten der Art zu vermeiden sind. Hierzu zählt, wenn ein kleinräumiges Umfliegen der WEA-Planung nicht möglich ist (z. B. wegen einer WEA-Planung in Sattellage) oder Hangbereiche exponierter Kuppen mit Aufwind-Situation von der Planung betroffen sind, die von der Art regelmäßig zum „Aufkreisen“ in größere Höhen genutzt werden. Der Prüfbereich des Schwarzstorchs wurde auf Empfehlung der Vogelschutzwerke von Hessen, Rhein-

land-Pfalz und das Saarland von 10.000 m auf 6.000 m verkürzt.

2. Rotmilan (*Milvus milvus*):

Der Rotmilan kommt in Hessen mit ca. 1.100 BP vor. In Anbetracht der Bestandserholung in einigen Ländern trotz bestehender Gefährdungsursachen soll die globale Einstufung des Rotmilans nach der Einschätzung von BirdLife auf „Least Concern“ (nicht gefährdet) aktualisiert werden (Birdlife International 2020). Für diese Art verbleibt in Hessen der auf der Genehmigungsebene regelmäßig zu prüfende Mindestabstand zwischen Brutvorkommen und WEA bei 1.000 m; in Natura 2000-Gebieten kann im Einzelfall auf Verlangen der zuständigen Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde – u. a. zur Abdeckung von schutzgebietsbezogenen Besonderheiten – der Mindestabstand auf 1.500 m vergrößert werden. Der Prüfbereich wird entsprechend den Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW (2015) von ursprünglich 6.000 m auf 4.000 m verkürzt. Der Mindestabstand um Brutvorkommen darf auch bei unattraktiven Habitaten nicht unter 500 m reduziert werden.

Begründung:

Der in LAG VSW 2015 vorgesehene Mindestabstand des Rotmilans wurde zur Berücksichtigung der individuellen Variabilität von Aktionsräumen über 500-m-Schritte festgelegt. Das Land Hessen hat für eine typische, häufig vom Rotmilan genutzte strukturreiche Landschaft, eine dreijährige telemetrische Rotmilan-Studie beauftragt. Sie wurde im Vogelschutzgebiet Vogelsberg durchgeführt und hat ergeben, dass 60 Prozent der Flugbewegungen in der besonders relevanten Balz-, Brut-, und Aufzuchtzeit im Mittel zum Teil deutlich unterhalb der 1.000-m-Horstdistanz liegen. Lediglich in der Zeit nach der Jungenaufzucht mit der dann zurückgehenden Horstbindung wurden die Aktionsradien größer (Horstdistanz im Mittel ca. 1.150 m, vgl. Heuck et al. 2019: S. 47). Insoweit sind auch die Feststellungen hessischer Gerichte, dass der 1.500-m-Abstand, den die LAG VSW für die Brutzeit empfiehlt, den aktuellen Stand der Wissenschaft darstellen würde (VG Kassel, Beschluss vom 14.12.2018 – 7 L 768/18.KS –, Juris Rdnr. 78 ff.; VG Gießen, Urteil vom 3.9.2019 – 3 K 250/16.GI –, Juris Rdnr. 84), inzwischen überholt. Die für Hessen beauftragte Studie hat aufgezeigt, dass 60 Prozent der Flugbewegungen des Rotmilans während des Zeitraums mit enger Horstbindung innerhalb einer 1.000-m-Distanz um den Horst erfolgen.

Da sich in der Nachbrutzeit die Individuen mit zurückgehender Horstbindung vermehrt auch an anderen Stellen im Revier aufhalten (d. h. regelmäßige Flugbewegungen zwischen Horst und Nahrungshabitat zurückgehen), die Flugaktivität sinkt (Heuck et al. 2019: Abb. 13) und demzufolge auch das Kollisionsrisiko an WEA sowie die zahlenmäßig zurückgehenden Flüge nur zu 18,7 Prozent im kollisionskritischen Rotorbereich lagen (Heuck et al. 2019: Tab. 15), bleibt in Hessen der artspezifische Mindestabstand bei 1.000 m bestehen. Er kann in VSG zur Berücksichtigung gebietspezifischer Besonderheiten auf 1.500 m vergrößert werden.

Das Ergebnis einer kleinräumigeren Raumnutzung im Vergleich zu den in Thüringen durchgeführten Rotmilan-Studien (Heuck et al. 2019: S. 79) entspricht dem bekannten Zusammenhang zwischen Habitatqualität und Aktionsraumgröße (Garniel 2014: S. 3 ff.). Durch den hohen Anteil an Wald-Grünlandkomplexen und kleinstrukturierter Landschaft in Hessen mit einer im Bundesvergleich überdurchschnittlich günstigen Nahrungshabitatstruktur ist i. d. R. von einer höheren Revierdichte und damit von kleineren Aktionsradien bei rund 60 Prozent aller Flugbewegungen auszugehen, als in waldarmen und ackerdominierten Regionen.

Eine vergleichbar aufwändig durchgeführte Studie mit hohen Erfassungsfrequenzen (zum Teil im 5-Minuten-Takt), Korrektur der telemetrisch erhobenen Höhendaten und differenzierter Datenauswertung – u. a. im Hinblick auf Aktionsraumgröße und Flughöhe in einzelnen phänologischen Phasen – wie bei der dreijährigen Rotmilan-Telemetrie im Vogelsberg ist bislang nicht bekannt. Die über 800.000 Ortungspunkte und über 20.000 Datensätze aus dem 5 Minuten-Flugdatensatz mit Wind- und Höhendaten ermöglichen statistisch gesicherte Auswertungen. Lediglich die Flüge im Windpark-Bereich erfolgten so vereinzelt, dass ihnen erst Stichproben-Charakter zukommt.

Bei einer Unterschreitung von einer Distanz von 500 m zum Horst ist das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Diese Distanz stellt beim Rotmilan den besonders häufig frequentierten und daher besonders konfliktträchtigen Bereich dar (Baader-Konzept/Hösch 2014, S. 73). Das Zusammenspiel von Mindestabstand und

orts- und artspezifischer Vermeidung ist bei WEA-Planungen, insbesondere im Genehmigungsverfahren, durch geeignete Bestandsaufnahmen und Habitatanalysen sowie ggf. erforderliche Raumnutzungsuntersuchungen für den Voreingriffszustand darzulegen.

3. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard kommt in Hessen mit bis zu 600 BP vor. Er wird als neue kollisionsempfindliche Art ergänzt. Das Konzept der Schwerpunkträume WEA-sensibler Arten (Bernshausen et al. 2012) und seine regionale Umsetzung bedürfen keiner Änderung.

Für diese Art gilt der Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutvorkommen und WEA; auch bei ihr darf eine geplante WEA nicht im Horst-Nahbereich (< 50 Prozent des Mindestabstandes) liegen.

Begründung:

Die Art wurde in den Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW 2015 wegen der Kollisionsgefahr aufgenommen. Sie zählt zu den flächig verbreiteten und häufigen Arten in Hessen (in guten Brutjahren werden hohe Dichten von 3,5 BP/100 qkm erreicht); ihr Erhaltungszustand gilt als ungünstig, ist aber stabil (Werner et al. 2014).

Der Wespenbussard besitzt keine ausgeprägte Brutplatztreue. Er baut relativ oft neue Horste und nutzt auch Nester anderer Greifvogelarten. Daher sind für diese Art auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung keine eigenen Betrachtungen anzustellen. Unabhängig davon profitiert die Art vom Schutz der Schwerpunktvorkommen anderer Waldarten (z. B. den Schutz naturnaher Wälder für den Schwarzstorch) trotz ihrer z. T. abweichenden Lebensbedingungen. Die Art trifft ab Ende April mit Höhepunkt Mitte Mai im Brutgebiet ein, der Wegzug erfolgt in Wespenmangeljahren im Juli, sonst Ende August und Anfang September.

4. Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu kommt in Hessen mit bis zu 350 BP vor. Für ihn kann aufgrund neuerer Erkenntnisse in der Regel eine geringe Kollisionsempfindlichkeit gegenüber WEA zugrunde gelegt werden, sofern ein rotorfreier Bereich von mindestens 80 m über Grund verbleibt. Unter dieser Rahmenbedingung besitzt die Art für artenschutzrechtliche Prüfungen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos auf der Genehmigungsebene in der Regel keine Planungsrelevanz.

Dies gilt nicht für EU-Vogelschutzgebiete, da dort entsprechend der Beweislastpflicht des Planungs- bzw. Vorhabenträgers der Beleg einer nicht erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art durch die Windparkplanung transparent – u. a. in Abhängigkeit von topografischen Besonderheiten – zu erbringen ist.

Begründung:

Im „Fachlichen Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ (Garniel et al. 2017) ist ausgeführt, dass die 5 seit 2010 in Deutschland registrierten Kollisionen auf Windenergie-Anlagen zurückgehen, bei denen der rotorfreie Bereich z. T. in Höhen von 67 m über Grund anfängt. Für einen Totfund (Windpark Weibern/Riedener Wald, Rheinland-Pfalz) konnten die Maße der für die Kollision verantwortliche WEA nicht ermittelt werden. Verbleibt unterhalb der Rotorzone von WEA der neuen Generation ein größerer Freiraum (i. d. R. mindestens 80 m über Grund), der für Uhus gefahrlos zu nutzen ist, senkt dies i. d. R. die Kollisionswahrscheinlichkeit unterhalb der Signifikanzschwelle. In Vogelschutzgebieten bleibt eine Einzelfallprüfung für die Art erforderlich.

5. Sonstige Brutvogelarten

Für den Weißstorch (ca. 750 BP), den Fischadler (0-1 BP), die Wiesenweihe (0-1 BP), die Rohrweihe (ca. 80 BP), den Schwarzmilan (ca. 500 BP), den Baumfalken (ca. 500 BP) sowie den Wanderfalken (ca. 130 BP) werden die in den neuen Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW 2015 festgelegten Abstände zu den artspezifischen Mindestabständen und Prüfbereich übernommen und keine landesspezifischen Modifikationen vorgenommen. Auch für sie gilt, dass geplante WEA nicht im Horst-Nahbereich (50 Prozent des jeweiligen Mindestabstandes) liegen dürfen.

6. Koloniebrüter (Möwen, Graureiher, Wiesenlimikolen) sowie Baumfalken (*Falco subbuteo*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Gemäß den neuen Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW 2015 werden für diese Arten die Prüfbereiche und zum Teil die Mindestabstände verringert und der Kormoran als WEA-sensible Art gestrichen.

Anlage 3: Besonders störungsempfindliche Vogelarten

In den Spalten 2 und 3 der nachfolgenden Tabelle 3 sind Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche angegeben, innerhalb derer in Hessen zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind.

Die empfohlenen Mindestabstände können unterschritten werden, wenn eine Raumnutzung innerhalb des Radius begründet unwahrscheinlich ist (z. B. ungeeignetes Habitat – z. B. Wald bei Offenlandart, geeignete Vermeidungsmaßnahme – z. B. durch unattraktive Habitatgestaltung unter den Rotoren in Verbindung mit einer Ablenkungsfläche außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes) oder wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen wurde.

Anlage 3 (störsempfindliche Vogelarten) ist mit folgenden Konkretisierungen anzuwenden:

Tabelle 3: **Besonders störesempfindliche Arten**

Art	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (HE)	
	Mindestabstand Brutvorkommen zur WKA	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	- (mittelbarer Schutz durch 1.000 m Abstand zwischen Horst und WEA zum Schutz flugunerfahrener Jungstörche)	6.000 m
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i> Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i> (nur Rhön) – nur in hessischen VSG –	1.000 m um Vorkommensgebiet*	-
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m	-
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	500 m um regelmäßige Brutvorkommen	-
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	500 m um Balzreviere*	-
Wiedehopf <i>Upupa epops</i> – nur in hessischen VSG –	1.000 m um regelmäßige Brutvorkommen	1.500 m
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i> – nur in hessischen VSG –	500 m um regelmäßige Brutvorkommen	-

*: soweit nicht die zuständige Behörde bei bereits behördenanhängigen Verfahren aus konkretem Anlass einen abweichenden Mindestabstand begründet ermittelt hat

Erläuterung:

1. Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Kranich (*Grus grus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und Kiebitz (*Vanelus vanellus*):

Die genannten Arten sind in LAG VSW 2015 als besonders störesempfindlich aufgeführt. Sie gelten auch in Hessen als WEA-sensibel, sind jedoch aus folgenden Gründen nicht in der Tabelle 3 der störesempfindlichen Arten enthalten:

Rohrdommel, Kranich und Goldregenpfeifer kommen aktuell in Hessen nicht als Brutvögel vor.

Zum **Kiebitz** wurde bereits im Leitfaden HMUELV/HMWVL (2012) erläutert, dass wegen des kleinen Aktionsraums keine Einzelvorkommen, sondern relevante Funktionsräume betrachtet werden und sich die Dichtezentren in den VSG befinden. Daher ist die Art ausreichend über den FFH-Gebietsschutz gesichert. Dieses Vorgehen wird beibehalten.

2. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):

Beim Schwarzstorch wird in Hessen aufgrund des fortgeschrittenen Wissensstandes keine hohe Meideempfindlichkeit zugrunde gelegt. Für die mit ca. 60 BP in Hessen vertretene Art

wird ausschließlich zum Schutz von flugunerfahrenen Jungtieren ein 1.000-m-Mindestabstand zwischen Horst und Windpark vorgesehen (s. Anlage 2).

Begründung:

In Bernshausen et al. (2012, S. 43) ist dargelegt, dass Störeffekte auf den Schwarzstorch bislang nur bis 1.000 m Distanz zum Horst nachgewiesen werden konnten. Mittlerweile gibt es zunehmend Belege für nachträgliche Ansiedlungen und erfolgreiche Bruten von Schwarzstörchen im nahen Umfeld vorhandener Windparks. Daher muss von einer geringeren Meide-Distanz in Form der 300-m-Horstschutzzone ausgegangen werden. In einer aktuellen Studie des Landes Hessen zum Schwarzstorch im hessischen Vogelschutzgebiet Vogelsberg wurden z. B. erfolgreiche Bruten ab 550 m Distanz zwischen Horst und WEA belegt (s. Hager et al. 2018: u. a. S. 179). Durch den in Hessen zum Schutz flugunerfahrener Jungtiere vorgesehenen 1.000-m-Mindestabstand zwischen Horst und WEA wird zugleich eine ausreichende Störungsfreiheit sichergestellt. Durch die Vermeidung von flugkritischen Situationen in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zu essentiellen Nahrungshabitaten (Anlage 2) wird zugleich dem artenschutzrechtlichen Störungstatbestand Rechnung getragen.

3. Aufnahme der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) in Tabelle 3 – Anlage 3:

Ergänzt werden die Arten Waldschnepfe (ca. 3.000 BP in Hessen), Wiedehopf (ca. 10 BP in Hessen) und Ziegenmelker (ca. 20 BP in Hessen). Die Arten Wiedehopf und Ziegenmelker kommen in Hessen nur in den EU-Vogelschutzgebieten vor. Das Konzept der Schwerpunkträume WEA-sensibler Arten (Bernshausen et al. 2012) auf der Ebene der Regional- und Landesplanung bedarf hierdurch keiner Änderung. Alle drei Arten sind aus verschiedenen Gründen in Hessen für die Genehmigungsebene beim WEA-Ausbau nicht relevant.

Begründung:

Die **Waldschnepfe** ist mit Ausnahme der waldarmen Niederungen fast in ganz Hessen vertreten (HGON 2010, S. 188). Sie bevorzugt feuchte, unterholzreiche und ausgedehnte (störungsarme) Laub- und Mischwälder. Da auch der Schwarzstorch vorzugsweise ausgedehnte (störungsarme) und möglichst auch gewässerreiche Laub- und Mischwaldkomplexe besiedelt, werden über ihn die relevanten Habitate der Waldschnepfe in hinreichendem Umfang mit abgedeckt. Eine Aktualisierung der regionalplanerischen Konzepte der avifaunistischen Schwerpunkträume durch die Aufnahme dieser Art ist daher nicht erforderlich. Durch die Häufigkeit der Art in Hessen (ca. 3.000 BP) und ihre großräumige Verteilung ist keine kleinräumige Lokalspopulation abgrenzbar. **Der Störungstatbestand kann daher in Hessen nicht erfüllt werden.** Beeinträchtigungen von Habitaten sind auszugleichen.

Auch der **Wiedehopf** (ca. 10 BP in Hessen) und **Ziegenmelker** (ca. 20 BP in Hessen), die in LAG VSW 2015 und demzufolge auch in der VwV 2020 als störepfindliche Arten aufgenommen worden sind, besitzen in Hessen ein sehr seltenes Verbreitungsmuster. Sie kommen auf 0,9 Prozent der Landesfläche und hier derzeit ausschließlich in den hessischen EU-Vogelschutzgebieten vor. In aller Regel handelt es sich um nicht sehr windhöfliche Standorte. Natura 2000-Gebiete besitzen zudem durch das strenge FFH-Rechtsregime einen hohen Grundschutz. Einer Anpassung der regionalplanerischen Konzepte zu den Schwerpunktvorkommen WEA-sensibler Arten bedarf es daher durch die Aufnahme der Arten in die VwV 2020 nicht.

4. Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Birkhuhn (*Lyrurus tetrix*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und Wachtelkönig (*Crex crex*)

Gemäß den neuen Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW 2015 werden die artspezifischen Mindestabstände bei Hasel- und Birkhuhn auf Vorkommensgebiete bezogen. Zudem wird beim Wachtelkönig der Mindestabstand um die in der Regel lokal dokumentierten regelmäßigen Brutvorkommen bezogen und von 1.000 m auf 500 m verkleinert.

Angesichts der Vorkommensstruktur dieser Arten in Hessen sind relevante Auswirkungen auf Windenergievorhaben nicht zu erwarten. Das Haselhuhn kommt ausschließlich noch in Vogelschutzgebieten des Westerwaldes und Lahn-Dill-Berglandes und das Birkhuhn ausschließlich im VSG Rhön mit vereinzelten Nachweisen vor; der Wachtelkönig kommt mit regelmäßigen Beständen von 10 bis 25 BP eher in weniger windhöflichen Niederungen z. B. der Wetterau, und in der für den WEA-Ausbau nicht relevanten Hochrhön vor. Diese Bereiche sind regelmäßig nicht für die Windenergienutzung vorgesehen.

5. Umgang mit den in LAG VSW 2015 in Tab. 1 empfohlenen Abständen von WEA zu bedeutenden Vogel Lebensräumen (LAG VSW 2015)

In Hessen wird im gebietsspezifischen Einzelfall (z. B. bei FFH- und Vogelschutzgebieten) in Abhängigkeit der konkreten Art- und Habitatausstattung sowie der Vorbelastung eine Bewertung der Empfindlichkeit betroffener Räume gegenüber dem Windenergieausbau vorgenommen. Die Anwendung der pauschalen Schutzabstände zu diesen Schutzgebieten gemäß LAG VSW 2015 ist daher auch künftig nicht erforderlich.

Anlage 4: Erfassungsmethode Vögel

Der **Untersuchungsumfang** zur Klärung der von der Planung betroffenen Vogelarten und der im Wesentlichen von ihnen genutzten Räume wird auf der Genehmigungsebene nach Maßgabe der beschriebenen fachlichen Standards fallspezifisch mit der Genehmigungs- und Naturschutzbehörde grundsätzlich **einmalig** festgelegt.

Im Vorfeld der vertiefenden Untersuchung ist zunächst anhand der Habitatstruktur und der Auswertung vorliegender Daten zu klären, ob im geplanten WEA-Bereich eine vergleichsweise hohe oder geringe **Konfliktträchtigkeit zur Umgebung** vorliegt. Auf dieser Grundlage ist die konkrete Untersuchungsmethodik zu entwickeln.

Die **Sachverhaltsermittlung** soll maximal 5 Jahre bis zum Zeitpunkt der Genehmigung zurückliegen. Anderenfalls ist die Validität durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf der Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung zu begründen.

Die **Art und die Umstände der Datenerhebung** sind auf Genehmigungsebene von der Antragstellerin oder den Antragsteller nachvollziehbar zu dokumentieren und von der Behörde auf Vollständigkeit zu prüfen: Art der Erfassung, verwendete Geräte, beteiligte Personen und Qualifikation, Datum, Uhrzeit, Sichtweite, Bewölkung, Temperatur, Niederschlag, Standorte, besondere Ereignisse mit Auswirkungen auf die Datenerfassung. Werden die in der VwV 2020 vorgegebenen Mindestanforderungen der Datenerhebung bei den zur Anwendung kommenden Erfassungsmethoden nicht erfüllt, sind die Ursachen sowie die fachliche Belastbarkeit der Ergebnisse vom Vorhabenträger darzulegen und von der Behörde auf Entscheidungserheblichkeit zu prüfen. Sofern die verfügbaren Daten eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung ermöglichen (ggf. durch ergänzende Einschätzung oder Analogieschlüsse), kann die Behörde auf fehlende Angaben verzichten.

Eine **Vollständigkeit der Unterlagen** ist bei Vorliegen folgender Daten gegeben:

- Zusammengetragene Altdaten (z. B. von der Vogelschutzbehörde, den Regierungspräsidien),
- Befragungsergebnisse lokaler Artkenner,
- Horstkartierung,
- grobe Habitatanalyse (Analyse der Lebensraumeignung),
- Kartierung vorkommender schlaggefährdeter Brut- und Rastvogelarten.

Ebenfalls vorzulegen sind die **Unterlagen nach Anlage 4 der hessischen Kompensationsverordnung** sowie die bei Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der zuständigen Naturschutzbehörde vereinbarten weitergehenden Unterlagen.

Bei der Arterhebung anfallende **Rohdaten** (z. B. Fotos [mit Lagendaten]) sind der Behörde mit einer Beschreibung der Datenformate auf Datenträger zu übergeben. Die Bewertung der Rohdaten in der Planung ist nachvollziehbar und begründet zu dokumentieren. Sofern begründete Zweifel an der Verwertbarkeit der Daten bestehen und der Vorhabenträger eine Nachbesserung ablehnt, kann die Behörde nach § 17 Abs. 4 BNatSchG die Vorlage von Gutachten verlangen.

Bei der **Konzeption von Umlenkungs- und Ausweichflächen nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG** (Ausweichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang) kann auf artspezifische Bestandserfassungen vor Ort zugunsten einer Bewertung der Habitatstruktur (z. B. Waldart, -alter, -struktur) verzichtet werden, wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten **sichere** Rückschlüsse auf die Eignung eines Raumes als Habitat oder auf seine Aufwertungsfähigkeit zulassen. Dies schließt Kenntnisse über eine bereits bestehende Besiedlung durch die betroffene Art mit ein. Vertiefende Bestandserfassungen vor Ort – z. B. auf Flächen für Ersatzhabitate – können umso eher erforderlich sein, je bedeutender ein betroffenes Artvorkommen bzw. je gravierender die zu erwartende Beeinträchtigung und je gewichtiger der hierfür erforderliche Ausgleich ist.

Die Genehmigungsbehörde darf von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Unterlagen **nachfordern**, wenn die Genehmigungsunterlagen unvollständig sind, dem erforderlichen fachlichen Standard nicht genügen oder entscheidungsrelevante Fragestellungen

nicht ausreichend in den vorgelegten Unterlagen geklärt worden sind. Sofern aus nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen die Zahl der in der VwV 2020 aufgeführten oder vereinbarten Untersuchungstage unterschritten wird, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller hierüber unmittelbar die Genehmigungsbehörde zu informieren, die Ergebnisrelevanz fachgutachtlich zu bewerten und begründete Vorschläge zu unterbreiten, wie entgegenstehende Naturschutzbelange gleichwohl ausgeräumt werden können. Verbleiben hiernach oder aufgrund von Amts wegen erfolgter Prüfungen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde begründete Zweifel an der Belastbarkeit, ist – unbeschadet der Fälle des § 7 Abs. 1 9. BImSchV – nach der Feststellung der Defizite in den zur Genehmigung gestellten Unterlagen unverzüglich eine Nachforderung an Untersuchungen möglich. Die Nachforderung ist zu begründen.

Die Hinweise zur Erfassung gelten für ein ggf. erforderliches Monitoring oder vergleichbare Untersuchungen entsprechend.

Die **Beobachtungszeiten** müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der entsprechenden Arten richten. Art, Umfang, Methodik, Ausführende und deren Ausstattung sowie Zeitpunkt und Witterung der Beobachtungen sind zu dokumentieren. Bei nachtaktiven Arten ist die Beobachtungszeit und Methodik an die spezifischen Beobachtungsbedingungen anzupassen.

Vorliegend werden möglichst vollständig die theoretisch möglichen Untersuchungsprogramme beschrieben. **Es ist im konkreten Einzelfall zu klären, welche dieser Untersuchungen erforderlich sind.** Dies erfolgt auf der Grundlage eines naturschutzfachlich begründeten Vorschlags des Gutachters des Vorhabenträgers, der mit der im Verfahren beteiligten Genehmigungs- und Naturschutzbehörde fachlich abgestimmt wird. Sofern ein Scoping-Termin im Rahmen einer durchzuführenden UVP stattfindet, erfolgt diese Abstimmung dort. Im Zweifel muss die Behörde begründen, warum sie umfangreichere Untersuchungen fordert.

Die **technische Ausstattung** hat sich an dem zum Zeitpunkt der Durchführung der Kartierung geltenden Stand der Technik auszurichten und ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **Kartierungsergebnisse** werden in Kartenausschnitten mit dem Maßstab 1:10.000, ggf. auch 1:5.000 – bei Raumnutzungsanalysen auch bis 1:25.000 – als Ausdruck und Datei (multibase cs-Datenbank, PDF und shape-files) dargestellt und nach Vorliegen der vollständigen Daten elektronisch übergeben. Die Datenbestände der Datenerfassung sind auf einem üblichen Datenträger (Festplatte, DVD, Stick) der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle und ggf. ergänzenden Auswertungen zu überlassen. Sofern begründete Zweifel an der Verwertbarkeit der Daten bestehen und der Vorhabenträger eine Nachbesserung ablehnt, kann die Be-

hörde nach § 17 Abs. 4 BNatSchG die Vorlage von Gutachten verlangen. Nach Abschluss und Bestandskraft der Genehmigungsverfahren werden die Datenträger und Kartierungsprotokolle der Vogelschutzwarte zur gesammelten Auswertung übergeben.

Zur Herleitung von **regelmäßigen Brutvorkommen** einschließlich Wechselhorsten ist in den Genehmigungsverfahren in folgenden Fällen von einer regelmäßigen Brut im (Wechsel-) Horst auszugehen, soweit diese nicht durch nachgewiesene Habitatveränderungen nicht mehr nutzbar sind (abweichende Ermittlungen in den Regionalplänen bleiben unberührt):

- Bei relativ seltenen Großvögeln (Schwarzstorch): mindestens eine Brut innerhalb der letzten 5 Jahre.
- bei Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke und weiteren Arten: mindestens eine Brut innerhalb der letzten 3 Jahre.

Bei Vögeln, auch Eulen, unterbleibt in der Regel eine Telemetrierung. Eine solche kann zum Beispiel im Einzelfall bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich sein, solange und soweit andere Informationen zum Raumnutzungsverhalten nicht hinreichend belastbar sind, um die Genehmigungsfähigkeit zu begründen. Auch können solch detaillierte Untersuchungen dazu dienen, **Worst Case**-Ansätze zu verhindern. Soweit eine Telemetrierung von BV zur Ermittlung der Raumnutzung erfolgt, sind die Daten nach Auswertung für das Projekt auch der Staatlichen Vogelschutzwarte zur gesammelten Auswertung zu übergeben.

Sofern Raumnutzungsanalysen von Vögeln im Einzelfall vorgesehen werden, ist hierfür in der Regel **ein Beobachtungsjahr** vorzusehen. Dies ist ausreichend, um funktionale Zusammenhänge in der Raumnutzung zu erkennen. Sofern im Untersuchungsjahr ein Wechselhabitat nicht genutzt wird, ist für die artenschutzrechtliche Prüfung eine begründete fachliche Einschätzung anhand einer Habitatpotenzial-Analyse vorzunehmen.

Baumhöhlen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln sind ausschließlich auf potenziellen Rodungsflächen und ggf. deren unmittelbarem Wirkumfeld (max. 100 m) zu erfassen, sofern diese als Bruthabitat geeignet sind.

Der **großräumige Vogelzug bei Großvögeln** (Frühjahrs- und Herbstzug für Kraniche und Wildgänse) ist als gegeben zu unterstellen und bedarf keiner vorhabenspezifischen Untersuchung. Regelmäßig ist hierbei von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (s. a. OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 1 A 11643/17).

Bezugspunkt der Sachverhaltsermittlung gemäß der nachstehenden Tabelle ist die mögliche Wirkung auf den Standort der geplanten WEA. Die Erfassung erfolgt bei bekannten oder anzunehmenden Querungen des Projektbereichs, sofern die nachstehenden Abstände unterschritten werden.

Tabelle 4: Untersuchungsmethoden Vögel

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Dokumentation
Brutvogelerfassung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	<u>WEA-sensible Arten:</u> In der Regel im Radius des art-spezifischen Prüfbereichs gemäß Anlagen 2 und 3, Spalte 3, um die geplante WEA. <u>WEA-sensible Arten ohne Prüfbereich:</u> In der Regel 2 km um die geplante WEA. <u>Beim Schwarzstorch:</u> In der Regel 6 km um die geplante WEA.	Abfrage von amtlichen Daten sowie bei Experten	Digitale Dokumentation und kartografische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere in topografischen Karten im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000. Bei Greifvogelarten, Uhu (VSG) und Schwarzstorch sind regelmäßig genutzte Wechselnester/-horste mit zu erfassen und in die Artenschutzprüfung einzubeziehen.
	<u>Nicht WEA-sensible Arten:</u> In der Regel im 500 m Radius um die geplanten WEA. <u>WEA-sensible Arten:</u> In der Regel im Radius des art-spezifischen Mindestabstandes gemäß Anlagen 2 und 3, Spalte 2 um die geplante WEA. <u>Beim Schwarzstorch:</u> In der Regel 3 km um die geplante WEA.	Selektive, qualitative Erfassung Revierkartierung von Anfang März bis Ende Juli (vgl. Südböck et al. 2005) für alle Vogelarten im Umfeld von WEA. 10 Erfassungstage verteilt auf die Revierbesetzungs- und Brutzeit, mit Abständen von mindestens einer Woche. Zusätzlich 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen spätestens ab Anfang Februar für die Erfassung nachtaktiver Arten (z. B. Uhu). Bei Groß-, Greifvogelarten Horstsuche in der unbelaubten Zeit (November bis Februar).	

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Dokumentation
Klärung der Einhaltung der artspezifischen Mindestabstände und Prüfbereiche <u>Ziel:</u> Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (vgl. Kap. 5.3.1.1 und 5.3.1.3)	<u>WEA-sensible Arten:</u> Artspezifischer Mindestabstand und Prüfbereich gemäß den Anlagen 2 und 3 <u>Schwarzstorch:</u> 1 km Mindestabstand um das Nest zum Schutz flugunerfahrener und dadurch kollisionsgefährdeter Jungtiere <u>Arten ohne Prüfbereich:</u> 2 km Prüfbereich um das Nest/den angenommenen Reviermittelpunkt	Abstandsbetrachtung	
Habitatpotenzial-Analyse (HPA) <u>Ziel:</u> Erfassung der – hochwertigen Brut- und Nahrungshabitate⁹ – bevorzugten Flugwege – Geländemerkmale, die das Raumnutzungsverhalten voraussichtlich maßgeblich steuern (z. B. Täler, Berg-rücken, Hangkanten). <u>Ziele, z. B.:</u> – Klärung der Betroffenheit essentieller Habitate – Ökologischer Kontext für RNA (keine Überinterpretation einzelner Flugbewegungen)	<u>WEA-sensible Arten:</u> Im artspezifischen Prüfbereich um den Horststandort/angenommenen Reviermittelpunkt (s. Anlagen 2 und 3) <u>Bei Arten ohne Prüfbereich:</u> 2 km um das Nest/den angenommenen Reviermittelpunkt <u>Beim Schwarzstorch:</u> 3 km um das Nest/den angenommenen Reviermittelpunkt (die HPA ist bei dieser Art aufgrund der vorrangigen Nahrungssuche in/an Gewässern und feuchten Wiesen besonders geeignet)	Auswertung vorliegender Daten, z. B.: – Luftbilder – Topografische Karten zur Erfassung der Höhenlinien – Biotoptypenkartierungen – Daten zur Gewässerstrukturgüte Ableitung, ob für bestimmte Flächen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer hohen Habitatwertigkeit zu einer hohen Raumnutzung durch Arten führen oder wertvolle Flugkorridore bilden. <u>Beim Schwarzstorch:</u> Zusätzlich Ableitung, ob durch die WEA-Planung voraussichtlich flugkritische Situationen in folgender Form entstehen (vgl. Kap. 5.3.1.2): – Kein kleinräumiges Umfliegen geplanter WEA durch Sattellage möglich, – Lage geplanter WEA in Hangbereichen mit Aufwinden, die bei Pendelflügen zu essentiellen Nahrungshabitaten zum „Aufkreisen“ in größere Höhen genutzt werden (<u>nicht</u>: Wechselnde Thermiksituationen in Abhängigkeit der lokalen Landnutzung)	
Raumnutzungsanalyse (Greif-, Großvögel) <u>Ziel:</u> Funktionale Zusammenhänge zwischen Brut- und Nahrungshabitaten/Schlaf- und Nahrungshabitaten Anwendung, z. B. bei – HPA mit uneindeutigem Ergebnis – HPA ergibt überdurchschnittliche Raumnutzung der Art im Vorhabenbereich	Die Zahl der Fixpunkte ist abhängig von der Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc. In Untersuchungsgebieten mit hoher Struktur- und Reliefvielfalt sind zumindest zeitweise Synchron-Erfassungen durch zwei Personen zu empfehlen. Erfassungsstandorte sind in Abhängigkeit vom geplanten WEA-Standort und im Radius von ca. 1 bis 5 km (Schwarzstorch) bzw. 1 bis 3 km zum Brutplatz (Arten der Anlage 2, z. B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) zu wählen. Bei Erfassung in der Dämmerung ist in der Regel ein brutplatznaher Standort zu beziehen, um die Ab- oder Anflugrichtung zum Brutplatz gezielter zu dokumentieren.	Die Erfassung erfolgt durch fachlich versierte Ornithologen und mit hoch vergrößernder Optik (mindestens 20-fache Vergrößerung). Auf den Einsatz von Hubsteigern etc. kann bei geschickter Wahl der Beobachtungspunkte verzichtet werden. Die Genauigkeit der Verortung kann über Laser Rangefinder erheblich verbessert werden, indem technische Hilfsmittel die räumlichen Koordinaten des Vogels erfassen (Reichweite: 1 bis 4 km). Der Einsatz bildgebender Verfahren ist ab deren Praxisreife und wirtschaftlichem Einsatz möglich. Beobachtungsdauer (ohne Schwarzstorch): 6 Std. pro Begehung und Kartierung während Tagesaktivitätsmaxima der einzelnen Arten. Untersuchungszeitraum: Mitte März bis Ende August (Balz- bis Bettelflugperiode)	Digitale Dokumentation sowie Darstellen der Richtungsflüge zwischen Brut- und Nahrungshabitat oder Schlaf- und Nahrungshabitat in topografischen Karten im Maßstab 1 : 25.000 sowie als Raumnutzungsraster in Rasterkarten (Rasterzellen mit einer Größe von z. B. 250 m x 250 m). Flugbewegungen der verschiedenen Arten , differenziert nach Art der Bewegung (Balz-/Territorialflüge; Kreisen/Streckenflug/Nahrungsflug usw.) möglichst in der Rasterkarte. Zudem sind die Zeitanteile aufzunehmen (absolut, prozentual). Die für die jeweilige Art relevante Bewirtschaftung und einzelne Bewirtschaftungsereignisse sind zu dokumentieren. Im Standortumfeld sind möglichst die realen Flächennutzungen nach der Schlagkartei der letzten Jahre bzw. Forsteinrichtung zu dokumentieren.

9 Vgl. hierzu Anlage 8

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Dokumentation
	Es sollten vorrangig Beobachtungstage mit günstigen Witterungsverhältnissen in die Auswertung einfließen.	<u>Rotmilan, Schwarzmilan, Weihen, Weißstorch:</u> <i>Art der RNA:</i> Brutpaarbezogene RNA, z. B. beim Rotmilan nach Isselebächer et al. 2018; Angabe von Richtungsflügen ist außerhalb des Vorhabenbereichs ausreichend. <i>Untersuchungsumfang:</i> Im Gesamtzeitraum sind je zu untersuchender Art insgesamt mindestens 108 Stunden Untersuchungszeit vorzusehen. Bei mehreren Beobachtungspunkten sind dabei mindestens 54 Stunden je Beobachtungspunkt einzuhalten. Sie können je nach Aktivitätsphase der Vögel gruppiert oder verteilt werden, z. B. Rotmilan: – Anfang März bis Ende März (Balz): 3 Erfassungstage – Anfang April bis Mitte Mai (Brut): 4 Erfassungstage – Ende Mai bis Ende Juli (Nestlingszeit): 8 Erfassungstage – Anfang bis Ende August (Ästlingszeit): 3 Erfassungstage. Schwarzmilan: – Anfang April bis Ende April (Balz): 3 Erfassungstage – Anfang Mai bis Ende Mai (Brut): 4 Erfassungstage – Anfang Juni bis Ende Juli (Nestlingszeit): 8 Erfassungstage – Anfang bis Ende August (Ästlingszeit): 3 Erfassungstage. Weihen: – Anfang April bis Ende April (Balz): 3 Erfassungstage – Anfang Mai bis Anfang Juni (Brut): 4 Erfassungstage – Mitte Juni bis Ende Juli (Nestlingszeit): 8 Erfassungstage – Anfang bis Ende August (Ästlingszeit): 3 Erfassungstage. Weißstorch: – Ende Februar bis Mitte April: 5 Erfassungstage von exponierten Standorten. – Ende April bis Mitte Mai: 3 Erfassungstage. – Ende Mai bis Ende Juli: 8 Erfassungstage. – Anfang bis Mitte August: 2 Erfassungstage. <i>Bewertung der RNA:</i> Signifikanzschwelle erreicht bei Lage des Vorhabens im Bereich mit ≥ 60 Prozent der Flugaktivität um den Horst beim Rotmilan bzw. ≥ 50 Prozent der Flugaktivität um den Horst bei den übrigen Arten.	

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Dokumentation
		<u>Schwarzstorch:</u> <i>Anlass für eine RNA:</i> HPA ergibt folgende flugkritische Situationen: – WEA-Planung in Sattellage (kein kleinräumiges Umfliegen möglich) – WEA-Planung in Hangbereichen mit Aufwinden, die voraussichtlich zum regelmäßigen „Aufkreisen“ in größere Höhen zum Anflug in essentielle Nahrungshabitate genutzt werden (s. Kap. 5.3.1.2). <i>Art der RNA:</i> Brutpaarbezogene RNA. Die Erfassung der Flugrichtung ist außerhalb des Vorhabenbereichs (geplante WEA, geplanten Windpark) ausreichend. <i>Untersuchungsumfang:</i> 18 Erfassungstage mit je 8 Std. Beobachtungszeit <u>pro Beobachtungspunkt (bei einem Beobachter):</u> – Ende Februar bis Anfang/Mitte April: 5 Erfassungstage von exponierten Standorten. – Mitte April bis Mitte Mai: 3 Erfassungstage. – Mitte Mai bis Ende Juli: 8 Erfassungstage. – Ende Juli bis 15. August: 2 Erfassungstage. Abweichungen von diesem Muster bedürfen der Begründung. Bei einer Anzahl von 18 Begehungen gelten mindestens 50 Nachweise (2-4 Flüge/Tag) je BP als ausreichend, um belastbare Aussagen über das Raumnutzungsverhalten treffen zu können. <i>Bewertung der RNA:</i> Das Tötungsrisiko gilt als signifikant erhöht, wenn die WEA-Planung einen der Flugkorridore betrifft, die zusammen ≥ 50 Prozent aller Richtungsflüge abdecken (Aufaddieren der am intensivsten genutzten Flugkorridore). Die lediglich vereinzelte Nutzung bestimmter Flugrouten (z. B. 5 von 50 Flugnachweisen) führt zu keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. <u>Wespenbussard:</u> <i>Art der RNA:</i> Brutpaarbezogene RNA. Angabe von Richtungsflügen ist außerhalb des Vorhabenbereichs ausreichend. <i>Untersuchungsumfang:</i> 16 Erfassungstage mit je 6 Std. Beobachtungszeit pro Beobachtungspunkt: – Anfang Mai bis Ende Mai (Balzzeit): 6 Erfassungstage – Anfang Juni bis Anfang Juli (Brutzeit): 4 Erfassungstage. – Mitte Juli bis Anfang September: 6 Erfassungstage	

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Dokumentation
		<i>Bewertung der RNA:</i> Signifikanzschwelle erreicht bei Lage des Vorhabens im Bereich mit ≥ 50 Prozent der Flugaktivität um den Horst. <u>Fischadler:</u> <i>Art der RNA:</i> Brutpaarbezogene RNA. Angabe von Richtungsflügen ist außerhalb des Vorhabensbereichs <i>Untersuchungsumfang:</i> 18 Erfassungstage mit je 6 Std. Beobachtungszeit pro Beobachtungspunkt: – Ende März bis Mitte April (Balzzeit): 4 Erfassungstage – Ende April bis Mitte Mai (Brutzeit): 4 Erfassungstage. – Ende Mai bis Mitte Juli (Nestlingszeit): 6 Erfassungstage – Ende Juli bis Anfang September (Ästlingszeit): 4 Erfassungstage <i>Bewertung der RNA:</i> Wegen der Seltenheit der Art in Hessen ist die Signifikanzschwelle bei Lage des Vorhabens im Bereich mit ≥ 75 Prozent der Flugaktivität um den Horst erreicht. <u>Uhu (nur in VSG):</u> Bei dieser dämmerungs- und nachtaktiven Art ist keine RNA durchzuführen. Stattdessen erfolgt die Kartierung singender Männchen und rufender Weibchen. Bei einem Negativnachweis wird der Einsatz einer Klangattrappe oder indirekte Nachweise (bekalkte Stellen, Rupfungen, Igelhäute usw.) in Verbindung mit einer HPA empfohlen. <u>Wanderfalke, Baumfalke:</u> Wegen ihres sehr rasanten Flugverhaltens in großen Höhen ist bei diesen Arten ebenfalls keine RNA sinnvoll. Für sie bleibt daher in der Regel die Beurteilung des Sachverhalts auf Basis der HPA.	
Rastvogelerfassung (Ruhestätten)	Mindestens 2 Kilometer im Radius um die geplanten WEA Standorte sowie ggf. im Einzugsbereich des Untersuchungsgebietes gelegene, für Rastvögel geeignete Bereiche (siehe Prüfbereiche der LAG-VSW 2007).	Flächendeckende Kontrollen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Frühjahr (Mitte Februar bis Ende April) und Herbst (August bis November). Erfassung in den Hauptrastzeiten (Mitte März bis Ende April und August bis Oktober) 1 x wöchentlich, sonst alle zwei Wochen bei guten Witterungsverhältnissen. Erfassen der Winterrastbestände der Kornweihe sowie rastender Wasservögel wie Gänse (Oktober bis Ende März) bei Bedarf. Erfassen von Kranichrastgebieten u. Funktionsraumbetrachtung zwischen Ruhe- (Schlafplätzen) und Nahrungsgebieten.	Digitale Dokumentation und kartographische Darstellung der Rastgebiete in topographischer Karte Maßstab 1 : 5.000 bzw. 1 : 10.000, Eintragung von möglichen Funktionsbeziehungen.

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Dokumentation
Zugvogelerfassung (Herbstzug) (Frühjahreszug)	1 Kilometer im Radius um die Anlagenstandorte bei Kleinvögeln, bei Großvögeln auch darüber hinaus.	Von weiten, Übersicht bietenden Geländepunkten wird der nähere Luftraum in regelmäßigen Rundblicken mit dem Fernglas nach ziehenden Vögeln abgesucht. Dabei zu erfassen sind: Art, Anzahl, geschätzte Flughöhen (< 100 m, 100 bis 200 m und > 200 m) Flugrichtung, Datum, Uhrzeit sowie Beobachtungspunkte. Wöchentliche Zählungen an mindestens 8 Tagen zwischen Mitte September und Mitte November im Zeitraum ab Sonnenaufgang bis 4 Std. danach. Einteilung des Herkunftshorizontes in drei gleich große Abschnitte, ununterbrochen von W nach O, fünf Minuten auf ziehende Vögel absuchen, nach 15 Min. beginnt neue Zählinheit. Der rasch verlaufende Heimzug bei vorherrschender Rückenwind-Situation und geringen Zugfrequenzen ist – ausgenommen d. Kranichzuges – vernachlässigbar.	Die ermittelten Zug- und Wanderräume sowie Flughöhen sind in Karten im Maßstab 1 : 10.000, ggf. auch 1 : 5.000 einzutragen und in ihren regionalen Bezügen darzustellen. Vergleich der ermittelten Werte je Zugroute untereinander und mit überregionalen Werten.

Anlage 5: WEA-sensible Fledermausarten

Kollisionsgefährdete Fledermausarten

Für die Genehmigungsverfahren ist die nachfolgend beschriebene Kollisionsgefährdung der Fledermäuse an WEA zugrunde zu legen.

Die Einteilung des Kollisionsrisikos bezieht sich auf Anlagen mit einem Abstand von mehr als 50 m zwischen den Baumkronen mittelalter Wälder und der Rotorunterkante. Gleiches gilt für Anlagen im Offenland, deren Rotorblätter Gehölzstrukturen in einem Abstand von mehr als 50 m überragen. Bei Anlagen, deren Rotor näher an das Kronendach heranreicht, sind Kollisionen auch für die sonst ungefährdeten Arten möglich (Hurst et al. 2016).

Tabelle 5: Kollisionsgefährdete Fledermausarten

Fledermausart/-gruppe	Wanderverhalten: K = Kurzstreckenzieher L = Langstreckenzieher M = Mittelstreckenzieher	Kollisionsrisiko
Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)	L	Hoch (Jagd-, Wanderflug) Die Art ist aufgrund ihres Flugverhaltens in erhöhtem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet. Der Jagdflug findet in mittleren bis großen Höhen (10 bis > 40 m), bevorzugt in der offenen Landschaft und an Gewässern, aber auch in Wäldern statt (Dietz et al. 2012: S. 32).
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	L	Hoch (Jagd-, Wanderflug) Die Art ist aufgrund ihres Flugverhaltens in erhöhtem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet. Insbesondere im Spätsommer muss mit wandernden Abendseglern in Hessen gerechnet werden. Bevorzugte Migrationskorridore sind die Flusstallagen, besonders, wenn dort Balz- und Überwinterungsquartiere lokalisiert sind. Der Jagdflug erfolgt meist über der Wipfelhöhe der Bäume (6-40 m), gelegentlich bis mehrere 100 m hoch; in Schweden wurden Jagdflüge bis 1.200 m festgestellt (Dietz et al. 2012: S. 33).
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	L	Hoch (Jagd-, Wanderflug) Die Art ist aufgrund ihres Flugverhaltens in erhöhtem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet. Besonders im Umfeld der bekannten Wochenstubenkolonien muss mit erhöhten Schlagopfern gerechnet werden. Im Spätsommer ist in ganz Hessen mit wandernden Kleinen Abendseglern zu rechnen. Bevorzugte Migrationskorridore sind die Flusstallagen, besonders, wenn dort Balz- und Überwinterungsquartiere lokalisiert sind. Jagdflug oft hoch (5–20 m, 30 bis 100 m), jedoch etwas niedriger als beim Großen Abendsegler (Dietz et al. 2012: S. 34).

Fledermausart/-gruppe	Wanderverhalten: K = Kurzstreckenzieher L = Langstreckenzieher M = Mittelstreckenzieher	Kollisionsrisiko
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	L	Hoch (Wanderflug) Die Art zählt zu den stark durch Kollisionen gefährdeten Fledermausarten. Sie ist aufgrund ihres Flugverhaltens in erhöhtem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet. Mit Wochenstubenkolonien ist in Hessen kaum zu rechnen. Eine erste Wochenstube der Art wurde jedoch im Söhrewald nahe Kassel gefunden. Die Zahl der wandernden Rauhautfledermäuse in Hessen steigt im Spätsommer massiv an. Bevorzugte Migrationskorridore sind die Flusstalagen. Da hier i. d. R. in Hessen kein WEA-Ausbau stattfindet, besitzt die Art keine relevante praktische Bedeutung. Jagdflug meist in mittlerer Höhe (4–20 m), während des Zuges häufig Höhen > 40 m (Dietz et al. 2012: S. 35).
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	M	Gering Nach den Untersuchungsergebnissen in Hurst et al. 2016 ist die Schlaggefährdung der Art an WEA gering. Jagdflug meist in geringer bis mittlerer Höhe (1–15 m), selten im Kronenbereich (Dietz et al. 2012: S. 40).
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	M	Hoch (ausgeprägtes Erkundungsverhalten) Die Zwergfledermaus ist besonders kollisionsgefährdet und wird deutlich häufiger als Schlagopfer gefunden, als es alleine aufgrund der Flughöhe und des Wanderverhaltens zu erwarten wäre. Die hohe Funddichte ist vermutlich mit der insgesamt hohen Dichte der Art und ihrem ausgeprägten Erkundungsverhalten zu erklären. Denkbar ist, dass WEA eine Attraktionswirkung als potenzielles Quartier aufweisen. Da die Erkundung von Quartieren im August und September stattfindet, wäre, die gehäufte Funddichte in diesem Zeitraum erklärbar. Jagdflug meist in geringer bis mittlerer Höhe von 2 m bis Baumkronenhöhe (Dietz et al. 2012: S. 41).
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	M	Gering Das Kollisionsrisiko wird aufgrund neuer Erkenntnisse zum Flugverhalten mit Flügen bis knapp über Baumkronenniveau als gering eingestuft. Ausführliche Untersuchungen sind in Hurst et al. 2016 veröffentlicht.
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	M	Hoch (Jagd-, Wanderflug) Die Art ist aufgrund ihres Flugverhaltens im freien Luftraum bis über Baumkronenniveau in erhöhtem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet. Wochenstubenkolonien sind aus Hessen nicht bekannt. Mit erhöhten Schlagopfern ist vor allem in Mittelgebirgslagen im Spätsommer zu rechnen. Jagdflug meist in mittlerer bis großer Höhe (4–10 m, > 50 m), häufig in Höhe der Baumkronen (Dietz et al. 2012: S. 46).
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	K	Gering Nach Hurst et al. 2016 ist die Schlaggefährdung gering. Jagdflug meist in geringer Höhe von 1 bis 6 m (Dietz et al. 2012: S. 53).
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	M	Mittel (Erkundungsverhalten) Das Kollisionsrisiko ist aufgrund des Flugverhaltens vergleichbar hoch wie bei der Zwergfledermaus, allerdings wird die Art deutlich seltener unter WEA gefunden, was wiederum mit ihrer insgesamt geringeren Häufigkeit erklärbar ist. Jagdflug in geringer Höhe bis Baumkronenniveau (Dietz et al. 2012: S. 53). Da es sich um eine Tieflandart handelt, wo der WEA-Ausbau in Hessen i. d. R. nicht stattfindet, ist sie ohne relevante praktische Bedeutung.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	M	Gering Große Mausohren werden selten unter WEA gefunden, ein geringes Kollisionsrisiko ist aber vorhanden. Jagdflug meist in geringer Höhe bis zu 15 m (Dietz et al. 2012: S. 37).
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	M	Hoch (Jagd-, Wanderflug) Breitflügelfledermäuse werden deutlich häufiger als z. B. das vergleichbare Große Mausohr unter WEA gefunden. Die Art ist in erhöhtem Maße kollisionsgefährdet, allerdings geringer, als die besonders gefährdeten Arten. Jagd- und Wanderflug meist in mittlerer Höhe von 3–40 m oder 70–80 m (Dietz et al. 2012: S. 38).
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	M	Gering Aufgrund des Flugverhaltens meist dicht über der Wasseroberfläche oder entlang von Vegetationsstrukturen ist für die Art eine geringe Kollisionsgefährdung anzunehmen; trotz allem liegen sieben Totfunde aus Deutschland vor. Jagdflug meist in geringer Höhe über dem Wasser (5–20 cm), selten höher bis 5 m (Dietz et al. 2012: S. 44).
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	M	Gering Aufgrund des Flugverhaltens meist dicht über der Wasseroberfläche oder entlang von Vegetationsstrukturen (Dietz et al. 2012: S. 45) ist für die Art eine geringe Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Fledermausart/-gruppe	Wanderverhalten: K = Kurzstreckenzieher L = Langstreckenzieher M = Mittelstreckenzieher	Kollisionsrisiko
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	K	Gering Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau (Dietz et al. 2012: S. 47) gering.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	K	Gering Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau (Dietz et al. 2012: S. 48) gering. Allerdings gibt es Hinweise auf gezielte Jagdflüge an WEA zum Zweck des Absammelns von Nachtfaltern vom WEA-Mast.
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	K	Gering Das Kollisionsrisiko wird gegenwärtig aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau (Dietz et al. 2012: S. 49) als gering eingestuft. Allerdings gibt es Hinweise auf gezielte Jagdflüge an WEA zum Zweck des Absammelns von Nachtfaltern vom WEA-Mast.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	K	Gering Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau (Dietz et al. 2012: S. 51) gering.
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	K	Gering Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau (Dietz et al. 2012: S. 54) gering.
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)	Keine Angaben möglich	Gering Bisher liegen keine Totfunde dieser Art aus Windparks vor. Nach bisherigen Kenntnissen ist das Kollisionsrisiko aufgrund der kleinen nächtlichen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug innerhalb der Baumkronen als gering einzuschätzen.

Fledermausarten mit einem Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund des aktuellen Wissensstandes zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nahezu aller Arten im Wald ist folgendes artspezifische Risiko zugrunde zu legen:

Tabelle 6: Fledermausarten mit einem Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fledermausart/-gruppe	Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zweifarbfloddermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	GERING: Für den Verlust von Lebensstätten besteht in Hessen ein geringes Konfliktpotenzial.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	JA: Im Wald besteht die Gefahr für den Verlust von Lebensstätten, v. a. Balz- und Winterquartiere.
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	JA: Im Wald besteht die Gefahr für den Verlust von Lebensstätten sowie von Balz- und Winterquartieren.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Wald gegeben.
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Wald gegeben.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Wochenstubenverluste ist gering, da die Art im Siedlungsraum siedelt, allerdings ist Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald gegeben.

Fledermausart/-gruppe	Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Wald gegeben.
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	GERING: Das Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gering, da die Art in Deutschland Gebäude besiedelt.
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	GERING: Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Wald bestehen, es sind Wochenstubenkolonien sowie Zwischenquartiere in Bäumen bekannt; häufiger siedelt die Art in Gebäuden.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	JA: Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern ist gegeben; aber: Tieflandart, deshalb praktisch beim WEA-Ausbau ohne Bedeutung.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Wochenstubenverluste ist gering, da die Art im Siedlungsraum siedelt. Dennoch ist ein hohes Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald gegeben.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	GERING: Das Konfliktpotenzial für Wochenstubenverluste ist gering, da die Art im Siedlungsraum siedelt. Trotzdem kann auch eine geringe Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald bestehen.

Fledermausart/-gruppe	Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Wald gegeben.
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	GERING: Das Konfliktpotenzial für Wochenstubenverluste ist gering, da die Art Gebäude besiedelt. Trotzdem kann auch eine geringe Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald bestehen.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	JA: Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern ist gegeben.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	JA: Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern ist gegeben.
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	GERING: Das Konfliktpotenzial für Wochenstubenverluste ist gering, da die Art in Gebäuden siedelt.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	JA: Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern ist gegeben.
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	Einzelfallprüfung nötig: Bei Vorkommen von Höhlungen im Kalkgestein im Verbreitungsgebiet der Art – z. B. Ringau – ist eine angepasste Untersuchungsmethodik erforderlich, da diese Strukturen ganzjährig von Kleinen Hufeisennasen genutzt werden können und daher gefunden werden müssen.
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)	JA: Das Konfliktpotential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Wald gegeben.

	Maximal-Zeitraum*	Abschaltung
2. Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	– Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres – Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr
Ab 3. Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

*: Der Abschaltzeitraum ist artspezifisch in Abhängigkeit des Flugverhaltens zu konkretisieren (Tabelle 8)

**: Wird der Parameter „Niederschlag“ verwendet, hat der Betreiber in den Antragsunterlagen nachzuweisen, dass er den Niederschlagsgrenzwert von 0,2 mm/h exakt messen kann.

Begründung/Erläuterung:

Die bislang angewandten Werte zu Windgeschwindigkeit und Lufttemperatur für die Abschaltung im ersten Betriebsjahr sind für hessische Verhältnisse unverändert gültig. Dies bedeutet eine Abschaltung der WEA bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und ab 10°C Lufttemperatur. Auch die bisherige Geltung für den Zeitraum 1.4. bis 31.10. wird beibehalten, da eine eventuell erhöhte Fledermaus-Aktivität auch in den Randzeiten im Rahmen der standörtlichen Erfassung in Verbindung mit dem Gondelmonitoring im konkreten Einzelfall zu klären ist. Auch werden die Erfassungszeiten in der Dämmerung vereinheitlicht. Da bisherige Monitoring-Ergebnisse in Hessen nur eine sehr vereinzelte Fledermaus-Aktivität 3 Stunden vor Sonnenaufgang in den Monaten September und Oktober sowie nach Sonnenaufgang belegen, wird der Beginn des abendlichen Abschaltungszeitraums generell auf 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang festgelegt und gilt bis Sonnenaufgang. Als neuer Parameter wird der Niederschlag einbezogen. Nach Behr & Rudolph 2017 (Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1: FAQ's, HRSG: Bayerisches Landesamt für Umwelt) fliegen ab einer Niederschlagsmenge von 0,2 mm/h keine Fledermäuse mehr. Entsprechend ist ab dieser Niederschlagsmenge generell keine WEA-Abschaltung aus Gründen des Kollisionsschutzes für Fledermäuse erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlich nicht erforderlicher WEA-Abschaltungen in den hessischen WEA-VRG wird der in Tabelle 7 enthaltene maximale Abschaltzeitraum – sofern nicht ein Auswertungs-Tool (z. B. Probat) verwendet wird – entsprechend dem artspezifischen Flugverhalten wie folgt differenziert (L: Langstreckenzieher, M: Mittelstreckenzieher, K: Kurzstreckenzieher):

Tabelle 8: Artspezifische Differenzierung des Abschaltalgorithmus, sofern kein Auswertungs-Tool (z. B. Probat) verwendet wird

Art (Flugverhalten)	Abschalt-Zeitraum	Abschalt-Zeit
Großer Abendsegler (L), Kleinabendsegler (L), Breitflügelfledermaus (M)*, Zweifarbfledermaus (L), Nordfledermaus (M), Rauhaufledermaus (L) (Kollisionsrisiko bei Jagd und Wanderung im hohen Luftraum)	1. April bis 31. Oktober	0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei den in Tabelle 7 genannten Witterungsparametern
Zwergfledermaus (M), Große Bartfledermaus (M), Kleine Bartfledermaus (K), Mückenfledermaus (M) (Kollisionsrisiko durch Erkundungsverhalten; Jagd maximal bis Baumkronenniveau)	15. August bis 31. Oktober Zwergfledermaus: + Mai (hohe Todfundrate)	

Anlage 6: Abschaltalgorithmus und bioakustisches Gondel- oder Höhenmonitoring

Abschaltalgorithmus

Als Abschaltbedingungen zum Schutz vor Fledermauskollisionen gelten in Hessen:

Tabelle 7: Zeitlicher Ablauf von fledermausfreundlichem Abschaltalgorithmus bei WEA-Standorten mit erwarteter hoher Aktivität kollisionsgefährdeter Arten

	Maximal-Zeitraum*	Abschaltung
1. Jahr	1.4.–31.10.	0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10°C Temperatur in Gondelhöhe sowie ab einem Niederschlag von < 0,2 mm/h**	
	– Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres – Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten ist kein Monitoring und Abschaltalgorithmus erforderlich)	

Art (Flugverhalten)	Abschalt- Zeitraum	Abschalt- Zeit
Mopsfledermaus (M), Wasserfledermaus (M), Teichfledermaus (M), Bechsteinfledermaus (K), Großes Mausohr (M), Braunes Langohr (K), Graues Langohr (K), Fransenfledermaus (K), Kleine Hufeisennase (K) (i. d. R. keine regelmäßige Flugaktivität während der Wanderung oder Jagd oberhalb Baumkronenniveau)	Betriebszeitenregelung vom 1. April bis 31. Oktober nur erforderlich, wenn oberhalb der Baumkronen eines mindestens mittelalten Waldes (80 Jahre)/Gehölzes ein rotorfreier Bereich von 50 m unterschritten wird.	

*: Bei dieser Art mit Jagd- und Wanderflügen in mittlerer Höhe bis maximal 80 m (vgl. Tabelle 5) ist anstelle einer Betriebszeitenregelung auch eine rotorfreie Zone von 90 m über Grund zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos geeignet.

Gondel- oder Höhenmonitoring

- Für den Fall, dass im Rotorbereich die Flugaktivitätsdichte von Fledermäusen deutlich erhöht ist und über einen lediglich vereinzelten Aufenthalt hinausgeht, liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Antrag oder im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller mittels geeigneter Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter die erhebliche Schwelle abgesenkt werden. Hierzu gehört ein standortspezifisch zu entwickelnder Abschaltalgorithmus, der nach den Ergebnissen eines Höhen- oder Gondelmonitorings optimiert werden kann. Die Betriebszeitenregelung sowie ggf. die Möglichkeit einer Anpassung sind im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung festzulegen.
- Die zuständige Behörde prüft auf Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des vollständigen Monitoringberichts, ob die geltende Abschaltverfügung anzupassen ist. Ist das der Fall, passt sie die Abschaltverfügung unverzüglich an.
- Das Gondelmonitoring umfasst mindestens 2 zusammenhängende Jahre und deckt den Zeitraum **1.4. bis 15.11.** ab. Im Übrigen gelten die in Tabelle 7 (Abschaltalgorithmus) genannten Bedingungen. Zeitgleich werden die meteorologischen Daten erfasst (Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Temperatur). Bei wesentlichen Erfassungslücken oder witterungsbedingt stark unterschiedlichen Ergebnissen, die keine nachvollziehbare und begründete Bewertung des Monitorings ermöglichen, kann die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein weiteres Jahr für das Gondelmonitoring fordern.
- Bei Windparks bis maximal 10 WEA sind im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.
- Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind zur Sicherstellung vergleichbarer Methoden folgende Anforderungen einzuhalten:
 - Ausrichtung der Mikrofone nach unten,
 - zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Regen, Temperatur); die WEA-eigenen Aufzeichnungen können genutzt werden,
 - Aufzeichnung täglich eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang des Folgetages,
 - Kalibrierung und Einstellung der Erfassungsgeräte entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. 2011;
 - Batcorder zum Beispiel der Fa. EcoObs oder vergleichbare gleichwertige Erfassungsgeräte (Nachweis Vorhabenträger) sind mit folgenden Einstellungen zu betreiben:
Quality: 20; Threshold: -36 db (nur in Ausnahmefällen bei starken technischen Störgeräuschen und mit Begründung ein anderer Wert, wie z. B. -30 oder -27 db); Critical Frequency: 16; Post-Trigger: 200 ms.

Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingten Aktivitätswerte sind anzugeben:

- Verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Protokolle der jährlichen Kalibrierung der Batcorder,

- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.
- Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt¹⁰.
- Der Abschaltwert wird aus den erfassten Aktivitäten im Verhältnis zu den entsprechenden meteorologischen Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag) aus den standortspezifischen Untersuchungen – zum Beispiel mit Hilfe eines Auswertungstools, wie Probat – ermittelt. Für die Auswertung sind die Aktivitätsdaten in Bezug auf Artvorkommen und deren jahreszeitliche Verteilung ins Verhältnis zu den parallel erhobenen Witterungsparametern zu setzen. Regelmäßige Aktivitäten sowie Ereignisse mit hohem Individuenaufkommen sind zu identifizieren. Abzugrenzen sind eine lediglich geringe Flug-Aktivität der Fledermäuse im Gondelbereich sowie zufällige überdurchschnittliche Einzelereignisse, die kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen können.
- Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der meteorologischen Daten (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.
Die Betriebsprotokolle (gutachterliche schriftliche Auswertung der Daten in Papierform, Excel-Tabelle und Daten digital) dokumentieren in 10 Minuten-Intervallen nach Datum, Zeit, Betriebszustand, Temperatur, Windgeschwindigkeit, Niederschlag (< 0,2 mm/h) sowie Sonnen auf- und -untergang die Abschaltung. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern. Dem Begünstigten ist im Bescheid aufzugeben, die Daten jährlich dahingehend auszuwerten, ob die Bescheidvorgaben eingehalten wurden. Sofern begründete Zweifel an der Verwertbarkeit der Daten bestehen und der Vorhabenträger eine Nachbesserung ablehnt, kann die Behörde nach § 17 Abs. 4 BNatSchG die Vorlage von Gutachten verlangen.
- Gondelerfassungen sind vom Anlagenbetreiber bzw. von einem von ihm beauftragten und mit der Methode nachweislich vertrauten Experten durchzuführen. Die Ergebnisse müssen schlüssig und für die Behörde nachvollziehbar dargestellt werden. Die erhobenen akustischen Daten sind Bestandteil des Gutachtens und als Rufsequenzen mit einer Software zu dokumentieren und zu archivieren. Damit kann eine Überprüfung der Originaldaten durch die Behörde oder einen externen Sachverständigen erfolgen.
- Die Installation der Aufzeichnungsgeräte hat durch ein Serviceteam des jeweiligen Herstellers zu erfolgen.
- Schlagopfersuchen können als Monitoringmaßnahme bei Neugenehmigungen in der Regel nicht angeordnet werden, da das signifikant erhöhte Tötungsrisiko bereits durch die Voruntersuchungen belastbar eingeschätzt und im Falle eines möglichen Eintritts Betriebszeitenkorrekturen angeordnet werden müssen. Schlagopfer über das zu tolerierende allgemeine Lebensrisiko hinaus müssen im Betrieb vermieden werden, so dass eine Schlagopfersuche nicht erfolgversprechend und nicht erforderlich ist.
- Beim **Repowering** und der **Erweiterung des WEA-Bestandes** ist an geeigneten Altanlagen ein Gondelmonitoring durchzuführen, wenn keine ausreichenden naturschutzfachlichen Daten zum WEA-sensiblen Fledermausarten-Spektrum vorliegen, anhand derer das signifikant erhöhte Tötungsrisiko von Fledermäusen bewertet werden kann.
In der Regel kann auf ein Gondelmonitoring verzichtet werden, wenn bei der WEA-Errichtung und dem Betrieb am selben Standort oder in der unmittelbaren Umgebung der Altanlagen
 - auf vorliegende, methodisch belastbar erhobene naturschutzfachliche Daten und Unterlagen WEA-sensibler Fledermausvorkommen zu diesen Altanlagen zurückgegriffen

¹⁰ In Hessen ist der Windenergie-Ausbau quantitativ geringer als in den weiter nördlich liegenden Bundesländern. Zum Beispiel betrug der kumulierte Anlagenbestand in Hessen am 31.12.2019 nach der DWG-Statistik 2.217 MW gegenüber 11.325 MW in Niedersachsen, 6.996 MW in Schleswig-Holstein, 7.320 MW in Brandenburg (Deutsche Windguard 2019). Da zudem die Mehrzahl der Projekte kleine bis mittlere Windpark-Planungen aus 3 bis 7 WEA darstellt, ist es verhältnismäßig, die Signifikanzschwelle bei unter 2 Individuen zu belassen. Eine noch strengere Signifikanzschwelle ginge in Richtung eines Nullrisikos beim Individuenschutz. Dies entspräche damit nicht mehr dem Ansatz eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos.

werden kann, die nicht älter als 5 Jahre alt sind; bei älteren Daten ist die Validität durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf der Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung zu begründen;

- und die neu beanspruchten Flächen keine höhere Habitatqualität als die Altanlagen-Standorte bzw. der übrige Windpark aufweisen (Habitatpotenzial-Analyse nötig).

Bereits vorliegende Monitoringergebnisse für kollisionsempfindliche Fledermausarten bei einer Altanlage oder bei Windparkvorhaben in der unmittelbaren Umgebung sind im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit für das geplante Repowering-Projekt oder die Windpark-Erweiterung zu prüfen.

Grundsätzlich ist bei der Signifikanzbewertung des Tötungsrisikos beim Repowering und bei der Windpark-Erweiterung zu berücksichtigen, welches Artenspektrum betroffen ist und wie sich für dieses das Risiko gegenüber der Vorbelastung in der Ist-Situation verändert. Zu betrachten sind insbesondere die Art der neu beanspruchten Habitate sowie Veränderungen von Nabenhöhe und WEA-Abstand, WEA-Anzahl sowie rotorfreier Raum über Grund.

Anlage 7: Untersuchungsumfang Fledermäuse

Vorliegend werden theoretisch mögliche Untersuchungsprogramme beschrieben. Welches Untersuchungsprogramm und welcher **Untersuchungsumfang** erforderlich ist, wird auf der Genehmigungsebene fallspezifisch auf der Grundlage eines naturschutzfachlich begründeten Vorschlags des Gutachters des Vorhabenträgers von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde grundsätzlich einmalig festgelegt.

Die Sachverhaltsermittlung soll maximal 5 Jahre bis zum Zeitpunkt der Genehmigung zurückliegen. Anderenfalls ist die Validität durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf der Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung zu begründen.

Eine **Vollständigkeit der Unterlagen** ist bei Vorliegen folgender Daten gegeben:

- Zusammengetragene Altdaten (z. B. von den Regierungspräsidien, dem HLNUG),
- Befragungsergebnisse lokaler Artkenner,
- grobe Habitatanalyse (Analyse der Lebensraumeignung),
- Art- und Aktivitätsnachweis mittels akustischer Erfassung,
- Soweit artspezifisch im Einzelfall erforderlich: Ergebnisse aus Netzfang und Telemetrie zur Wochenstubenkartierung.

Die Genehmigungsbehörde darf von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Unterlagen **nachfordern**, wenn die Genehmigungsunterlagen unvollständig sind, dem erforderlichen fachlichen Standard nicht genügen oder entscheidungsrelevante Fragestellungen nicht ausreichend in den vorgelegten Unterlagen geklärt worden sind. Sofern aus nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen die Zahl der in der VwV 2020 aufgeführten oder vereinbarten Untersuchungsstage unterschritten wird, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller hierüber unmittelbar die Genehmigungsbehörde zu informieren, die Ergebnisrelevanz fachgutachtlich zu bewerten und begründete Vorschläge zu unterbreiten, wie entgegenstehende Naturschutzbelange ausgeräumt werden können. Verbleiben hiernach oder aufgrund von Amts wegen erfolgter Prüfungen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde begründete Zweifel an der Belastbarkeit, ist – unbeschadet der Fälle des § 7 Abs. 19. BImSchV – nach der Feststellung der Defizite in den zur Genehmigung gestellten Unterlagen unverzüglich eine Nachforderung an Untersuchungen möglich. Die Nachforderung ist zu begründen.

Die Hinweise zur Erfassung gelten für ein ggf. erforderliches Monitoring oder vergleichbare Untersuchungen entsprechend.

Die **Beobachtungszeiten** müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der Arten richten. Art, Umfang, Methodik, Ausführende und deren Ausstattung sowie Zeitpunkt und Witterung der Beobachtungen sind zu dokumentieren.

Die **technische Ausstattung** hat sich an dem zum Zeitpunkt der Durchführung der Kartierung geltenden Stand der Technik auszurichten und ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die akustische Erfassung darf nur mit aufzeichnenden Systemen erfolgen. Mitgeführte Echtzeitsysteme (z. B. Avisoft, Batlogger, etc.) sind i. d. R. mit einem GPS gekoppelt und erlauben die Nachkontrolle und Absicherung der Feldbefunde.

Die **Kartierungsergebnisse** werden in Kartenausschnitten mit dem Maßstab 1 : 10.000, ggf. auch 1 : 5.000 als Ausdruck und Datei (multibase cs-Datenbank, PDF und shape-files) dargestellt und übergeben. Die Ergebnisdarstellung enthält ferner eine tabellarische Auflistung der Fledermausaktivität mit eindeutiger

Attributierung. Die Datenbestände der Datenerfassung sind auf einem üblichen Datenträger (Festplatte, DVD, Stick) der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle und ggf. ergänzenden Auswertungen zu überlassen. Nach Abschluss und Bestandskraft der Genehmigungsverfahren werden die Datenträger und Kartierungsprotokolle der Naturschutzfachdienststelle (HLNUG) zur wissenschaftlichen Auswertung übergeben.

Bei der Arterhebung anfallende **Rohdaten** (z. B. Fotos [mit Laggedaten], akustische Aufzeichnungen der Fledermauserfassung) sind der Behörde mit einer Beschreibung der Datenformate auf Datenträger zu übergeben. Die Bewertung der Rohdaten in der Planung ist nachvollziehbar und begründet zu dokumentieren (z. B. nicht berücksichtigte Geräusche). Sofern begründete Zweifel an der Verwertbarkeit der Daten bestehen und der Vorhabenträger eine Nachbesserung ablehnt, kann die Behörde nach § 17 Abs. 4 BNatSchG die Vorlage von Gutachten verlangen.

Keiner Erfassung der Fledermaus-Aktivität zur Wochenstubenzeit bedarf es in der Regel im wenig strukturierten Offenland im Falle der Beantragung fledermausfreundlicher Betriebszeiten; es sei denn, die Datenabfrage ergibt ein besonderes Prüferfordernis (z. B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, besonderes Fledermausquartier). In wenig strukturiertem Offenland ohne Gefahr der Lebensraumbeeinträchtigung besteht in der Regel auch keine Verpflichtung zur Ermittlung der Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erheblicher Störungen der Lokalpopulation durch Verluste essentieller Nahrungshabitate. Zur Bewertung dieser artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist eine Analyse der Lebensraumstrukturen (Habitatpotenzial-Analyse) ausreichend.

Der **großräumige Fledermauszug** (insbesondere Frühjahrs- und Herbstzug von/zu den Winterquartieren) ist als gegeben zu unterstellen und bedarf keiner vorhabenspezifischen Untersuchung. Hiervon unberührt bleiben die Hinweise zum Untersuchungsumfang Fledermäuse in Anlage 7 und die sich daraus ergebende Festlegung von Abschaltalgorithmen. Zur näheren Umgebung des Standortes müssen hinreichende Feststellungen über Vorkommen fernziehender Fledermäuse vorliegen, wenn hierfür Betriebszeitenregelungen erfolgen sollen (OVG Magdeburg Urteil vom 20.4.2016 – 2 L 64/14 –, juris LS).

Hinsichtlich der **Erfassungsmethoden** sind folgende Differenzierungen zu berücksichtigen:

1. Recherche bekannter Fledermausvorkommen (amtliche Daten, Literatur, Abfrage Ehrenamt) im 3 km-Umfeld um den geplanten WEA-Standort.

2. Erfassung des Quartierpotentials:

Im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Standorte der geplanten WEA sind potenzielle Quartierstrukturen (Feldgehölze, Waldränder, Hochsitze, Gebäude, Querungsbauwerke etc.) zu dokumentieren.

Baumhöhlen und -spalten als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen sind ausschließlich auf potenziellen Rodungsflächen und ggf. deren unmittelbarem Wirkumfeld (max. 100 m) zu erfassen, sofern diese als Quartierhabitat geeignet sind.

3. Akustische Erfassungen (Detektorbegehung, stationäre bio-akustische Erfassung):

Sie erfolgen im Umkreis von einem Kilometer um die Standorte der geplanten WEA. Bei positivem Artnachweis im Mai werden zur Klärung des Vorkommens von Wochenstuben Netzfang und Kurzzeit-Telemetrie nötig.

Bei der Großen Bartfledermaus ist eine reine Detektoranalyse nicht zur Arterkennung geeignet. In Verdachtsgebieten sind deshalb Netzfänge zur Bestimmung dieser Fledermausart unerlässlich.

Detektor-Untersuchung

Sie dient neben der Erfassung der Flugaktivität im Sommerlebensraum und an Flugrouten auch der Erfassung essentieller Jagdhabitate. Abgedeckt werden gegenüber der stationären Erfassung insbesondere weitere Eingriffsbereiche neben dem WEA-Standort (wie Zuwegungen) und von Balzquartieren.

Bei Detektorkontrollen sind Transekt-Begehungen oder Punkt-Stopp-Erfassungen auf normierter Zeitbasis gleichwertig. Aktivitätsdichten sind jeweils in Relation zur Beobachtungszeit anzugeben (z. B. Anzahl der Minuten mit Fledermausnachweis pro 10 min-/1 h-Beobachtungszeit). Eine Angabe von Rufdateien/Nacht oder Rufaufnahmelänge/Nacht ist dagegen nicht vergleichbar.

Bei der Punkt-Stopp-Begehung wird pro geplanter WEA eine Mindestwegstrecke von ungefähr zwei Kilometern festgelegt (2 WEA = 4 km usw.), welche sowohl direkt am WEA-Standort als auch an allen für Fledermäuse attraktiven Bereichen (z. B. Gewässer, Gehölzreihen, Lichtungen und Windwurfflächen im

Wald, Altholzbestände) vorbeiführt. Es können je nach Wegestruktur auch mehrere Transekte zusammengelegt werden.

Möglichst nahe zu den geplanten WEA-Standorten liegt jeweils ein Horchpunkt, an dem 5 Minuten verweilt wird. Für die Punkt-Stopp-Begehungen dürfen nur dem aktuellen Stand der Technik genügende Geräte verwendet werden, welche Aufnahmezeit, Aufnahmezeit und Rufaufnahme während der Begehung dauerhaft und nachvollziehbar dokumentieren. Dies sind derzeit Echtzeit-Systeme mit Rufspeicherung und GPS-Referenz. Einfache Mischerdetektoren oder einfache „Horchboxen“ sind nicht ausreichend. Die Begehungen erfolgen während günstigen Bedingungen (der Jahreszeit entsprechend warm, windarm und trocken). Beginn ist bei Sonnenuntergang.

Die Punkt-Stopp-Begehungen erfolgen nach folgendem Zeitplan:

- Im Sommer zur Wochenstubenzeit **vier Begehungen** im Zeitraum 21. Mai bis 31. Juli.
- Im Spätsommer/Herbst zur Zugzeit **sechs Begehungen** verteilt im Zeitraum von 1. August bis 15. Oktober. Je drei Begehungen finden im August statt, zwei im September und eine im Oktober. Im August und September ist die Erfassung wandernder Tiere und der Balzaktivität von Bedeutung. Zum Auffinden von Balzquartieren der Abendsegler-Arten müssen die Transekte verlassen und Altholzflächen im Bestand verhört werden.

Im Frühjahr zur Zugzeit ist keine Detektorerfassung erforderlich. Hier ist die stationäre Dauererfassung ausreichend.

Stationäre Dauererfassung

Ziel ist die Erfassung saisonaler Aktivitätsveränderungen inklusive der Migrationsereignisse. Hierzu werden dauerhaft stationäre automatische akustische Erfassungsgeräte mit Echtzeitaufnahmemöglichkeiten eingesetzt. Einfache „Horchboxen“ mit Mischerdetektor und Diktiergeräten sind keinesfalls ausreichend. Nur mit dieser Methode und den qualitativ hochwertigen Aufnahmetechniken ist es möglich, die bisweilen auf einzelne Nächte reduzierten Migrationsgeschehen artspezifisch zu dokumentieren. Die Stichprobenartigen und in der Summe nur einen kurzen Zeitraum umfassenden Punkt-Stopp-Begehungen genügen diesem Anspruch nicht.

Im Regelfall ist pro angefangene 5 WEA die Dauererfassung mit zwei stationären Erfassungsgeräten sowie für je weitere angefangene 5 WEA mit einem weiteren stationären Erfassungsgerät durchzuführen.

Die Erfassungseinheiten sind im Gelände vom 1. April bis 31. Oktober zu betreiben. Ein durchgehender Betrieb über alle Nächte zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. GSM-Meldung, Reservestromversorgung) sicherzustellen. Überschreiten die Fallzeiten den beim Gondelmonitoring tolerierten Umfang (vgl. zum Beispiel Probat-Tool), so sind die Ergebnisse nicht für die Ableitung der geforderten Aussage verwendbar.

Im Falle der Beantragung von fledermausfreundlichen Betriebszeiten kann der Erfassungszeitraum für die stationäre akustische Erfassung reduziert werden:

- Wenig strukturiertes Offenland: Keine dauerakustische Erfassung erforderlich.
- Waldstandorte, stark strukturiertes Offenland (Streuobstwiesen, Alleen, Baumreihen, Heckenzüge, Uferböschungen, parkartige Altbaumbestände, Offenlandbereiche nahe zum Waldrand) im 100-m-Umfeld geplanter WEA:
Drei Erfassungsblöcke à 14 Tage im Mai/Juni, Juli/August und September/Oktober.

Die Installation erfolgt innerhalb des Untersuchungsgebietes in geeigneten Habitatstrukturen in der Nähe der geplanten WEA-Standorte, maximal im 100-m-Umfeld der WEA. Im Wald werden die Geräte in Bereichen ohne geschlossenes Kronendach aufgestellt (z. B. größere Lichtungen, Windwürfe, Waldrand), um die Abschirmung durch das Kronendach zu vermeiden.

Soweit Windmessmasten aufgestellt werden, ist eine akustische Dauererfassung in Bodennähe und in der Höhe der Unterseite der Rotorblätter durchzuführen. Je nach Lage des Windmessmastes im Gebiet sowie der Anzahl an geplanten WEA sind weitere akustische Erfassungsgeräte nach dem oben beschriebenen Schema im Untersuchungsgebiet aufzustellen.

4. Netzfänge mit Kurzzeitlemetrie

Netzfänge:

Netzfänge dienen neben dem Fang von Tieren für die Besonderung der Erfassung des Artenspektrums. Die Anzahl der Netzfängnächte je Erfassungsperiode sollte 2 bis 5 umfassen.

Die Netzfänge werden beendet, wenn nach fünf Nächten keine oder zu wenige Sendertiere gefangen werden konnten. Gelingt es, der zu besendernden Tiere in weniger als 5 Nächten habhaft zu werden, so können die Netzfänge nach erfolgreicher Kurzzeitlemetrie nach 2 Netzfangversuchen pro Untersuchungsstandort beendet werden.

Netzfangstandorte sind an geeigneten Stellen mit erwarteter Fängigkeit, z. B. unter tiefhängenden Ästen, an Bachläufen, in Wegeschneisen, zu wählen. Für Mopsfledermäuse sind auch hohe Netze (mind. 8 m hoch) aufzustellen.

Die Angabe von einer Mindestnetzlänge oder Mindestnetzfläche ist nicht zweckmäßig, da der Fangerfolg wesentlich stärker von den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl fängiger Bereiche) und der Erfahrung der Untersucher abhängt.

Kurzzeitlemetrie:

Werden im Untersuchungsgebiet weibliche, reproduzierende Tiere schlaggefährdeter und/oder bau- und anlagegefährdeter Fledermausarten gefangen, wird jeweils mindestens ein Tier dieser Art besendet, um ein Wochenstubenquartier zu ermitteln.

Die Kurzzeitlemetrie durch Netzfänge erfolgt während der Wochenstubenzeit in der Regel zwischen Mitte-Ende Mai und Anfang-Ende August.

Um die Wochenstubenquartiere zu lokalisieren, werden ausschließlich **reproduktive (laktierende) Weibchen** oder **gut entwickelte weibliche Jungtiere** besendet. Von **jeder Art werden mindestens 1 bis 2 Tiere telemetriert**.

Nach Lokalisation des Quartieres erfolgt mindestens eine Ausflugszählung zur Ermittlung der Koloniegröße. Da baumhöhlenbewohnende Arten einen Verbund von bis zu 50 Baumhöhlen nutzen (z. B. Bechsteinfledermaus), ist eine Quartierermittlung an den Folgetagen mindestens einmal zu wiederholen. War die Quartierermittlung nicht erfolgreich oder keine Ausflugszählung möglich, so ist ein weiteres Weibchen dieser Kolonie zu besenden. Bei konfliktträchtigen Genehmigungsplanungen sollte mehr als ein Weibchen pro Kolonie besendet werden, um den Quartierkomplex besser lokalisieren zu können.

5. Raumnutzungsanalyse:

Diese Methodik wird in der Regel optional in FFH-Gebieten u. a. zur Klärung der Betroffenheit von essentiellen Habitaten angewendet. Außerhalb von FFH-Gebieten ist in der Regel eine Bewertung der Planungsauswirkungen auf essentielle Jagdhabitats anhand einer Habitatbewertung ausreichend.

Ob eine erhebliche Störung von Arten durch den Jagdhabitatverlust zu erwarten ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden und hängt neben der betroffenen Art sowohl von den örtlichen räumlichen Gegebenheiten als auch von der Habitatausstattung ab. Beispielsweise gilt die Mopsfledermaus als flexibel jagende Art, die lediglich Dickungen und Waldbereiche mit dichtem Unterwuchs als Hauptjagdgebiete meidet und unterschiedliche Hauptjagdgebiete von je etwa 10 ha Größe anfliegt (Fuhrmann 2015: S. 19 und 65). Auch die Große Bartfledermaus gilt als flexibel hinsichtlich der Jagdhabitats, so dass nur beim Verbleiben von Dickungen in Waldflächen, strukturalarmen Offenlandbereichen oder vergleichbar wenig geeigneten Jagdhabitats eine erhebliche Störung der Lokalisation zu prognostizieren wäre (Fuhrmann 2015: S. 37). Für derartige Fälle ist zur Klärung der vorhabenbedingten Lebensraumbeschränkungen in der Regel eine Habitatbetrachtung ausreichend.

Pro Art werden **bis zu fünf Tiere** besendet. Der Fang der Tiere erfolgt in der Regel im Rahmen von Netzfängen; alternativ kommen auch Kasten- bzw. Höhlenkontrollen in Frage. Nach Besenderung eines Tieres wird das Sendertier mit mindestens zwei Personen (Kreuzpeilung) verfolgt. Insgesamt werden im Zeitraum der Bindung an die Wochenstuben, d. h. in der Regel zwischen **Mitte-Ende Mai und Anfang-Ende August**, etwa **120 Ortungspunkte** gesammelt (2 oder 3 volle Nächte), wobei die Position des telemetrierten Tieres in 5- bis 10-Minuten Intervallen aufgenommen wird. Die **Aktionsräume** (z. B. MCP, 95 Prozent Kernel, 50 Prozent Kernel) werden **in Kartenausschnitten** mit dem Maßstab 1 : 10.000, ggf. auch 1 : 5.000 dargestellt.

Sofern Raumnutzungsanalysen von Fledermäusen im Einzelfall vorgesehen werden, ist hierfür generell ein **Beobachtungsjahr** vorzusehen. Dies ist ausreichend, um funktionale Zusammenhänge in der Raumnutzung zu erkennen. Sofern im Untersuchungsjahr ein Wechselhabitat nicht genutzt wird, ist für die artenschutzrechtliche Prüfung eine begründete fachliche Einschätzung, zum Beispiel anhand einer Habitatpotenzial-Analyse vorzunehmen.

6. Sonder-Untersuchungen oder weitere Untersuchungsmethoden

Sonderuntersuchungen oder weitere Untersuchungsmethoden werden in Abhängigkeit der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Hierzu gehören zum Beispiel der Einsatz der Raumnutzungs-Telemetrie (siehe vorherige Textausführungen) oder von Wärmebildkameras. Art und Umfang weiterer Untersuchungsmethoden sowie der Einsatz von Sonder-Untersuchungen sind im Einzelfall von der zuständigen Naturschutzbehörde im Hinblick auf ihre Notwendigkeit zu begründen.

Tabelle 9: Untersuchungsmethoden Fledermausarten

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Standards
Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere, Flugstraßen, Jagdräume und deren funktionale Zusammenhänge)	1 km im Radius um die Standorte der geplanten WEA, soweit die entsprechenden Lebensraumstrukturen vorhanden sind (Wälder, Wald-Offenland-Komplexe, Fließ- und Stillgewässer, Heckenlandschaften, Streuobstwiesen, Gebäude).	Detektorbegehungen (flächige Erfassung der Fledermausaktivität)	4 Erfassungen raumzeitlich verteilt vom 21. Mai bis 31. Juli. Auswahl von Transekten oder Punkt-Stopp-Kartierpunkten in geeigneten Habitatstrukturen der geplanten WEA-Standorte sowie sonstigen Eingriffsbereichen (z. B. Zuwegungen)
		Im Wald: Erfassung von Baumhöhlen und -spalten als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rodungsbereich und in einem Wirkraum von 100 m um den Rodungsbereich.	Kartierung, z. B. im Rahmen der Erhebungen zur Avifauna.
		Stationäre akustische Dauererfassung (punktuelle Erfassung der Fledermaus-Aktivität)	Über den gesamten Nachtzeitraum vom 21. Mai bis 31. Juli. Positionierung an geeigneten Habitattypen im Bereich der Standorte der geplanten WEA. Im Regelfall sind pro angefangene 5 WEA 2 stationäre Dauererfassungsgeräte einzusetzen. Pro weitere angefangene 5 WEA ist ein weiteres Erfassungsgerät zu installieren. Dabei werden die Aufzeichnungsgeräte an geeigneten Stellen in unterschiedlichen Höhen eingesetzt. In wenig strukturiertem Offenland ist bei der Beantragung von fledermausfreundlichen Betriebszeiten keine stationäre akustische Erfassung erforderlich. Auf Waldstandorten sowie stark strukturiertem Offenland (Streuobstwiesen, Allen, Baumreihen, Heckenzügen, Uferböschungen, parkartige Altbaumbeständen, Offenlandbereichen nahe zum Waldrand) im 100-m-Umfeld der geplanten WEA: Erfassungsbereich von 14 Tagen im Mai/Juni.
	Saisonale Quartiernutzung im erweiterten Radius von 3 km um die Standorte der geplanten WEA	Sichtung der Literatur und Abfrage vorhandener Fledermausdaten	
Wanderungen im Frühjahr und Herbst (Fledermauszug; eine Erfassung im Frühjahr ist nicht erforderlich)	1 km um die Standorte der geplanten WEA, gemessen von den äußeren Anlagenstandorten.	Detektorbegehungen und stationäre Erfassungen	Herbst: 6 Begehungen zur Detektorerfassung vom 1. August bis 15. Oktober.
		Stationäre Dauererfassung	Frühjahr und Herbst: Über den gesamten Nachtzeitraum vom 1. April bis 20. Mai sowie vom 1. August bis 15. November. Zur Anzahl einzusetzender Geräte: s. „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Bei Beantragung fledermausfreundlicher Betriebszeitenregelungen auf Waldstandorten und im strukturierten Offenland: Zwei Erfassungsbereiche à 14 Tage im Juli/August und September/Oktober.

Untersuchungsziel	Untersuchungsraum/Umfeld	Methode/Arten	Standards
	Sonder-Untersuchungen oder weitere Untersuchungsmethoden in Abhängigkeit der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes (in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; vgl. obigen Textteil), z. B.: – Telemetrie und Netzfänge (siehe Textausführungen) – Wärmebildkameras Art und Umfang weiterer Untersuchungen bzw. von Sonder-Untersuchungen sind im Einzelfall im Hinblick auf ihre Notwendigkeit zu begründen.		

Eine Übersicht der Untersuchungszeiträume für die einzelnen Methoden zeigen – differenziert nach Waldstandorten bzw. reich strukturiertem Offenland sowie dem wenig strukturierten Offenland – die Abbildung 6 und Abbildung 7.

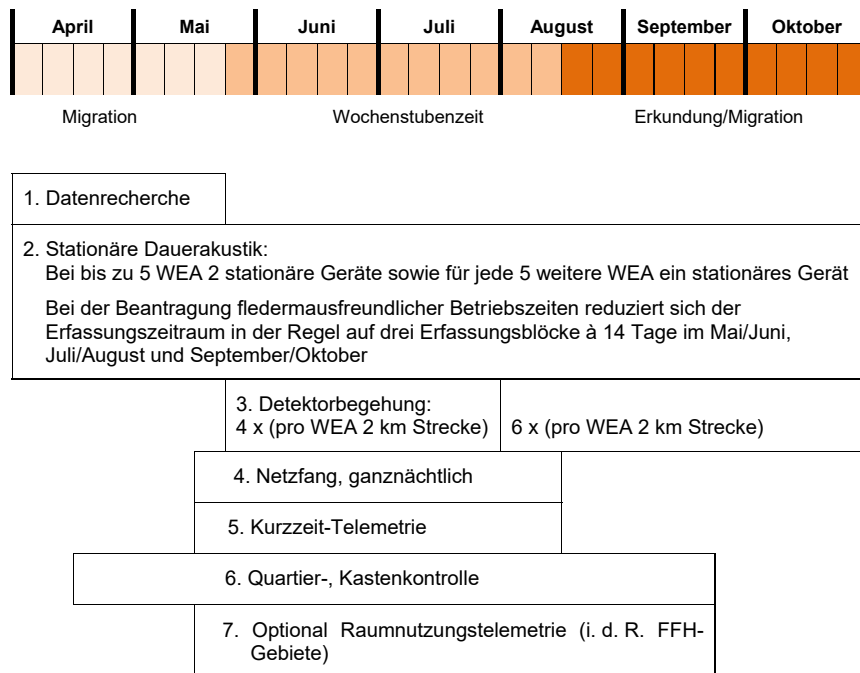


Abbildung 6: Methoden und Untersuchungszeiträume bei der WEA-Planung im Wald und strukturiertem Offenland

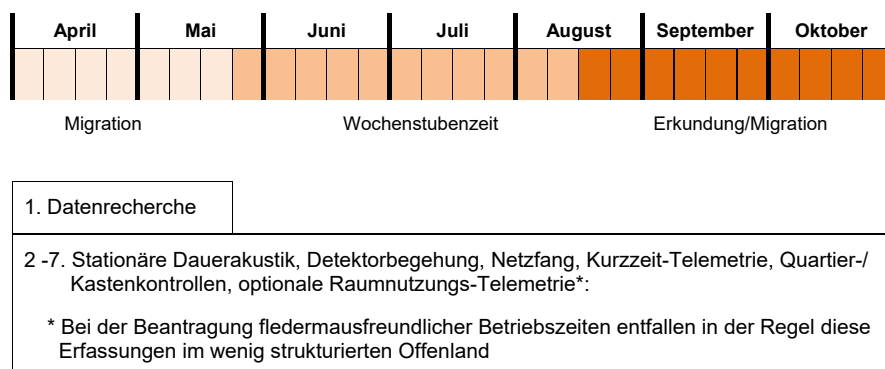


Abbildung 7: Methoden und Untersuchungszeiträume bei der WEA-Planung im wenig strukturiertem Offenland

Anlage 8: Habitategnung für Vogelarten**Tabelle 10: Habitategnung für Vogelarten**

Vogelart	Brutplatz Hohe Eignung	Nahrungshabitat hohe Eignung
Baumfalke	Lichte Wälder, Gehölze, Baumgruppen und -reihen, Kiefernheiden, Parklandschaften (4); Ränder alter Kiefernwälder, Randlage von Laub- und Mischwäldern	Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen mit hohem Angebot an Fluginsekten, v. a. Großlibellen, und Kleinvögel (3), halb-offene Landschaft, wobei Feuchtgebiete diese Bedingung oft gut erfüllen (5)
Fischadler	Waldreiche Seelandschaft, Flussauen, Küstenregionen (2); Horst auf freistehenden Bäumen fast immer auf der Baumspitze errichtet, innerhalb oder außerhalb von Waldungen (6)	Großflächige Still- und Fließgewässer (2); Seen, Altgewässer, Abgrabungsgewässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse (1); fischreiche und offene Gewässer, kleine Fischteiche oder große (Stau-)Seen, Flüsse oder Kanäle (6)
Schwarzstorch	Naturnahe Laub- und Mischwald-Altholzbestände (> 100 Jahre) mit geeigneten Altbäumen (bevorzugt Eiche, Buche oder Kiefer) zur Nistplatzanlage. Im Bergland bevorzugt Brut auf Thermikhängen mit breitkronigen Bäumen, in den Niederungen eher in breiten Talauen mit größeren Waldkomplexen (9)	Von Relevanz ist ein Umkreis von bis über 10 km um den Horst, vor allem im flachen Wasser von Bächen und Teichen sowie in Feuchtwiesen. Daher starke Bindung an Gewässer (9). Nahrungsgebiete bis zu 5-10 km vom Brutplatz entfernt. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschützten Ufern (1)
Rohrweihe	Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 bis 1 ha und größer) (2); Schilf- und Röhrichtbestände am Boden (6)	Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen (2); Schilfgürtel mit angrenzenden Wasserflächen und Verlandungszonen, Niedermooren und Wiesen. Die Rohrweihe ist kein Nahrungsspezialist, sondern erbeutet Kleinsäuger, Vögel, Amphibien und Reptilien, Fische und Großinsekten (6); Jagd im Röhricht, offenen Wasserflächen und umgebenden Kulturland (5)
Rotmilan	Lichte Altholzbestände, an Waldrändern (2); großkronige Laubholz-Altholzbestände, große Reviertreue (4)	Als besonders geeignet gelten Grünland, ebenso Sonderstrukturen mit erhöhter Nahrungseignung wie Gewässer, Gehöfte und Siedlungsrandbereiche im Gegensatz zu Ackerland, das lediglich gut bis mäßig geeignet ist und Wald, der bestenfalls temporär geeignet ist (8)
Schwarzmilan	Laub- oder Nadelbäume in > 7 m Höhe, häufig Nutzung von Althorsten (2); Gehölze ab mittlerem Baumholz in Waldrandnähe, neben Auwäldern werden lichte Feldgehölze mit Überhältern und Randzonen geschlossener Wälder, gerne in Gewässernähe, aber auch offene Landschaften mit Baumreihen und Einzelbäumen besiedelt. Größere Gewässer können bis zu 15 oder 20 km entfernt liegen (4); großkronige Bäume am Rand von lückigen Altholzbeständen (Auwälder) oder in altholzreiche Feldgehölze in die Nähe von Flüssen und Seen (6)	große Flussläufe und Stauseen (2); fischreiche Fließ- und Stillgewässer, reich strukturierte Agrarflächen (3); niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien und idealerweise Gewässern (4)
Uhu	Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug (2, 6)	Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften (2); offene bis halboffene Agrarlandschaft mit Gewässern und einem hohen Angebot an Nagetieren und Vögeln (3); strukturiertes Offenland, idealerweise mit Gewässernähe, als wichtiges Nahrungshabitat (4)
Wanderfalke	Typische Fels- und Nischenbrüter (2, 6)	Halboffene Kulturlandschaft (auch Ballungsraum) mit einem hohen Angebot an Vögeln (3)
Weißstorch	In ländlichen Siedlungen, auf einzelnstehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, Nutzung der Horste mehrjährig (2)	Feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (2); Flussauen, Feuchtwiesen mit Wasserflächen, Niedermoore sowie Sümpfe, Ackerflächen mit geringer Vegetationshöhe (3)
Wespenbussard	Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt (2); Brut sowohl in neuen als auch alten Nestern (1); Horst befindet sich oft tief in einem großflächigen Waldgebiet, dann aber häufig am Rand offener Strukturen, wie Schneisen oder Lichtungen (5)	Überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen (2); auch in lichten Wäldern (4); alte, lichte, stark strukturierte Laubwälder mit offenen Lichtungen, Wiesen und sonnenbeschienenen Schneisen sowie ein Landschaftsgemenge aus extensiv bewirtschaftetem Offenland mit Feldgehölzen und Wiesen und alten Wäldern (6); sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen (7)
Wiesenweihe	Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen (2); Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird (1); früher Feuchtgebiete, wie Moore, Flussniederungen oder nasse Wiesen – heute bevorzugt landwirtschaftlich genutzte Flächen, oftmals in Wintergetreidefeldern (6)	Sehr großflächige, offene Agrarlandschaften (Getreideanbau) mit Brachen, Säumen, unbefestigten Feldwegen und hohem Nahrungsangebot an Kleinsäufern und Vögeln (3); Brachen, Wiesen, Verlandungsgebiete, verschliffte Grünlandbereiche, aber auch Äcker (5)

Quellen zu Anlage 8

- 1 LANUV (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Artengruppen Vögel. [online] <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste/>; 3.6.2020
- 2 MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen -Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. [online] <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/teil1.pdf>; 3.6.2020
- 3 LANUV NRW (2010): ABC Bewertungsschema Brutvögel. [online] <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf>; 3.6.2020
- 4 MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ – Anlage 1 Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW, [online] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf; 17.7.2020
- 5 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2006): Im Portrait – die Arten der EU Vogelschutzrichtlinie. Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014. [online] <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/24285>; 17.7.2020
- 6 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): NATURA 2000 - Vogelarten Greife und Eulen. [online] https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/vogelschutzrichtlinie/doc/greifvoegel_eulen.pdf; 21.7.2020
- 7 Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (2020): Landschaftsinformationssystem: Steckbriefe der Vogelarten. [online] <https://naturschutz.rlp.de/?q=node/71>; 21.7.2020
- 8 Isselbacher T., M. Korn, S. Stubing, C. Gelpke, J. Kreuziger, J. Sommerfeld, T. Grunwald 2018: Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Beauftragt durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. 22 S.
- 9 Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012): Artenhilfsprogramm für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen. Teil A. Textteil. 119 S.

Kontakt:

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen**
Referat V15
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611-815-0
poststelle@wirtschaft.hessen.de
<http://www.wirtschaft.hessen.de>

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
Referat IV4
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-815-0
poststelle@umwelt.hessen.de
<http://www.umwelt.hessen.de>

11

Hinweis auf die öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes

Die nachfolgend abgedruckte Entscheidung über die Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes ist aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe in mehreren überörtlichen hessischen Tageszeitungen am 22. Dezember 2020 wirksam geworden:

Öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 Verpackungsgesetz

Auf den Antrag der Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach (nachstehend Antragstellerin) vom 26. August 2020, beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nachstehend HMuKLV), eingegangen am 2. September 2020, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 10. Dezember 2020, ergeht gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG folgender Bescheid:

- I. Der Betrieb der Antragstellerin als System nach VerpackG wird genehmigt. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Hessen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Glas und Getränkekartonverpackungen sowie sonstigen Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.
- II. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.
- III. Der verfügende Teil des Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Nebenbestimmungen und Begründung liegt in der Zeit vom 4. Januar 2021 bis 1. Februar 2021 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden, Zimmer E 06.05 (6. Stock) während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

StAnz. 1/2021 S. 51

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

12

 DARMSTADT

Vorhaben der HIM GmbH zur Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfälle

Die HIM GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim (SAV Biebesheim) nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfälle um zwei zusätzliche Tanks.

Die Anlage befindet sich in Biebesheim, Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstücke 19/6, 24/7, 24/12, Anschrift Otto-Hahn-Straße 1.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.1.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können in der Zeit **vom 11. Januar 2021 (erster Tag) bis 10. Februar 2021 (letzter Tag)** online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Umweltrecht eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Unterlagen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, ausgelegt, und können dort während der Dienststunden, nach vorheriger telefonischer (06151/12-8701) oder schriftlicher (E-Mail an abfall-anlagen-da@rpda.hessen.de) Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um:

- Abschließende Stellungnahmen der Fachbehörden des Regierungspräsidiums für Immissionsschutz, Anlagenbezogener Gewässerschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Bodenschutz
- Abschließende Stellungnahmen des Brandschutzes und der Bauaufsicht des Landkreises Groß-Gerau

Innerhalb der Zeit **vom 11. Januar 2021 (erster Tag) bis 9. März 2021 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: Abfall-Anlagen-Da@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein **Termin zur Erörterung** der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: **22. April 2021**

Uhrzeit: **10 Uhr**

Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 1.047.**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Erörterungstermin kann je nach Lage der Covid-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) ersetzt werden. Die Durchführung der Online-Konsultation wird voraussichtlich ab dem 19. April 2021 stattfinden. Sie wird rechtzeitig an hiesiger Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides an die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 10. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

IV/Da 42.2 100 h 08.02/9-2019/3

StAnz. 1/2021 S. 52

13

Vorhaben der Merck KGaA;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Merck KGaA beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer im Gebäude H4 befindlichen Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische Umwandlung durch die Errichtung und den Betrieb einer vierten Fermentergruppe zur Herstellung von Dihydroxyaceton sowie durch die Etablierung eines Aufarbeitungsprozesses für Saccharose und Trehalose.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/5 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine apparative Erweiterung der bereits vorhandenen Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische Umwandlung um eine vierte Fermenterlinie zur Herstellung von Dihydroxyaceton sowie die zusätzliche Aufreinigung von Saccharose und Trehalose nach einem für die Aufreinigung von Glycin bereits genehmigten Verfahren. Eine Kapazitätserhöhung geht mit der Umsetzung dieser Anlagenänderungen nicht einher.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck KGaA in Darmstadt erfolgen. Mit

der Umsetzung sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bestehenden Anlagengebäudes H4 und damit auch kein Flächenverbrauch verbunden.

Die neue Fermentergruppe, bestehend aus dem Vorfermenter (A1631) und dem Hauptfermenter (A1641) sowie den erforderlichen Rohrleitungen und peripheren Apparaten stellt – ebenso wie der IBC für 30-prozentige Salpetersäure (A1566) – kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt im Sinne der 12. BImSchV dar. Bei der Gesamtanlage H4 handelt es sich um keinen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der vierten Fermentergruppe wird eine weitere Emissionsquelle entstehen. Die über diese Quelle abgeleitete Fermenterabluft wird prozessbedingt Kohlenstoffdioxid und Wasser enthalten, welche beide nicht emissionsrelevant sind.

Zudem werden sich die Gesamtemissionen der Anlage mit diesem Vorhaben nicht verändern, da keine Erhöhung der Anlagenkapazität beantragt wurde.

Aus demselben Grund werden sich mit dem Vorhaben auch keine Änderungen bezüglich der Qualität und der Quantität des anfallenden Abwassers sowie der entstehenden Abfälle ergeben.

Da darüber hinaus auch keine anderen potentiellen Auswirkungen erkennbar sind, ist damit zusammenfassend festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 16. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 53u 11-MD120a

StAnz. 1/2021 S. 52

14

Vorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH im Kraftwerk Staudinger, Umrüstung der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf hat einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme eines Lagers für Ammoniakwasser (zwei Tanks mit einem Volumen von jeweils 200 m³) inklusive Anbindung an das bestehende DeNOx-System des Kesselhauses Block 5 des Kraftwerks Staudinger gestellt. Das Kraftwerk Staudinger befindet sich in der Hanauer Landstraße 150, 63538 Großkrotzenburg, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 23, Flurstück 269/15.

Bei dem beantragten Vorhaben soll die bestehende Entstickungs-/DeNOx-Anlage des Kessels im Block 5 zukünftig mit Ammoniakwasser (NH₄OH) an Stelle von Ammoniak (NH₃) als Reduktionsmittel versorgt werden. Hierfür sollen im Wesentlichen eine neue Lageranlage und neue Rohrleitungen errichtet werden. Im Block 5 erfolgen keine Änderungen am Kessel, Rauchgaskanal, Eindüsegitter oder Katalysator. Die bestehende, eigentliche DeNOx-Anlage (ohne NH₃-Zuführung) bleibt wie genehmigt unverändert. Nach erfolgter Inbetriebnahme der neuen Ammoniakwasserversorgung soll das bestehende Ammoniaklager (inklusive Verdampfer, Verladung, Rohrleitungen) stillgelegt werden. Die Stilllegung und der langfristig angestrebte Rückbau des bestehenden Ammoniaklagers und dazugehöriger Rohrleitungen im Nordosten des Anlagengeländes sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsantrags.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Es ist mit keinerlei signifikanten Luftemissionen zu rechnen.
- Hinsichtlich des Geruchs ist von keinerlei Zusatzbelastung auszugehen.
- Lärmseitig ist nicht mit einer Erhöhung der Beurteilungspegel der Gesamtanlage zu rechnen.
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit anderen Anlagen vor.
- Ammoniakwasser ist kein störfallrelevanter Stoff. Das Störfallrisiko erhöht sich nicht.
- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern eine in langfristig industrieller Nutzung befindliche Fläche am Kraftwerksstandort genutzt. Durch die Überplanung weitgehend befestigter Flächen wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Die Eingriffe beschränken sich auf einen kleinflächigen Verlust von Gehölzen in einer bestehenden Kompensationsfläche. Es kommt lediglich zu einer geringfügigen Neuversiegelung.
- Aufgrund der technischen Ausführung sowie der verwendeten Sicherheitseinrichtungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie das Oberflächen-gewässer zu erwarten.
- Es findet keine Erhöhung der Gewässerbelastung statt.
- Aufgrund seiner Art sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.11/1-2020/1

StAnz. 1/2021 S. 53

15

Vorhaben der Prefere Melamines GmbH, Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Prefere Melamines GmbH beabsichtigt die Änderung der Anlage zur Herstellung von Formaldehyd (Gebäude E53) durch die Umstellung der Produktion auf ein neues Anlagenkonzept und Erhöhung der Anlagenkapazität.

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung Fechenheim, Flur 10, Flurstück 13/14 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/172-2020/2

StAnz. 1/2021 S. 53

16**Vorhaben der Firma Tanklager Raunheim GmbH;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie den §§ 18 f. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgende Genehmigung vom 12. November 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 12. Dezember 2019 wird der Firma TLR Tanklager Raunheim GmbH, 65479 Raunheim, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Raunheim, Kreis Groß-Gerau, Gemarkung Raunheim, Flur 013, Flurstücke 36/12, An der B 43, Rechts- und Hochwert 462187.071, 5541489.554 (ETRS89/UTM), nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen die bestehende Anlage zur Lagerung von Mineralöl und flüssigen Mineralölerzeugnissen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung des Tanklagers um drei Tanks mit einer Kapazität von je 40.000 m³ für die Lagerung von Otto-Kraftstoff zur Bevorratung gemäß den Vorgaben des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) einschließlich der notwendigen Nebeneinrichtungen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom **5. Januar 2021 bis 18. Januar 2021**, im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.059, sowie im Rathaus der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, Raum 221 (2. OG) aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon Regierungspräsidium Darmstadt 06151 12 8507 oder 06151 12 3752; Telefon Stadt Raunheim 06142 402 235) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung ab 5. Januar 2021 auch über das UVP-Portal Hessen <https://www.uvp-verbund.de/he> erfolgt.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, am **19. Januar 2021**, und läuft bis zum **18. Februar 2021**.

Darmstadt, den 14. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.1-53e621-DEA-7-

StAnz. 1/2021 S. 54

17**Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;**

Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

Die unter Ziffer I. Satz 2 meiner Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 festgelegte Frist wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Somit ist es Tierärztinnen und Tierärzten im Jahr 2021 weiterhin genehmigt, Impfungen der im Regierungsbezirk Darmstadt gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 (BTV 4) und vom Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Alle Nebenbestimmungen meiner Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 gelten unverändert weiter.

Darmstadt, den 15. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
V 54 – 19 b 26 14 c -1-

StAnz. 1/2021 S. 54

18**Anerkennung der Gorba-Britt-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 3. Dezember 2020 errichtete Gorba-Britt-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 14. Dezember 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 14. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04. 12/38-2020

StAnz. 1/2021 S. 54

19**Anerkennung der Stiftung „Internationaler Naturerbe Fonds – Legacy Landscapes Fund“, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 8. Dezember 2020 errichtete Stiftung „Internationaler Naturerbe Fonds – Legacy Landscapes Fund“ mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/45-2020

StAnz. 1/2021 S. 54

20**GIESSEN****Vorhaben der der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG**

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 10. Dezember 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. Tenor

Auf Antrag vom 18.12.2018, eingegangen am 27.12.2018, wird der **UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**, gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Münchhausen, Gemarkung Niederasphe, Gemarkung Münchhausen und Gemarkung Wollmar,

6 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V162-5.4 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,4 MW, zuzüglich einer Fundamenterhöhung von 3 m und damit einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Münchhausen	Niederasphe	10	11	32.476.619	5.645.075
WEA 02	Münchhausen	Niederasphe	12	25	32.477.130	5.644.839
WEA 03	Münchhausen	Niederasphe	12	40, 41	32.477.647	5.644.847

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 04	Münchhausen	Münchhausen	21	14	32.478.370	5.644.931
WEA 05	Münchhausen	Wollmar	19	39, 41	32.477.213	5.645.294
WEA 06	Münchhausen	Niederasphe	13	2	32.477.514	5.644.406

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren, nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, das heißt vom 5. Januar 2021 bis zum 19. Januar 2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegt der Bescheid nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus beim: Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Abteilung IV, E-Mail: Betina.Mueller@rpgi.hessen.de, Tel.: 0641/303 4491, und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der oben genannten Rufnummer erfolgen. Dabei sind die Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten. Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich.

Hinweis:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 20. Januar 2021.

Gießen, den 10. Dezember 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1700/2-2018/1

StAnz. 1/2021 S. 54

21 KASSEL

Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Betreiberin K+S Minerals and Agriculture GmbH, ehemals K+S KALI GmbH, plant eine Änderung an der Planfeststellung der ES-TA-Rückstandshalde Hattorf.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Antransport von bergfremden Abfällen, Befeuchtung des Materials, Umschlag und Transport des Materials auf die Halde, Aufbringen des Materials auf einer abgegrenzten Versuchsfläche an der Halde und begrünen des Materials.

Das Vorhaben wird auf dem Gelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Hattorf durchgeführt.

Für dieses Vorhaben war nach § 52 Abs. 2c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die nach §§ 3c, 3e UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 gültigen Fassung durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Da das Vorhaben als Sonderbetriebsplan vor dem 16. Mai 2017 eingereicht wurde, erfolgt die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 171a BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der geltenden Fassung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245). Für die Vorprüfung des Einzelfalls sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), anzuwenden. Da die Kalirückstandshalde Hattorf eine Fläche über 10 ha umfasst, wurde in Verbindung mit der Planfeststellung vom 25. November 2004 für die Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) nach Maßgabe der §§ 52 Abs. 2a, 57a und 57b BBergG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt dabei im Speziellen der Nr. 3 § 1 UVP-V-Bergbau in Verbindung Nr. 15.1 der Anlage 1 UVPG. Im Falle einer wesentlichen Änderung ist nach §§ 52 Abs. 2a, 2c BBergG in Verbindung mit §§ 3c, 3e UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ein Flächenverbrauch findet in nicht erheblichem Umfang statt. Ein sonstiger Eingriff in die Landschaft oder den Boden findet in unerheblichem Umfang statt, da es sich um eine bereits vollständig anthropogen überformte Fläche handelt. Es sind keine der in Anlage 2 UVPG aufgeführten besonders empfindlichen Gebiete sowie nach Landesrecht geschützte Gebiete betroffen. Die Änderungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Emissionen in Boden, Grundwasser oder Oberflächengewässer. Es werden keine relevanten Abfälle erzeugt. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 14. Dezember 2020

Regierungspräsidium Kassel
34/HEF 76 d 40-11-314-45/111

StAnz. 1/2021 S. 55

22**Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Together-Hilfe für Uganda“ mit Sitz in Kassel**

Die vom Vorstand in der Sitzung am 4. Oktober 2020 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 16. Dezember 2020

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (1) – 101

StAnz. 1/2021 S. 56

23**Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Deutschen Familienstiftung“ mit Sitz in Fulda**

Die vom Vorstand in einer Sitzung am 2. Juni 2020 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 16. Dezember 2020

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (2) – 34

StAnz. 1/2021 S. 56

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**24****Kreis Marburg-Biedenkopf und Stadt Gladenbach – Ausbau der K 117 in der Ortsdurchfahrt mit der Herstellung gepflasterter Gehwege;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Gladenbach und der Landkreis Marburg-Biedenkopf beabsichtigen den grundhaften Ausbau der K 117 mit der Anlage von gepflasterten Gehwegen zwischen den Netzknoten 5217 009 bei Str.-km 0,904 und den Netzknoten 5217 011 bei Str.-km 1,559. Ziel der Maßnahme ist die sichere Führung der Fußgänger über Gehwege sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Außenstelle Marburg über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die grundhafte Erneuerung der K 117 mit der Herstellung von gepflasterten Gehwegen. Die Länge der Baumaßnahme beträgt 0,655 km. Die Aufteilung innerhalb des Straßenraums bleibt weitestgehend erhalten, so dass keine zusätzliche Versiegelung entsteht.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Der geplante Eingriff ist von sehr geringem Umfang und betrifft bereits versiegelte Flächen. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet berührt. Die durch den Bau des Gehweges entstehenden Auswirkungen auf den Standort können somit als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen eingestuft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 15. Dezember 2020

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Marburg
20g-K117-PL12.04

StAnz. 1/2021 S. 56

25**A 5 – Ausbau der Tank- und Rastanlage Alsbach-West zwischen NK 6217 036 AS Seeheim-Jugenheim und NK 6217 005 AS Zwingenberg bei BAB-km 535+200 in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein im Landkreis Darmstadt-Dieburg;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt den Ausbau der Tank- und Rastanlage „Alsbach-West“ an der A 5. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Planung ist der Umbau und die Erweiterung der bestehenden Autobahn-Raststätte inklusive Tankstelle mit dem Ziel, das hohe Parkstand-Defizit für LKW zu reduzieren.

Für das Vorhaben war nach § 9 für Änderungsvorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Relevante Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes sind im Zusammenhang der geplanten Baumaßnahme nicht zu erwarten (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Der Verlust von Biotopen, faunistischen Habitaten und die Überbauung von Böden mit besonderer Funktionalität werden durch die im LBP festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Der Verlust eines LRT *6120 wird im FFH-Gebiet durch Neuanlage ausgeglichen. Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch die Konzeption zur Versickerung des Oberflächenabflusses mit Absetzbecken vermieden.

Die Neubelastungen insgesamt sind im Vergleich zu den Belastungen durch den bestehenden Betrieb der BAB A 5 als gering einzustufen. Die Bewältigung aller Eingriffsfolgen erfolgt im LBP, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-VP. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (§ 2 Abs. 1) im Sinne der übrigen relevanten Fachgesetze sind nicht zu erwarten. Eine Alternativen-Prüfung ist aus Sicht des Minimierungsgrundsatzes nicht zielführend, da im Zusammenhang

des insgesamt immensen Stellplatzbedarfes für LKW entlang aller BAB der Ausbau bestehender Rastanlagen dem vollständigen Neubau vorzuziehen sind. Ausbaualternativen, die den Eingriff in größtmöglichem Umfang vermindern, wurden im Zuge des Planungsverfahrens entwickelt.

Bei Umsetzung der Planung inklusive Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 15. Dezember 2020

Hessen Mobil
20g_PL15.01Ba_A5 TuR Alsbach_
09208_07-2020

StAnz. 1/2021 S. 56

26

A 3, Ertüchtigung RRB bei Elz;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Mobil plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bundesautobahn A 3 die Ertüchtigung eines bestehenden Havariebeckens sowie eine bauliche Anpassung der Zu- und Ablaufkanäle in den Wambach. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Außenstelle Dillenburg über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Ertüchtigung eines Havariebeckens im Bereich der A 3 von NK 5513002 bis NK 5514058 von Stations-km 2,000 bis 7,865. Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Für den Umbau kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von rd. 0,25 ha. Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen und liegen auch nicht in unmittelbarer Umgebung. Mit dem Umbau kommt es zu einer geringen zusätzlichen Inanspruchnahme. Durch die angrenzende A 3 und die ICE-Trasse bestehen Störwirkungen auf Flora und Fauna, die durch die Ertüchtigung nicht erheblich verstärkt werden. Da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dillenburg, den 16. Dezember 2020

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg
3411 – 24981 – PL12.04.1 Kö

StAnz. 1/2021 S. 57

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2021

Montag, 4. Januar 2021

Nr. 1

Güterrechtsregister

1

GR 712 – Dostal, Anton, geboren am 4.7.1979, Dostal, Jessica Patricia Steffanie, geb. Kilb, geboren am 5.9.1993, beide wohnhaft Langgasse 18, 65510 Idstein-Heftrich, lfd. Nr. 1, Spalte 2: Durch Ehevertrag vom 17.11.2020 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, den 15. Dezember 2020

Amtsgericht

2

GR 711 – Bouachir, Mohamed, geboren am 12.12.1989, Salhi, Habiba, geboren am 29.8.2001, beide wohnhaft Raiffeisenstraße 8, 65510 Hünstetten-Bechtheim, lfd. Nr. 1, Spalte 2: Durch Ehevertrag vom 26.10.2020 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, den 15. Dezember 2020

Amtsgericht

Liquidationen

3

Der Verein **Karate-Team-Kassel e. V.** mit dem Sitz in Niestetal, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter VR 3494 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Jörg Lotz, Opferhof 20, 34266 Niestetal geltend zu machen.

Niestetal, den 21. Dezember 2020

Der Liquidator

Konkurse

4

6 N 96/86 K-S: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Ingenieurs Erich Kranz** Inhaber der Firma Kranz Elektronik, geboren am 31.8.1920, verstorben, ehemals wohnhaft Rosslauer Weg 5, Mannheim,

– Gemeinschuldner –

wird die Vergütung des Gläubigerausschussmitglieds Michael Strötges festgesetzt auf:

X EUR Nettovergütung

X EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

X EUR Gesamtbetrag

Anzurechnen ist der mit Beschluss vom 14.5.2004 festgesetzte Vorschuss in Höhe von X EUR.

Dem Konkursverwalter Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt a.M., Tel.: 069/520176, Fax: 069/520151 wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses aus der Konkursmasse zu zahlen.

Gründe:

Herr Strötges hat mit Schreiben vom 11.4.2019 seine Vergütung als Mitglied des Gläubigerausschusses beantragt. Gem. § 13 VergütungsVO bzw. § 91 KO haben Mitglieder des Gläubigerausschusses Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung.

Es wird ein Stundensatz von 75,00 EUR erhoben, welcher in Anbetracht des Umfangs des Verfahrens nicht zu beanstanden ist. Die geltend gemachte Stundenanzahl beträgt X Stunden. Diese ist glaubhaft.

Auslagen wurden keine geltend gemacht.

Der Antragsteller unterliegt der Umsatzsteuer. Diese ist vorliegend in Höhe von 19 % festzusetzen.

Der Konkursverwalter erhob keine Einwendungen gegen den Antrag. Die Gläubigerversammlung wurde zum Antrag im Wege des Schlusstermins gehört. Einwendungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. Erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe einzulegen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwertschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Der vollständige Beschluss nebst Rechtsmittelbelehrung kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 9. Dezember 2020
Amtsgericht

5

6 N 96/86 K-S: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Ingenieurs Erich Kranz** Inhaber der Firma Kranz Elektronik, geboren am 31.8.1920, verstorben, ehemals wohnhaft Rosslauer Weg 5, Mannheim,

– Gemeinschuldner –

wird die Vergütung des Gläubigerausschussmitglieds Gangolf Schäfer festgesetzt auf:

X EUR Nettovergütung

X EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

X EUR Gesamtbetrag

Anzurechnen ist der mit Beschluss vom 14.5.2004 festgesetzte Vorschuss in Höhe von X EUR.

Dem Konkursverwalter Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt a.M., Tel.: 069/520176, Fax: 069/520151 wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses aus der Konkursmasse zu zahlen.

Gründe:

Herr Schäfer hat mit Schreiben vom 8.5.2019 seine Vergütung als Mitglied des Gläubigerausschusses beantragt. Gem. § 13 VergütungsVO bzw. § 91 KO haben Mitglieder des Gläubigerausschusses Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung.

Es wird ein Stundensatz von 75,00 EUR erhoben, welcher in Anbetracht des Umfangs des Verfahrens nicht zu beanstanden ist. Die geltend gemachte Stundenanzahl beträgt X Stunden. Diese ist glaubhaft.

Auslagen wurden keine geltend gemacht.

Der Antragsteller unterliegt der Umsatzsteuer. Diese ist vorliegend in Höhe von 19 % festzusetzen.

Der Konkursverwalter erhob keine Einwendungen gegen den Antrag. Die Gläubigerversammlung wurde zum Antrag im Wege des Schlusstermins gehört. Einwendungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, einzulegen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Der vollständige Beschluss nebst Rechtsmittelbelehrung kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 9. Dezember 2020

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Verwaltungsrates des MDK Hessen

Eine öffentliche, konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Hessen findet statt am

Mittwoch, den 27. Januar 2021, 10:00 Uhr,

The Rilano Hotel

Zimmersmühlenweg 35 in 61440 Oberursel

Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemiesituation werden Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung gebeten, sich bis zum 18. Januar 2021 unter der Telefonnummer 06171 634 202 anzumelden.

Oberursel, den 18. Dezember 2020

gez. Dr. Dr. Wolfgang Gnatzy
Geschäftsführer des MDK Hessen

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 11. November 2020 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) werden die folgenden Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 eingeleitet.

7. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Bad Vilbel

Gebiet: „Im Schleid-West“

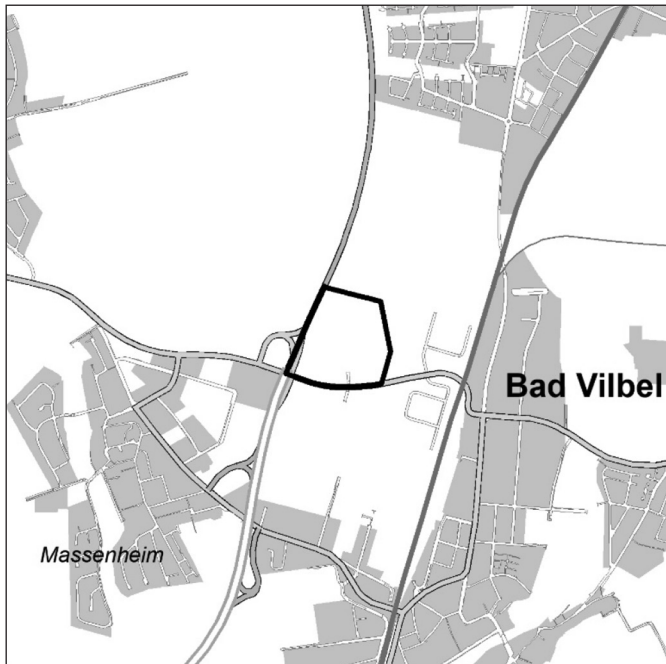
Anlass und Ziel der Änderung

Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt auf der Fläche des Änderungsbereiches das Möbelhaus Segmüller mit ca. 45.000 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Die Fläche ist bereits als geplante Baufläche im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. Die erfolgte Alternativenprüfung hat diesen Standort als einzigen im Stadtgebiet Bad Vilbel geeigneten Standort ausgemacht. Durch die bereits im Bau befindlichen Gebiete „Krebschere“ sowie „Spring Park Valley“ liegt der Standort künftig nicht mehr isoliert. Der Anschluss an die B 3 sowie an den ÖPNV ist bereits gegeben.

Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Gesamtfläche von ca. 12,3 ha. Im Osten schließt das im Bau befindliche Wohngebiet „Krebschere“ an. Im Süden befindet sich jenseits der Landesstraße L 3008 das Gewerbegebiet „Spring Park Valley“ in Bau. Westlich wird der Änderungsbereich durch die Bundesstraße B 3 begrenzt. Im Norden befindet sich offene Landschaft.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



1. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Gemeinde Großkrotzenburg**,

Gebiet: „Gewerbegebiet an der Limesbrücke/Staudinger“

Anlass und Ziel der Änderung

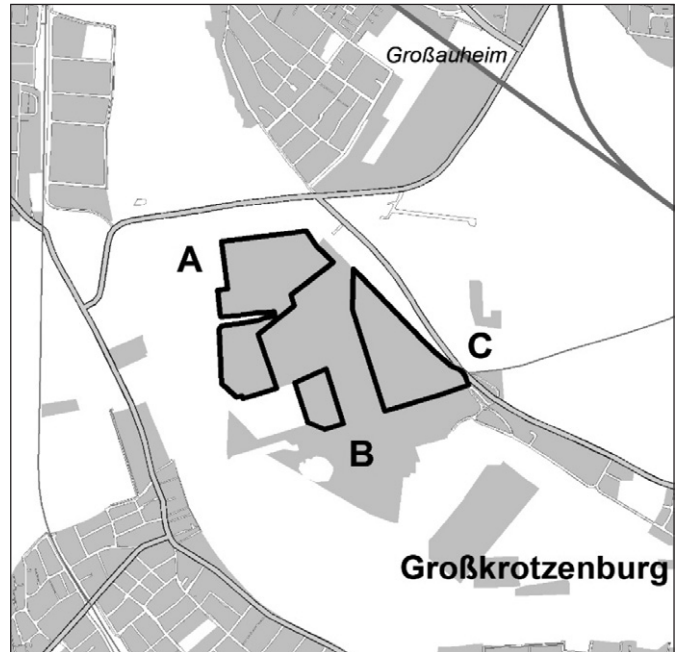
Nach dem Abriss der ungenutzten Teile des Steinkohlekraftwerkes Staudinger plant die Gemeinde eine städtebauliche Neuordnung des Geländes. Ziel ist es, die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben am Kraftwerksstandort zu ermöglichen. Dafür sollen die bisher im RPS/RegFNP 2010 als „Flächen für Versorgungsanlagen – Einrichtung der Elektrizitätsversorgung – Kraftwerk, Bestand“ dargestellten Gebiete A (mit Flächen 1, 2 und 3), B und C in „Gewerbliche Baufläche, geplant“ (Gebiet A: Fläche 1 und 3, Gebiet B und C, ca. 20,8 ha) und „Grünfläche, Parkanlage“ (Gebiet A: Fläche 2, ca. 10,6 ha) geändert werden.

Geltungsbereich der Änderung

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Großkrotzenburg westlich der Ortslage direkt am Main. Es besteht aus drei Teilgebieten (Gebiete A, B und C), wobei das Teilgebiet A aus drei Flächen besteht, und hat eine Gesamtfläche von ca. 31,4 ha.

Im Norden grenzen Wiesenflächen und die Limesbrücke (K 859) sowie die Stadt Hanau mit ihrem Stadtteil Großauheim an. Im Osten grenzen die L 3309 und landwirtschaftliche Flächen, im Süden ein Umspannwerk und im Westen der Main mit Hafenflächen und, am anderen Mainufer, die Gemeinde Hainburg an.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) werden die folgenden Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 eingeleitet.

1. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Gemeinde Hammersbach**, Ortsteil Langen-Bergheim

Gebiet: „Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West“

Anlass und Ziel der Änderung

Das Änderungsgebiet stellt eine Erweiterung des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebietes „Limes“ dar. Die Erweiterungsfläche liegt vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Hammersbach. Aufgrund der Größenordnung ist dem vorliegenden Änderungsantrag ein Zielabweichungsverfahren vorgeschaltet. Die Entscheidung hierzu liegt derzeit noch nicht vor.

Grund für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist die anhaltende starke Nachfrage nach Logistik- und Gewerbeflächen. Der Standort liegt gut erschlossen unmittelbar an der Ausfahrt „Hammersbach“ der Autobahn A45 und besitzt die erforderliche Flächengröße für die ansiedlungswilligen Logistik- und Gewerbebetriebe.

Mit der Erweiterung West wird auch dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes zur Bündelung von Logistikstandorten Rechnung getragen.

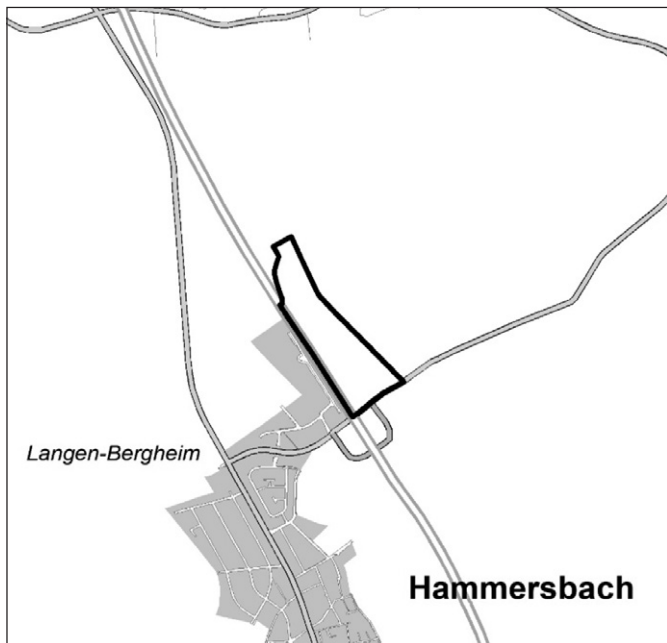
Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

„Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (ca. 13,1 ha), überlagert mit „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ in „Gewerbliche Baufläche, geplant“ (ca. 3,3 ha – Fläche 1) und „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter – Logistik, geplant“ (ca. 9,8 ha – Fläche 2)

Geltungsbereich der Änderung

Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 13,1 ha. Es wird im Norden begrenzt von der Autobahnraststätte Langen-Bergheim-Ost, im Osten vom bereits bebauten bzw. in der Erschließung befindlichen Teil des Gewerbegebietes, im Süden von der Landesstraße L 3195 und im Westen von der Autobahn A 45.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



3. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Stadt Hattersheim**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: „Kastengrund“

Anlass und Ziel der Änderung

Um keine neue, unbebaute Fläche im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen, möchte die Stadt Hattersheim das Gelände „Kastengrund“, auf dem sich derzeit die Gebäude einer ehemaligen Tierversuchsanstalt befinden, wieder nutzbar machen.

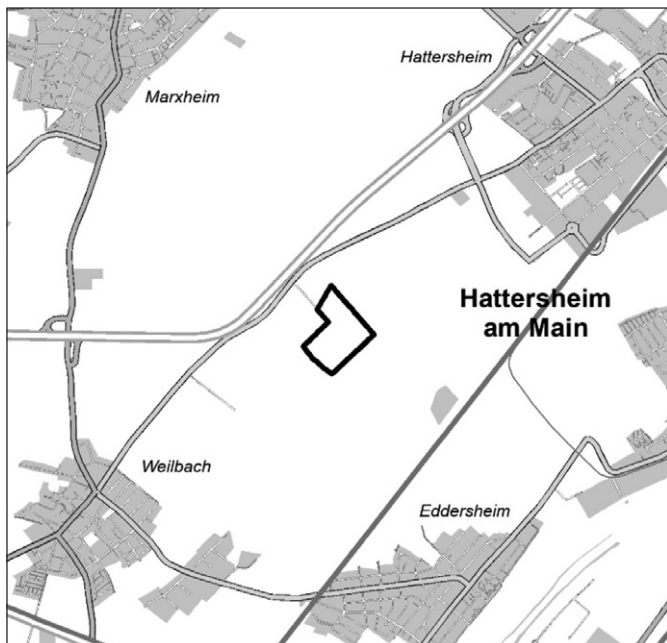
Hier soll ein regional bedeutsames Rechenzentrum errichtet werden, das einen Baustein auf dem Weg zur Gigabitregion darstellt, das Profil der Stadt als Technologie- und Wirtschaftsstandort im Rhein-Main-Gebiet stärkt sowie Arbeitsplätze für hochqualifizierte Arbeitskräfte schafft.

Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 13,8 ha und liegt westlich der Stadt Hattersheim am Main an der Stadtgrenze zu Flörsheim am Main.

Im Nordosten und Nordwesten wird das Gebiet begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Südosten durch abgeschlossene Kompensationsflächen sowie Flächen des Regionalparkkorridors. Im Süden schließt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ an und im Südwesten befindet sich das Gewässer „Kastengrundgraben“ sowie ein noch aktiver Kiestagebau.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



4. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Gemeinde Liederbach**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: „Nahversorgung Quartier Mixte“

Anlass und Ziel der Änderung

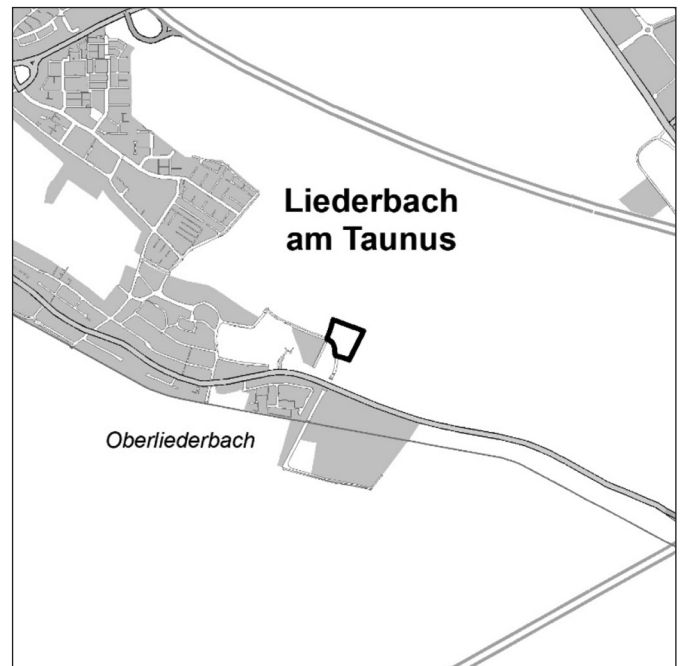
Die Gemeinde Liederbach beabsichtigt, am Rande des in Entwicklung befindlichen Quartiers Mixte (mit Wohnen, Seniorenwohnen, Hotel, Kindertagesstätte) Planungsrecht für die Errichtung eines REWE-Lebensmittelmarktes zu schaffen. Der im südwestlichen Gemeindegebiet in Niederhofheim an der Höchster Straße liegende REWE-Markt soll dorthin verlagert werden, da er am bisherigen Standort nicht zeitgemäß aufgestellt ist und sich dort nicht den modernen Anforderungen entsprechend entwickeln kann. Zudem liegt der Schwerpunkt der möglichen Wohnbauflächenentwicklung am östlichen Ortsrand von Oberliederbach, so dass durch die Verlagerung dorthin eine wohnungsnah Nahversorgung des östlichen Gemeindegebietes erfolgen kann.

Hierfür wird bisher geplante Wohnbaufläche, Grünfläche – Parkanlage und Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel, Nahversorgung, umgewidmet.

Geltungsbereich der Änderung

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha. Es liegt am südöstlichen Ortsrand von Oberliederbach und wird im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Süden durch Grünland und die Straße „Am Wehr“ und im Westen durch das in Entwicklung befindliche „Quartier Mixte“.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



Der Regionalvorstand wird beauftragt, dass weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, durchzuführen.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain für die Verfahren zur

7. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Bad Vilbel
Gebiet: „Im Schleid-West“

1. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Gemeinde Grobkrotzenburg**,
Gebiet: „Gewerbegebiet an der Limesbrücke/Staudinger“

1. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Gemeinde Hammersbach**, Ortsteil Langen-Bergheim
Gebiet: „Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West“

3. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

für die **Stadt Hattersheim**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: „Kastengrund“

4. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
für die **Gemeinde Liederbach**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: „Nahversorgung Quartier Mixte“

in der Zeit vom **12. Januar 2021 bis 3. Februar 2021** eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchführt.

Die Planungsunterlagen zu den oben genannten Verfahren können auf unserer Homepage: www.region-frankfurt.de/beteiligungungsverfahren eingesehen werden.

Auf Grund der momentanen Covid-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Unterrichtung, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, durch telefonische Beratung (Tel.: 069-2577-1541) oder Anfragen per E-Mail an die E-Mailadresse beteiligung@region-frankfurt.de. Unter der angegebenen Telefonnummer können Sie, sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, die Unterlagen in Papierform anfordern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen textlich an den Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main oder elektronisch unter beteiligung@region-frankfurt.de gerichtet werden.

III. Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 11. November 2020 beschlossen, für die folgenden Änderungsverfahren des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 MetropolG durchzuführen.

5. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
für die **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteil Oberursel
Gebiet: „Gefahrenabwehrzentrum“

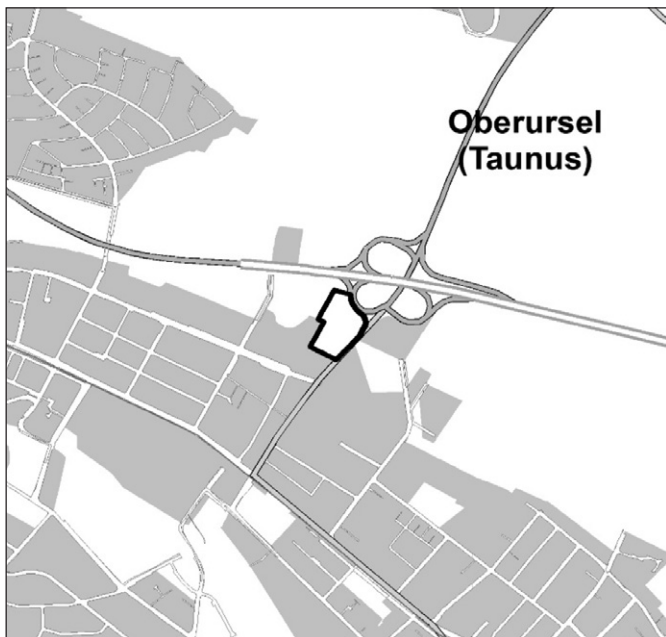
Anlass und Ziel der Änderung

Die bisher im RPS/RegFNP 2010 als „Grünfläche – Wohnungsferne Gärten“ mit „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellte Fläche wird in „Fläche für den Gemeinbedarf – Sicherheit und Ordnung, geplant“ geändert für die Realisierung eines neuen Gefahrenabwehrzentrums, da die bestehenden Gebäude der Feuerwehr Oberursel Mitte stark sanierungsbedürftig sind und nicht den heutigen Arbeitsschutz- und Leistungsanforderungen entsprechen und am heutigen Standort der zeitgemäße Raumbedarf und die Anforderungen an ein Gefahrenabwehrzentrum nicht erfüllt werden können.

Geltungsbereich der Änderung

Das Änderungsgebiet (ca. 1,7 ha) liegt nördlich der Kernstadt Oberursel. Er wird im Norden begrenzt durch die Abfahrt von der B 455 auf die Lahnstraße, die am östlichen Gebietsrand verläuft, im Süden von Wohnbebauung an der Dornbergstraße und im Westen vom Gelände der Hans-Thoma-Schule und des Dampfbaunclubs Taunus.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



Hierzu liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 255 der Stadt Oberursel (Taunus) – „Gefahrenabwehrzentrum“ (11/2019)
- Vorentwurf Umweltbericht zum B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan (11/2019)
- Faunistische Untersuchung der Fläche des geplanten Gefahrenabwehrzentrums in Oberursel (04 bis 08/2019)
- Erweitertes Verkehrsgutachten rund um die „Alte Leipziger“, Teilbericht: Erschließungskonzept Gefahrenabwehrzentrum (10/2019)
- Landschaftsplan UVF 2000
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain
- Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Themen von Umweltinformationen:

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Emissionen und Immissionen
Mögliche Gefährdungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Unfälle und Katastrophen
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und mit dem Biotopverbundsystem des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten und von seltenen Arten und Biotopen durch die geplanten Nutzungen
- Boden und Fläche
Mögliche Beeinträchtigungen bislang unversiegelter Böden und geologisch/paläontologisch bedeutsamer Untergründe durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung
Mögliche Gefährdungen der geplanten Nutzungen durch schädliche Bodenveränderungen, Bergschäden und Hangrutschungen
- Wasser
Mögliche Beeinträchtigungen von Fließ- und Stillgewässern und des Grundwassers durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Überschwemmungsgebieten, potenziellen Überschwemmungsflächen sowie Wasserschutzgebieten
- Luft und Klima
Mögliche Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftleitbahnen durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen durch hohe Luftschadstoffbelastungen und eine hohe Wärmebelastung
- Landschaft und Erholung
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Naturparks, Bann-, Schutz- und Erholungswald
Beeinträchtigungen von Natur- und sonstigem Wald, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft durch die geplanten Nutzungen
- Kultur- und Sachgüter
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Bau- und Bodendenkmälern sowie mögliche Beeinträchtigungen von kulturhistorischen Landschaftselementen durch die geplanten Nutzungen

1. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010,
für die **Gemeinde Rockenberg**, Ortsteil Rockenberg
Gebiet A: „Rockenberg Süd, Burgweg“, Gebiet B: „Rockenberg West“

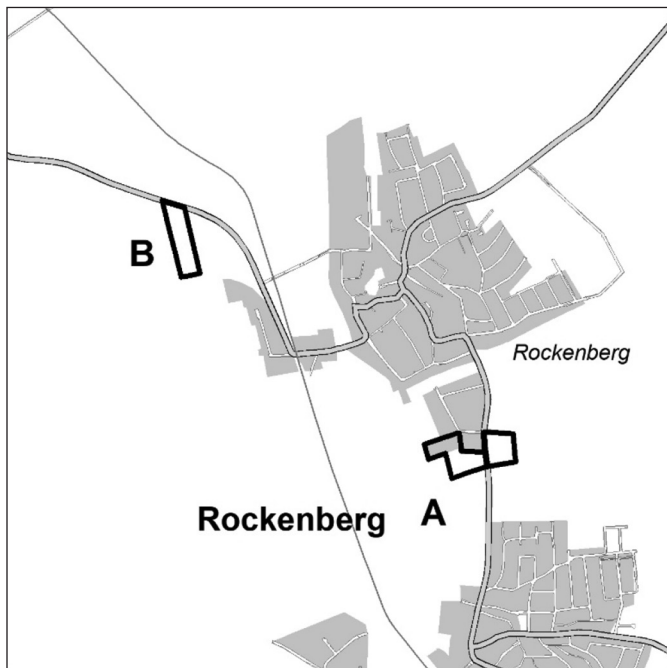
Anlass und Ziel der Änderung:

Die Gemeinde Rockenberg beabsichtigt eine großflächige bauliche Entwicklung zwischen den beiden Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen, westlich und östlich der L 3134. In zentraler Lage sollen neben einer Gewerbegebietserweiterung, gemeinsame Nutzungen für den Gemeinbedarf sowie für die Nahversorgung beider Ortsteile gebündelt werden.

Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Ortsteil Rockenberg und besteht aus zwei Gebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 6,1 ha. Gebiet A (insg. ca. 3,8 ha) grenzt an den südlichen Ortsrand von Rockenberg und liegt westlich und östlich der Landesstraße L 3134. Gebiet B (ca. 2,3 ha) liegt westlich des Siedlungszusammenhangs von Rockenberg – westlich der Bahngleise und südlich bzw. westlich der L 3134.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.



Hierzu liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 12 „Burgweg“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Rockenberg (6/2018)
- Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 13 „Rockenberg Süd“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Rockenberg (6/2018)
- Auswirkungsanalyse – Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens (7/2019)
- Landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Rockenberg (2001)
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain
- Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Themen von Umweltinformationen:

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Emissionen und Immissionen
Mögliche Gefährdungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Unfälle und Katastrophen
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und mit dem Biotopverbundsystem des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten und von seltenen Arten und Biotopen durch die geplanten Nutzungen
- Boden und Fläche
Mögliche Beeinträchtigungen bislang unversiegelter Böden und geologisch/paläontologisch bedeutsamer Untergründe durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung
Mögliche Gefährdungen der geplanten Nutzungen durch schädliche Bodenveränderungen, Bergschäden und Hangrutschungen
- Wasser
Mögliche Beeinträchtigungen von Fließ- und Stillgewässern und des Grundwassers durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Überschwemmungsgebieten, potenziellen Überschwemmungsflächen sowie Wasserschutzgebieten
- Luft und Klima
Mögliche Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftleitbahnen durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen durch hohe Luftschadstoffbelastungen und eine hohe Wärmebelastung
- Landschaft und Erholung
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Naturparken, Bann-, Schutz- und Erholungswald

Beeinträchtigungen von Natur- und sonstigem Wald, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft durch die geplanten Nutzungen

- Kultur- und Sachgüter
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Bau- und Bodendenkmalen sowie mögliche Beeinträchtigungen von kulturhistorischen Landschaftselementen durch die geplanten Nutzungen

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Entwürfe werden mit Begründung und den nach Einschätzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen in der Zeit vom

12. Januar 2021 bis einschließlich 10. Februar 2021

auf der Internetseite des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter dem Link www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Unter diesem Link ist auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung abrufbar.

Zusätzlich werden gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die genannten Entwürfe und Unterlagen in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags 9:00 Uhr–17:00 Uhr und freitags 9:00 Uhr–13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der aktuellen Covid-19-Pandemie sicherstellen zu können, ist für die Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich unter der Telefon-Nr. 069-2577-1541. Innerhalb des Dienstgebäudes besteht Maskenpflicht und die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Außerdem sind die Unterlagen zu den Änderungsverfahren auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de> zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich (auch elektronisch an: beteiligung@region-frankfurt.de oder über das Online-Formular auf unseren Beteiligungsseiten www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren) an den Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main oder per Telefax an die Fax-Nr. 069-2577-1547, gerichtet werden. Weiterhin besteht nach telefonischer Terminanmeldung (unter 069-2577-1541) die Möglichkeit eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

IV. Aufhebungsbeschluss

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 11. November 2020 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 6. März 2013 für die

2. Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010,
für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Bad Vilbel,
Gebiet: „Im Schleid – West (Segmüller)“
beschlossen.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2020

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Thomas Horn
Verbandsdirektor



Wolters Kluwer

Im Straßenverkehrsrecht

sind Sie mit praxisgerechten Fachinformationen und
laufend aktualisierten Inhalten von Luchterhand

**für die neuesten
Entwicklungen gerüstet.** ➔



wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.



Im Sozialrecht

unterstützt [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de) mit aktuellen
und weitreichenden Fachinformationen von Luchterhand
sowie praktischen Hilfestellungen. Damit Sie

**immer die richtige
Entscheidung treffen.** ➔



[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Stellenausschreibungen

STADT
BAUNATAL



Stellenausschreibung

Kennziffer 052.21:12

Beim Magistrat der Stadt Baunatal ist zum 1. August 2021 die Stelle der/des

Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiters (w/m/d) des Fachbereiches Bau und Umwelt

unbefristet zu besetzen.

Die Besoldung ist bis zur Besoldungsgruppe A 14 HBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TVöD möglich. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Die Stadt Baunatal will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Rathaus – Stellenausschreibungen“.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer bis 22. Januar 2021 an die Stadtverwaltung Baunatal, Produktbereich Personal, Kennziffer 052.21:12, Marktplatz 14, 34225 Baunatal. (www.baunatal.de) Die Daten werden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gespeichert.

Auskunft erteilen: Herr Hartmut Wicke, (stellvertretender) Fachbereichsleiter Bau und Umwelt, (05 61) 49 92 -2 88 und Herr Roger Lutz, Fachbereichsleiter Lenkung, Allg. Verwaltung und Bürgerservice, (05 61) 49 92-1 05



Die Stadt Rüdesheim am Rhein (ca. 10.000 Einwohner) hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Stellvertretende Leitung des Ordnungsamtes (m/w/d).

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit interessantem Aufgabengebiet und hoher Eigenverantwortung.

Nähere Informationen zu diesem Stellenangebot entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Homepage unter www.stadt-ruedesheim.de.

Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 15. Januar 2021 an den Magistrat der Stadt Rüdesheim am Rhein, Markt 16, 65385 Rüdesheim am Rhein oder per E-Mail an bewerbungen@stadt-ruedesheim.de.

HESSEN



**Beim
Regierungspräsidium
Gießen**



ist in der Abteilung VI „Soziales“ im Dezernat 62 „Betreuungs- u. Pflegeaufsicht, Krankenhauspflegesätze, Sozial- und Förderangelegenheiten“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

unbefristet zu besetzen. Es steht eine Stelle bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG bzw. der Entgeltgruppe E 10 oder E 11 TV-H zur Verfügung.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.rp-giessen.hessen.de Rubrik „Stellenangebote“.

DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 36,40 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Lutz Köhler; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682;

Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7719, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Gabriele Wieneber (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. Januar 2021.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 4. Januar 2021 beträgt 68 Seiten.

Der Rektor



An der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist vorbehaltlich einer weiteren Personalmaßnahme in der Zentralverwaltung in Wiesbaden im Sachgebiet Informationstechnik zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine Stelle

**einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters (m/w/d) im
Kompetenzteam CampusNet Managementsysteme**
sowie

**einer Systemadministratorin oder eines
Systemadministrators (m/w/d)**

zu besetzen. Die Eingruppierung kann bis in die Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) erfolgen und ist abhängig von dem Umfang der Fachkenntnisse sowie des Gestaltungsspielraums, den die Tätigkeiten erfordern, die aufgrund der Vorerfahrung von der zukünftigen Stelleinhaberin oder dem Stelleninhaber wahrgenommen werden können.

Für verbeamtete Bewerberinnen und Bewerber steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 zur Verfügung.

Die vollständigen Ausschreibungen mit Informationen zur Hochschule, zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hfpv.de unter „Service – Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2021**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Krimmel als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Tel.: 06 11/ 58 29-1 14, E-Mail: bewerbung@hfpv-hessen.de).